

gewiß ist es, daß auch hierin kein ächter Grundsatz zu suchen ist, um zwischen kaiserlichen und landesherrlichen Rechten eine richtige Gränzlinie zu ziehen v). Unwidersprechlich richtig ist hingegen diese Bestimmung, daß kaiserliche Reservatrechte nur noch solche Hoheitsrechte sind, die schon vor Entstehung der völligen Landeshoheit im Gange waren, und derselben nicht mit zu Theil wurden. Landesherrliche Rechte aber sind nicht nur solche, die von der ersten Entstehung der Landeshoheit an derselben zu Theil geworden, und größtentheils aus der kaiserlichen Gewalt in die landesherrliche hinüber gegangen sind, sondern auch alle diejenigen, die seit der Zeit, da die Landeshoheit ihre Vollständigkeit erlangt hat, neu in Gang gekommen sind, oder auch künftig noch in Gang kommen werden.

v) Meine Beyträge 1c. Th. I. S. 188. u. f.

Zweyter Abschnitt.

Historische Entwicklung

des Ursprungs und wahren Verlaufs

der ganzen

Geschichte des Deutschen Postwesens.

I.

Ursprung und erster Sortgang des Deutschen Postwesens in den letzten Jahren Max des I. und unter der Regierung Kaiser Karls des V. 1516-1558.

I. Wenn die Posten so alt wären, wie Zoll und Münze; so könnten sie vielleicht Gegenstände eines kaiserlichen Reservatrechts seyn, und doch auf gleiche Art nicht mehr in des Kaisers, sondern in der Reichsstände Gewalt seyn. — II. III. Aber die Posten sind in Deutschland zuerst 1516. und 1543. aufgekommen, — IV. und zwar nicht als kaiserliche, sondern als Burgundisch; Niederländische Posten, — V. wie sie damals jeder anderer Reichsstand aus landesherrlicher Macht eben so gut hätte anlegen können; — VI. VIII. wie solches auch aus den Reichsabschieden 1522. und 1542. abzunehmen ist. — IX. XI. Wenn also Leonharden von Taxis als Karls des V. bestelltem Generalpostmeister gestattet wurde, seine Posten durch andere Länder durchzuführen; so geschah es entweder als Precarium, oder in Kraft einer Staatsdienfbarkeit, wie eben das jedem andern hätte gestattet werden können.

I.

Gienge der Ursprung unserer Teutschen Posten in so hohe Zeiten hinauf, wie Zoll und Münze; so hätte vielleicht für ganz Teutschland ein kaiserliches Regal daraus gemacht werden können. Vielleicht wäre es auch alsdann, der nachher entstandenen Landeshoheit ungeachtet, ein kaiserliches Reservatrecht geblieben. Und doch würde es schwerlich anders damit gegangen seyn, als wie es mit Zoll und Münze wirklich gegangen ist. Schwerlich würde es einem Reichsstande versagt worden seyn, wenn er um kaiserliche Bewilligung, in seinem Lande Posten anzulegen, nachgesucht hätte; so wie es fast keinem Reichsstande mißlungen ist, kaiserliche Verleihungen über Zoll und Münze auszuwürfen. Beide letztere können zwar noch jetzt in dem Verstande für kaiserliche Reservatrechte gelten, daß kein Reichsstand vermöge seiner allgemeinen Landeshoheitsrechte Zoll und Münzstätte anlegen kann, sondern zu beiden nicht anders, als vermöge kaiserlicher Concessionen, berechtigt ist. Inzwischen hat der Kaiser selbst doch weder Zölle, noch ein eigenes Münzregal in Uebung; auch ist weder ein allgemeiner Reichsgeneral-Zollerheber, noch ein Reichsgeneral-Münzmeister bestellt. So könnte unter obiger Voraussetzung auf gleiche Art auch die Post in solchem Verstande ein kaiserliches Reservatrecht seyn, und dennoch ein Reichsstand in seinem Lande das ganze Postregal auszuüben haben, ohne daß ein Reichsgeneral-Postmeisteramt daran hinderlich seyn würde.

Ad I.

Aus dem, was bei dem ersten Hauptstücke des ersten Abschnittes unwiderleglich dargethan worden ist, ergibt sich von selbst, daß, wenn das Postwesen auch erst im Jahre 1792. in Deutschland aufkäme, dennoch daraus für ganz Teutschland ein kaiserliches Regal gemacht werden könnte, wenn es nämlich von den Reichsständen ausdrücklich oder stillschweigend für ein solches anerkannt würde. Es müßte aber auch ein kaiserliches Regal werden, wenn gezeigt wird, daß dasselbe seiner Natur nach seine Wirkung über das ganze deutsche Reich ausbreite, daß es auf das Wohl des ganzen deutschen Staatskörpers einen beträchtlichen unmittelbaren Einfluß habe, daß eine an einem oder dem andern Orte vernachlässigte, oder auch nur ungleiche Verwaltung desselben, einseitige Rücksichten oder Finanzspeculationen die traurigsten Folgen für Handel und Wandel in dem ganzen deutschen Reiche haben müßten, daß folglich der Endzweck dieses gemeinnützigen Instituts nicht anders als durch eine allgemeine sich über das ganze Reich erstreckende Direktion erhalten werden könne. Wie Hr. Pütter sagen möge: „ es würde mit dem Postregal, wenn es vor der Landeshoheit aufgekommen wäre, schwerlich anders als mit Zoll- und Münzrechte gegangen, und schwerlich einem Reichsstande versagt worden seyn, wenn er um die kaiserliche Bewilligung in seinem Lande Posten anzulegen nachgesucht hätte“, ist völlig unbegreiflich; da ihm doch nicht unbekannt seyn kann, daß, unerachtet das Postregal nach seiner Meinung erst nach entstandener Landeshoheit aufgekommen ist,

es dennoch den Reichsständen in ihren Ländern versagt wird, und daß eben dieses seine Schrift über das Reichspostwesen veranlassen hat. Zu dem ist das Zollregal schon manchem Reichsstande, der darum eingekommen ist, abgeschlagen worden, und würde gewiß dieses so wie auch das Münzrecht allen abgeschlagen worden seyn, hätte allen abgeschlagen werden müssen, wenn der Kaiser seit Entstehung dieser Regalien eine gewisse Familie für ganz Deutschland damit belehnt hätte, wie der Fall bei dem Postregal ist; oder mit andern Worten: wenn auf die nämliche Art ein kaiserlicher Reichsgenerallollerheber, ein kaiserlicher Reichsgeneralmünzmeister aufgestellt worden wäre, wie es einen Reichsgenerallpostmeister gibt. Ubrigens ist es unrichtig, was Hr. Pütter dahier sagt, daß der Kaiser in Deutschland weder Zoll- noch Münzregal in Übung habe, indem die Reichsstände, denen die Ausübung dieser Regalien durch Privilegien vom Kaiser verliehen worden ist, dieselben eben sowohl in ihren einzelnen Ländern kraft dieser kaiserlichen Privilegien im Namen des Kaisers ausüben, als der kaiserliche Reichsgenerallpostmeister das kaiserliche Postregal im Namen des Kaisers ausübet. Der Unterscheid ist bloß, daß erstere Regalien mehreren Reichsständen für ihre Länder, letzteres wegen seiner nothwendigen allgemeinen Direktion einem einzigen für ganz Deutschland verliehen worden ist.

II. Allein die Geschichte unsers Postwesens zeigt uns die wahre Gestalt der Sache noch in einem ganz andern Lichte.

III. Bekanntlich hat das heutige Postwesen zuerst in Frankreich ums Jahr 1464 seinen Ursprung genommen. In Teutschland ist aber erst 1516 ein schwacher Anfang damit gemacht worden, daß Franz von Taxis dem Kaiser Max dem I. als damaligen vormundschaftlichen Regenten der Niederlande den Vorschlag gethan, eine Post zwischen Brüssel und Wien anzulegen. Hernach hat Carl der V. als Besizer der Niederlande 1543 Leonharden von Taxis zu seinem Niederländischen Generalpostmeister bestellt w); und dieser hat um eben diese Zeit zuerst eine beständige reitende Post aus den Niederlanden durch Lütich und Trier auf Speier, und von da
durch

Ad II. Die Geschichte des Postwesens stellet alles dieses in ein helleres Licht; wobei man sich Kürze halber auf jene Zeiten beschränket, da es in Deutschland eingeführt worden ist.

Ad III. Die ältesten Spuren des Postwesens in Deutschland finden sich unter Maximilian dem Iten. Unter ihm legte Franz von Taxis im J. 1516. eine Post aus den Niederlanden von Brüssel durch das deutsche Reich nach Wien an, und ward von gedachtem Kaiser zum Generalpostmeister darüber ernannt. Nach seinem im J. 1518. erfolgten Tode folgte ihm Joh. Bapt. von Taxis in diesem Amte nach. Dieser bekam hohen Alters halber noch bei seinen Lebzeiten von Kaiser Karl dem Vten im J. 1536 seinen Sohn Franz v. Taxis zum Nachfolger im Generalpostmeisteramte. Nach dessen Absterben aber ward sein Bruder Leonhard v. Taxis im J. 1543. von ebengedachtem Kaiser Karl dem Vten zum Generalpostmeister bestellt a). Leonhard
v. Tax

Durch das Württembergische über Augoburg und Tyrol nach Italien angelegt.

w) Dieser Bestallungsbrief vom 31. Dec. 1543. findet sich in Königs Reichsarchiv *part. gen. (vol. I.)* S. 441. Er bezieht sich auf einen andern, der schon am 5. Aug. 1536. für Leonhards Bruder Franz, und beider Vater, Baptist von Taxis, ausgefertigt worden war.

IV. Damals hat kein Mensch daran gedacht, daß dieser Niederländische Postmeister ein kaiserlicher Reichsgeneral-Postmeister seyn oder werden sollte. Carl der V. hat ihn nicht als Kaiser, sondern als Besitzer der Burgundischen Niederlande zum General-Postmeister bestellt. Die Ausfertigung seines Bestallungsbriefes geschah nicht in der Reichscanzley, sondern in der Niederländischen Canzley zu Brüssel; nicht, wie kaiserliche Ausfertigungen gemacht werden, in Teutscher sondern Französischer Sprache; auch nicht mit solchen Clauseln, wie in kaiserlichen Urkunden allenfalls Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn u. s. w. geboten wird sich darnach zu achten, sondern mit Befehlen an die Richter, Beamten, Diener und Unterthanen in den Niederländischen Erbländern, aus deren Einkünften auch die Auszahlung der Besoldung an die Postbedienten angewiesen wurde x).

x) Reuß Teutsche Staatskanzley Th. 16. S. 326, 328.

V. Als Besitzer der Niederlande war Carl der V. ein Teutscher Reichsstand, wie Max der I. 1512. dieselben unter dem Namen des Burgundischen Kreises für einen Bestandtheil des Teutschen Reichs, das sie wirklich waren, anerkannt hatte, und Carl

v. Taxis hat unter diesem Kaiser, welcher zugleich mehrere Länder in Italien besaß, eine Post aus den Niederlanden durch das deutsche Reich nach Italien angelegt.

a) Alles dieses erhellet zum Theile aus Karls des Vten Bestallungsbriefe vom Jahre 1543. der in Königs Reichsarch. *part. gen.* S. 441. und 442. zu finden ist.

Ad IV. Wahr ist es, daß diese Bestellungen der Generalpostmeister von obgenannten Kaisern nicht als Kaisern, sondern als Besitzern der Niederlande geschehen sind; es ist aber auch eben so ausgemacht, und wird von dem Hrn. Pütter im ersten §. des folgenden Hauptstückes selbst eingestanden, daß diese niederländischen Posten auf deutschen Reichsboden keinen Eingang würden gefunden haben, wenn nicht damals der Besitz der Niederlande mit der Kaiserwürde in der nämlichen Person verknüpft gewesen wäre. Dieses veroffenbarte sich allgleich, da unter Karls des Vten Nachfolgern der Besitz der Niederlande von der Kaiserwürde getrennt ward, wovon zu reden bei dem folgenden Hauptstücke Gelegenheit seyn wird.

Ad V. Von dem, was Maximilian der Ite und Carl der Vte damals in den Niederlanden gethan haben, läßt sich auf gleiche Rechte anderer Reichsstände in ihren Territorien kein bündiger Schluß machen. Jedermann weiß, daß einige niederländische Provinzen

der V. selbst im Jahre 1548. noch bestimmter sich dafür bekannte. Er bestellte also den Niederländischen Generalpostmeister vermöge eben der landesherrlichen Gewalt, die nach der damals schon unwidersprechlich gegründeten Teutschen Reichsverfassung jedem andern Reichsstande in seinem Lande eben so gut zustand. Mit eben dem Rechte hätte gleich damals schon ein Churfürst von Sachsen oder Brandenburg, oder auch ein Herzog von Braunschweig, ein Landgraf von Hessen u. s. w. jeder in seinem Lande einen Sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen, Hessischen Generalpostmeister bestellen können y).

y) Der berühmte Moser, der sonst aus dem Kaiserlichen Postregale sich nicht herauszuhelfen weiß, nimmt hier doch eben diese Grundsätze an, in folgender merkwürdigen Stelle seines Teutschen Staatsrechts Th. 5. S. 262. S. 174.: "Nun fragt sich (und zwar nicht für die lange Weile): ob die Stände des Reichs zu der Zeit, da die Taxischen Posten aufkommen sind, berechtigt gewesen wären, Landposten anzulegen und selbige mit ihrer Benachbarten Landposten zusammenstoßen zu lassen, oder auch sie durch anderer ihrer Mitstände Gebiete mit deren gutem Willen, zu führen? Und da muß die Antwort nothwendig erfolgen: in alle Wege. Denn die ganze Sache ist eigentlich eine Polizey: Anstalt, so zur Bequemlichkeit und Beförderung Handels und Wandels, u. s. w. gereicht, in dergleichen Sachen unstreitig den Reichsständen, (welche zu der Zeit, als die Posten errichtet wurden, schon die völlige Landeshoheit hatten,) Anstalten und Ordnungen in ihren eigenen und mit der Interessenten Bewilligung auch in fremden Landen zu machen zukömmt. Wer kann leugnen, daß z. B. denen am Rhein, Main, Mosel, Elbe, Donau, 2c. liegenden Reichsständen, wenn sie es beliebten, erlaubt wäre, eigene Schiffe zu halten, welche zu allem dem zu Wasser gebraucht würden, wozu man die Posten zu Lande gebraucht, z. B. daß die Pfälzischen den Mainzischen, diese den Trierischen, diese den Cöllnischen Schiffen, zu gewissen Tagen, auf gewisse Distanzen Personen, Waaren, so eilend, als es die Umstände leiden, zuführeten? Warum sollte es dann nicht auch zu Land erlaubt gewesen seyn?"

VI. Wie wenig um selbige Zeit nur daran gedacht worden, daß die Post ein Kaiserliches Regal sey, und nicht aus lan-

des

vinzen niemalen Theile des deutschen Reiches, immer unabhängig gewesen, daß die übrigen von den römischen Kaisern schon lange vor den Zeiten Karls des Vten mit großen Privilegien und Freiheiten begabt worden sind, daß die Niederlande sogar noch in dem von Karl dem Vten im J. 1548. mit dem deutschen Reiche über das Verhältniß zwischen diesem und den Niederlanden errichteten Vertrage mit Ausnahme des übernommenen Reichsanschlages von der Jurisdikzion des deutschen Reichs völlig frei anerkannt worden sind b). Kann dieses von allen übrigen Reichsständen gesagt werden? Auch dachte damals wohl kein anderer Reichsstand daran, in seinem Lande eigene, damals noch mehr kostspielige als erträgliche Postanstalten einzuführen.

b) Man sehe den Vertrag in Schmaußens Corpore jur. publ. Leipz. 1774. Th. I. S. 118. f.

Ad VI. Wenn schon unter Maximilian dem Iten und Karl dem Vten in den damaligen Reichsgesetzen noch keine Spuren eines Kaiserli-

D 2

ferli-

des herrlicher Macht eines jeden Reichsstands des angeordnet werden könne; davon zeigen sich selbst in damaligen Reichsgesetzen die deutlichsten Spuren.

VII. Als im Jahre 1522. auf dem Reichstag zu Nürnberg beschlossen ward, dem Könige von Ungarn wider die Türken Hülfe zu leisten, und zu dem Ende zwischen dem damaligen Reichsregimente zu Nürnberg und einer nach Wien zu berufenden Reichsdeputation eine geschwindere Communication zu bewerkstelligen; wurde im Reichsabschiede verordnet, daß zwischen Nürnberg und Wien an gelegenen Orten eine Post angelegt werden sollte z). Und so hieß es in gleicher Beziehung auf den Türkenkrieg, auch im Speirischen Reichsabschiede 1542. §. 45.: "Damit man auch jederzeit zu und von dem Obersten (des Reichs Kriegsheeres), der Nothdurft nach Botschaft habe; wollen gemeine Stände Ordnung geben, daß derhalben eine Post, an gelegene Mahlstadt gelegt, unterhalten werde a). "

z) R. A. 1522. §. 5. in der neuern Samml. der R. A. Th. 2. S. 244.

a) Samml. der R. A. Th. 2. S. 453.

"Und damit" sind die Worte desselben "man auch jeder Zeit zu und von dem Obersten der Nothdurft nach Botschaft habe, wollen gemeine Stände Ordnung geben, daß derhalben ein Post an gelegene Mahlstatt gelegt, unterhalten werde" d); das heißt: die Stände wollen die Kosten über sich nehmen, die zur Aufstellung und Unterhaltung einer solchen Post erforderlich seyn würden.

c) S. die Samml. der Reichsabschiede Th. II. S. 244.

d) Samml. der Reichsabsch. Th. II. S. 453.

ferlichen Reichspostregals vorkommen, so sind doch darin auch gewiß von einem landesherrlichen Postregal keine Spuren anzutreffen.

Ad VII. Der Reichsabschied v. J. 1522. §. 5. beweiset nicht das geringste. Man betrachte nur dessen eigene Worte: "Item", heißt es daselbst, "ist bedacht, nachdem solcher Botschaft und Rätthen in der Handlung allerley begegnen und vorstehen mag, das in der Instruction nicht begriffen, und vielleicht deshalben weitem Bescheids vonnöthen seyn, sollen zwischen Nürnberg und Wien mitterzeit des Tags" (des damals beliebten Deputazionstages) "Post an gelegene Ort gelegt werden, damit sie zu jeder Zeit, was ihnen begegnet und gehandelt wird, eifends und förderlich unserm Statthalter und Regiment allhero zu Nürnberg zu wissen thun, und deshalben weitem Bescheid erlangen sollen" e). Wo geschieht hier auch nur mit einer Sylbe Meldung, daß diese Post von jedem Reichsstande in seinem Lande angelegt werden solle, oder daß das Recht diese Post anzulegen, den Reichsständen, durch deren Länder sie gehen mußte, zustehe? Eben so gar nichts läßt sich aus dem R. A. v. J. 1542. §. 45. für ein landesherrliches Postregal erzwingen.

VIII. Diese beiden Reichsgesetze hatten zwar nur eine nicht zur beständigen Fortwäh- rung bestimmte Postanstalt zum Gegenstand; aber auch bey dieser war von einem kaiserlichen Postregale gar kein Gedanke, sondern gemeine Stände wollten für diese Veranstaltung sorgen. Nicht der Kaiser sollte Postmeister bestellen, sondern die Anordnung der Posten sollte ohne Zweifel an jedem Orte dessen Obrigkeit oder Landesherrschaft überlassen werden. So gewiß kann man schon von der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, es für bekannt annehmen, daß man keinem Reichsstande, der Lust dazu gehabt hätte, das Recht bestritten haben würde, in seinem Lande eben so gut Posten anzulegen, wie es in den Niederlanden geschehen war.

den zu haben wähnet, nämlich: daß die Anordnung der Posten an jedem Orte dessen Obrigkeit, oder Landesherrschaft überlassen, von dieser die Postmeister bestellt worden seyen. Und wenn dieses darin stünde? — So wäre es eine von diesen Reichsständen, oder Obrigkeiten zu übernehmende Last, kein Regal gewesen.

IX. Aber die Posten, die Taxis angelegt hatte, beschränkten sich doch nicht bloß auf die Niederlande; sie giengen ja von Brüssel nach Wien, von einem Ende Deutschlands bis zum andern, durch so vieler andern Reichsstände Länder und Gebiete; dazu konnte doch der Bestallungsbrief, den Leonhard von Taxis von Carl dem V. bloß als Regenten der Burgundischen Niederlande erhalten hatte, unmöglich hinreichen, um ihn auch in andern Ländern zur Anlegung der Posten zu berechtigen?

Ad VIII. Auch gesteht ja Hr. Pütter selbst, daß diese beiden Reichsabschiede nur eine nicht zur beständigen Fortwäh- rung bestimmte Postanstalt zum Gegenstande gehabt haben. Wie will er dann daraus auf die zur beständigen Fortwäh- rung bestimmte Postanstalt Folgen ziehen? In beiden angezogenen Reichsabschieden geschieht zwar, wie Hr. Pütter sagt, keine Erwähnung eines kaiserlichen Postregals; aber eben so wenig eines landesherrlichen. Und wie könnte man auch wohl aus einer solchen vorübergehenden Anstalt ein Regal machen? In dem letztern ist nur verabredet, daß die Reichsstände die zu der damals beliebten vorübergehenden Postanstalt erforderlichen Unkosten bestreiten sollen. Es heißt darin nicht: der Kaiser solle Postmeister bestellen; aber eben so wenig läßt sich dasjenige darin aufdecken, was Hr. Pütter so ganz ohne Zweifel darin gefun-

Ad IX. Unerachtet die damals aus den Niederlanden nach Wien und Italien durch das deutsche Reich gehenden Posten keine eigentliche Reichsposten, sondern niederländische waren; so betrachtete man nichts desto weniger auch damals schon die Posten nicht als ein bloßes Privatwerk. Denn wozu wäre dann wohl gleich nachher die kaiserliche Bestätigung, von welcher gleich in folgendem Hauptstücke gesprochen werden soll, nützlich oder nothwendig gewesen? Ist es doch noch keinem Reichsstande eingefallen, wegen eines von ei-

gen? — Allerdings hat das seine völlige Richtigkeit. Allein in allen andern Ländern und Gebieten, wo es nur um den Durchgang der Taxischen Posten zu thun war; sah man es damals als ein bloßes Privatwerk an. Wenn Leonhard von Taxis oder ein anderer in seinem Namen an Orten, wo seine Posten durchgeführt werden sollten, mit gewissen Leuten Accorde schloß, zur bestimmten Zeit wöchentlich ein oder zweymal ein Pferd bereit zu halten, mit dem ein von ihm ebenfalls gedungener Postknecht nebst seinem Selleisen jedesmal weiter reiten könnte; so war das in der That ein bloßes Privatgeschäft, das an manchen Orten der Obrigkeit oder Landesherrschaft vielleicht nicht einmal gleich bekannt wurde. Oder wenn es auch Obrigkeiten und Landesherrschaften erfuhren, so brauchten sie, so lange sich keine Mißbräuche oder andere übele Folgen davon hervorthaten, nicht einmal Kenntniß davon zu nehmen. Sie konnten es ganz gleichgültig ansehen, was einzelne Unterthanen nach ihrer natürlichen Freyheit und Zuträglichkeit mit Auswärtigen für Contracte schlossen; sie konnten es selbst mit Zufriedenheit ansehen, wenn es den Anschein hatte, daß dadurch fremdes Geld ins Land kam, und wenn in der Folge eine gemeinnützige Bequemlichkeit sich damit zu verbinden schien, daß an Orten, wo die Postreiter wechselten, auch von dortigen Einwohnern ihre Briefe zur Bestellung an andere Orte mitgegeben werden konnten.

X. Sand sich nachher irgend eine Inconvenienz dabey, so blieb es einem jeden Reichsstande unbenommen, Verfügungen zu treffen, wie er sie zum Besten seines Landes zuträglich fand. Was bisher aus natürlicher Freyheit der Unterthanen geschehen war, es mochte nun ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen seyn, oder diese mochte es auch wissentlich bisher nachgesehen haben; das konnte jeder Reichsstand in seinem Lande einschränken oder nicht länger

nem Auswärtigen mit einem seiner Unterthanen geschlossenen Privataffordes eine Staatsdienstbarkeit zu besorgen! Und doch, wie wir unten hören werden, wie auch Hr. Pütter selbst anführet, haben die deutschen Reichsstände einigemal ihre Besorgnisse geäußert, daß die spanischburgundischen Posten auf dem deutschen Reichsboden als eine Staatsdienstbarkeit angesehen werden möchten. Doch, wenn man auch alles, was Hr. Pütter dahier der Länge nach anbringt, platterdings zugeben wollte, so wäre dadurch für das landesherrliche, gegen das kaiserliche Postregal gar nichts erwiesen.

Ad X. XI. Wenn alles in Bezug auf das Postwesen auch damals schon so ganz und gar von der Willkür der deutschen Reichsstände in ihren Ländern abgehängt wäre, wie Hr. Pütter vorgibt; so wäre denselben ja nichts leichter gewesen, als den Beschwerden, welche sie nachher dagegen erregten, derer Abstellung sie dem Kaiser so nachdrucksam anempfohlen, selbst abzuhelpen, sich von ihren Besorgnissen selbst frei zu machen. Doch auch in diesen beiden §§. mag man alles pütterische Gesage

ger zu gestatten sich erklären, sobald er glaubte, daß es mehr auf den Vortheil eines auswärtigen Generalpostmeisters, als auf den Nutzen seines Landes abgesehen sey. Wenn vollends der auswärtige Postmeister ein Recht daraus machen wollte, seinen Postanstalten in anderen Ländern einen festen Sitz zu verschaffen; so war das offenbar eine Sache, die nach der damals schon gegründeten Reichsverfassung und Freyheit aller besonderen Teutschen Staaten so wenig einem Teutschen Reichsstande, als irgend einer fremden unabhängigen Macht aufgedrungen werden konnte; es hieng lediglich von eines jeden gutwilliger Bewilligung ab, die so gut versagt als ertheilt werden mochte. Vielweniger konnte es einem Reichsstande gleichgültig seyn, wenn hernach Taxische Postbediente selbst dem Botenwesen oder anderen bisherigen Anstalten von der Art irgend etwas in Weg legen, oder sonst zum Nachtheile landesherrlicher Rechte sich Freyheiten herausnehmen wollten.

XI. Kurz, ein jeder Reichsstand hatte es in seiner Gewalt, die Taxischen Posten in seinem Lande aufzunehmen oder nicht aufzunehmen; und im erstern Falle bloß Bittweise und bis auf weitere Verfügung ihre Aufnahme zu gestatten, oder sich auf beständig dazu verbindlich zu machen, und dann auch allenfalls Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen es geschehen sollte. So konnte das rechtliche Verhältniß, das zwischen dem Reichsstande, der diese Posten aufnahm, und dem

General

sage gelten lassen, in so weit bloß von den niederländischen Posten die Rede ist, ohne daß daraus gegen das kaiserliche Postregal das geringste gefolgert werden könne. Nur muß man zum Beschlusse dieses Hauptstückes noch anmerken, daß Hr. Pütter dahier so, wie an mehreren andern Orten, absichtlich die kaiserlichen Posten sehr unrichtig Taxische Posten nenne, und in der Folge einen großen Theil seiner Beweise auf dieser unrichtigen Benennung gründe. Die von Hrn. Pütter und mehreren andern so betittelten Taxischen Posten sind kaiserliche Reichsposten. Das fürstlich-Taxische Haus ist mit dem Postgeneralat im Reiche, oder mit dem Reichsgeneralexpostmeisteramte vom Kaiser belehnt. Dieserwegen hören aber die Posten im Reiche so wenig auf, kaiserliche Posten zu seyn, das kaiserliche Reichspostregal verlieret dadurch so wenig den Namen und die Eigenschaft eines kaiserlichen Regals, als das Hofgericht zu Rothweil darum aufhört ein kaiserliches Hofgericht zu seyn, weil ehemals das gräflich Sulzische, nachher das fürstlich Schwarzenbergische Haus mit dem Erbhofrichteramte vom Kaiser belehnt worden ist. Aus diesem Gleichnisse erhellet auch zum Ueberflusse, wie wenig anpassend alles dasjenige sey, was einige, um doch ja nicht den größten Theil ihrer Scheingründe zu verlieren, zur Vertheidigung ihrer unschicklichen Benennung beibringen. Das auffallendste ist, daß doch die meisten dieser Herren die niederländischen oder burgundischen Posten nicht Taxische Posten nennen, da doch das Taxische Haus sowohl mit dem Generalpostmeisteramte in den Niederlanden, als im deutschen Reiche belehnet ist. —

Generalpostmeister von Taxis daraus entstand, in einem Falle ein bloßes Precarium, im andern eine vertragemäßig eingegangene Staatsrechts-Dienstbarkeit ausmachen. In beiden Fällen hatte die Niederländische Regierung und deren Generalpostmeister nicht mehr Recht, als jeder anderer Reichsstand haben konnte, wenn andere Reichsstände geschehen ließen, daß in ihren Ländern ein dritter Reichsstand Posten anlegte, das auf gleiche Art als Precarium oder in Kraft einer unwiderruflichen Staatsrechts-Dienstbarkeit geschehen konnte b).

b) So urtheilt auch schon Moser ganz richtig in der oben Not. y. S. 21. angeführten Stelle.

II.

Sortschritte des Postwesens in Teutschland unter den Kaiserlichen Regierungen Ferdinands des I. und Max des II., und in der ersten Hälfte der Regierung Rudolfs des II. 1558 = 1595.

I. Nach geendigter Regierung Carls des V. war Leonhard von Taxis nur Spanisch-Niederländischer Postmeister, — II. bewirkte aber von Ferdinand dem I. eine kaiserliche Bestätigung seines von Carl dem V. erhaltenen Bestallungsbriefs. — III. Doch wurden seine Posten dadurch noch nicht zu kaiserlichen und Reichsposten umgeschaffen. — IV. Auch kam ihre Ausnahme in eines jeden Reichsstandes Lande noch auf dessen Willkühr an. V. VI. Nur um nicht eine Spanische Staatsdienstbarkeit daraus werden zu lassen, wurde Kaiser Max der II. 1570. erinnert: das Postwesen beym Reiche zu erhalten, und nicht in fremde Hände kommen zu lassen; ohne daß man es deswegen für ein kaiserliches Reservatrecht erklärte. — VII. Vielmehr konnte jeder Reichsstand Posten anlegen und Postordnungen machen, — VIII. wie selbst in den Oesterreichischen Erbländern geschah. — IX. Ueber die Niederländischen Unruhen wäre beynah das ganze Taxische Postwesen zu Grunde gegangen, wenn es nicht 1595. sich von neuem erholet hätte.

I.

So lange Carl der V. an der Regierung war, mochte der Umstand, daß er nicht nur die Niederlande besaß, sondern auch Kaiser war, wohl dazu beförderlich seyn, daß man in reichsständischen Ländern und Gebieten, insonderheit in Reichsstädten, Graffschaften und geistlichen Ländern weniger darauf dachte, einem von Carl dem V. mit einem Bestallungsbriefe

ver-

Ad I.

Es ist bereits oben erinnert worden, daß der Umstand, daß der Besitz der Niederlande mit der Kaiserwürde in der nämlichen Person vereinigt war, unter Maximilian dem Iten und Karl dem Vten den niederländischen Posten den Eingang auf deutschem Reichsboden verschafft habe. Sobald der Besitz der Niederlande von dem Kaiserthume getrennt ward, fanden die Kaiser schon Beden-

ken

versehenen Niederländischen Generalpostmeister bey den Anstalten, die er zur Durchführung seiner Posten auch ausser den Niederlanden auf Teutschem Grund und Boden machte, etwas in Weg zu legen. Allein mit Carls des V. Tode oder vielmehr mit seiner Resignation, da sein Sohn Philipp nur die Krone Spanien nebst den Niederlanden behielt, sein Bruder Ferdinand hingegen Kaiser wurde, fiel die Rücksicht auf die bisher mit den Niederlanden vereinigt gewesene Kaiserwürde weg. Hier mochte es manchem Reichsstande jetzt bedenklich fallen, einem Spanisch: Niederländischen Postwesen festen Fuß in seinem Lande oder Gebiete fassen zu lassen.

II. So mochte schon Leonhard von Taxis hin und wieder Schwierigkeiten wahrnehmen, die ihn auf die Gedanken brachten, ob denselben nicht dadurch abzuhelfen seyn würde, wenn er von Ferdinand dem I. eine kaiserliche Bestätigung seines von Carl dem V. erhaltenen Niederländischen Bestallungsbriefes zu bewirken vermöchte. Dieses Gesuch ward ihm unterm 21. Aug. 1563. dergestalt bewilliget, daß Ferdinand der I. nunmehr den Bestallungsbrief Carls des V. über die Posten, so im Teutschen Reiche und den Oesterreichischen Erblanden gelegen, und vom Könige von Spanien allein besoldet wurden, als Kaiser bestätigte. Die Bestätigung ward, wie gewöhnlich so eingerichtet, daß der Bestallungsbrief Carls des V. vollständig eingeschaltet, aber auch dessen Inhalt hernach mit buchstäblicher Uebersetzung aus dem Französischen ins Teutsche wiederholt wurde. Nur die Schlussclausel, die von Carl dem V. nur an seine Niederländische Beamten und Unterthanen gerichtet war, bekam jetzt die in kaiserlichen Ausfertigungen ge-

wöhn-

ten, die niederländischen Posten als solche im deutschen Reiche zu dulden.

Ad II. Leonhard v. Taxis sah selbst die veränderte Lage der Sache, und die daher nothwendig entstehen werdenden Schwierigkeiten ein. Um dieselben zu heben, suchte er von Ferdinand dem Iten eine kaiserliche Bestätigung des ihm von Karl dem Vten verliehenen Bestallungsbriefes über das niederländische Generalpostmeisteramt zu bewirken, welche ihm auch unterm 21ten August 1563. verwilligt ward e). Ferdinand Ite confirmirte, bestätigte und erneuerte ihm als römischer Kaiser den Bestallungsbrief Karls des Vten „ in allen seinen „ Clauseln, Punkten, Articulen, Inhaltun- „ gen, Meinungen und Begreiffungen, und „ sonderlich so viel und so weit die Fürsorgung „ deren Posten im heiligen Reiche und den kais- „ serlichen Erblanden gelegen, und durch den „ König zu Hispanien allein besoldet wurden, „ Aufrihtung und Verordnung, so zu Un- „ terhaltung derselben gehören würden, Ver- „ änderung und Verzeichniß der Städte und „ Ort, dahin dieselbe nach Gelegenheit der „ Zeit und Läuft gelegt werden sollen, Straf „ und Buß der Postboten, und anderer Post- „ verwandter — Urlaubung und Uffnehmung

„ ders

wöhnliche Form : „Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten , und Fürsten , u. s. w.“ auch mit dem Zusatz : „und sonst allen anderen unseren , auch unserer Könige , erblichen Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Getreuen“ c).

c) Königs Reichsarchiv part. gen. (vol. 1.)
S. 440 : 443.

„ernstlich und festiglich , daß sie den Leonharden v. Taxis bey — Kaiser Karls Bestallungsbrief , und dieser kaiserlichen Confirmation , Bestätigung und Erneuerung , auch allen den Präeminenzen , Prärogativen , Rechten und Gerechtigkeiten , davon angeregter Kayser Karls Bestallungsbrief Meldung thut , sonderlich so viel die Posten im Reich — — gelegen — — derselben Vernehmung und Bestallung belangt , unversehrt bleiben , desselben gern billig gebrauchen und genießen lassen , ihme und seinen untergebenen Postboten in ihren Landen , Städten , Märkten , Flecken , Gebieten und Verwaltungen bey Nacht und Tag Paß und Oeffnung geben , sie auf ihr Ansuchen und Begehren begleiten und begleitet zu werden verschaffen und verfügen , auch gegen gebühlicher Bezahlung mit Pferden und andern Nothdurfften versehen , und gemeldten von Taxis und den Seinen zu Verrichtung ihres Amtes alle gute Hülff , Förderung und Anweisung erzeigen und beweisen , und hiewider nicht thun , noch des jemand andern zu thun gestatten „ sollten „ als lieb ihnen jedem sey , des Kaisers und des Reichs schwere Ungnad und Straff zu vermeiden “.

Daß auch die folgenden Kaiser , nämlich Maximilian der IIte und Rudolf der IIte denen v. Taxis solche kaiserliche Bestätigungsbriefe ertheilt haben , erhellet aus jenem , welcher von Rudolf dem IIten , Lamoralen v. Taxis unterm 14ten Jul. 1585 verliehen ward , (Beil. No 1.) so wie auch aus dem von eben diesem Kaiser für den Leonhard v. Taxis unterm 16ten Jun. 1595 ins Reich erlassenen Patente f).

e) Diese Konfirmazion Ferdinands des Iten steht in Königs Reichsarch. part. gen. S. 440. folg.

f) Ebendas. S. 443.

III. Diese kaiserliche Bestätigung konnte allerdings den Taxischen Posten den Vortheil verschaffen , daß ihnen in manchen reichsständischen Ländern und Gebieten mehr Willfährigkeit erzeigt wurde. Aber 1) wurden sie deswegen noch nicht in kaiserliche und Reichs-Posten verwandelt ;
sie

„derselben — — und sonst gemeinlich und insonderheit aller und jeder , so dem Generalpostmeisteramt in den Niederlanden anhängig , belangen thut „. Er befahl alsdann allen und jeden Churfürsten , Fürsten und Ständen , Geist- und Weltlichen , Prälaten , Grafen , Freyherrn , Herren — — wes Würden , Standes , oder Wesens die seyn ,

Ad III. Bei diesem Hergange der Sachen wird nun jeder Unbefangene folgende Bemerkungen zu machen im Stande seyn: 1) Hätte man damals das Postwesen als ein den Reichsständen zugehöriges Regal angesehen ; so würde Leonhard von Taxis sehr vernunftwidrig gehandelt haben , da er um den vorgesehenen
Schwie

sie blieben, was sie ursprünglich waren, Burgundisch: Niederländische oder jetzt Spanisch: Niederländische Posten. Leonhard von Taxis ward nicht Reichs: Generalpostmeister; sein Amt ward nach wie vor nur Generalpostmeister: Amt in den Niederlanden genannt d). Der Kaiser suchte 2) nur den Niederländischen Posten auf Teutschem Boden an Orten, wo sie ihren Durchgang hatten, mehr Beförderung zu verschaffen. Das ursprüngliche Verhältniß, worin die Obrigkeiten solcher Orte gegen den Niederländischen Generalpostmeister standen, wurde dadurch nicht verändert. Was ihnen nur aus gutem Willen gestattet war, blieb seiner ursprünglichen Eigenschaft nach nur ein Precarium. Nur in so weit, als er Verträge mit diesem oder jenem Reichsstande oder landesherrliche Verleihungen auf beständig zuwege brachte, konnte eine Art von Staatsrechts: Dienstbarkeit daraus erwachsen. Und nur in so weit konnte der Kaiser denjenigen Reichsständen, die sich in solche Verbindungen mit dem von Taxis eingelassen hatten, befehlen, denselben bey seinen Rechten zu lassen. Sinegenen 3) für alle und jede Reichsstände es zur Pflicht zu machen, Taxische Posten aufzunehmen, stand nach der Teutschen Reichsverfassung und der Beschaffenheit der Landeshoheit, wie sie damals schon war, nicht in des Kaisers Macht. Wenn gleich manchmal in Kaiserlichen Ausfertigungen solche Ausdrücke vorkommen, die weit mehr zu umfassen scheinen, als in der Kaiserlichen Nachvollkommenen

Schwierigkeiten wegen der niederländischen Posten in Deutschland vorzubeugen eine Kaiserliche Erneuerung und Bestätigung seines vorher bloß niederländischen Generalpostmeisteramts ansuchte; er würde sich Zweifels ohne an die Reichsstände, durch derer Länder die niederländischen Posten gingen, gewendet, um so mehr gewendet haben, da er sich durch Nachsichung so ernsthafter Kaiserlichen Befehle der Gefahr ausgesetzt hätte, die Reichsstände gegen sich aufzubringen, wodurch nach Herrn Pütters Grundsätzen die Schwierigkeiten nur vergrößert worden wären. 2) Da Ferdinand der 1te in seinem Bestätigungsbriefe allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen ernstlich und festiglich befahl, daß sie sich demselben in allem gemäß betragen sollten, und zwar bei Strafe seiner und des Reichs schwerer Ungnade, und die Reichsstände nicht nur nicht widersprachen g), sondern auch diesem ernstlichen Kaiserlichen Befehle Folge leisteten, so wurden die Rechte des Kaisers in Betreff des Postwesens kaiserlicher Seite behauptet, und von den Reichsständen stillschweigend anerkannt. 3) Was der Kaiser damals in jenen Reichsländern, durch welche die niederländischen Posten gingen, zu thun, zu verordnen und zu gebieten berechtigt war, dazu war er auch in den übrigen Reichsländern befugt. Gegen diese unverkennbare Wahrheiten beweiset auch nichts, daß Ferdinand der 1te die Klausel einrückte: „doch uns derer Posten halber, so wir selbst besolden und unterhalten, an Fürsichung und Bestellung derselben ohnschädlich“, wodurch er nach Hrn. Pütter deutlich zu erkennen gegeben haben soll, daß auch den übrigen Reichsständen

menheit wirklich begriffen ist; so kömmt es doch an sich nicht auf solche einseitige Canzleyformeln an, sondern auf das, was der Natur der Sache und der wahren Reichsverfassung gemäß ist. Daß aber auch 4) Ferdinand nicht die Absicht hatte, solchen Rechten zu nahe zu treten, die ein jeder Reichsstand in seinem Lande vermöge der Landeshoheit auch in Ansehung der Posten ausüben konnte, gab er selbst deutlich genug zu erkennen, indem er in dieser kaiserlichen Bestätigung des Taxischen Bestallungsbriefes die Clausel einrückte: „doch
„ uns derer Posten halber, so Wir selbst bez
„ solden und unterhalten, an Fürsorgung
„ und Bestellung derselben unvorgegriffen
„ und unschädlich“. Was aber Ferdinand in seinen Oesterreichischen Teutschen Erbländern an Fürsorgung und Bestallung der Posten sich zueignen konnte, durfte auch keinem andern Reichsstande in seinem Lande versagt werden.

d) Neuf Teutsche Staatskanzley Th. 16. S. 330. u. f.

ständen in ihren Ländern die Fürsorgung und Bestellung der Posten zugestanden sey. Denn zu geschweigen, daß diese Clausel auch wohl von kaiserlichen Posten verstanden werden kann h), so hatte Ferdinand der 1te auch bereits damals, in seinen Erbländern Posten angelegt, und war im Besitze dieses Regals, welches von den übrigen Reichsständen nicht gesagt werden kann. Nebst diesem verursachen auch die weltbekanntesten theuer erkauften Privilegien des österreichischen Erzhauses zwischen diesem und den übrigen Reichsständen, denen ähnliche Privilegien nicht zu Theile geworden sind, manchen Unterscheid. In dem von Kaiser Friederich dem 1ten im Jahr 1156. dem Herzoge von Oesterreich, dem Lande Oesterreich selbst für die Abtretung des rechtmäßig erworbenen Herzogthums Baiern zu einer geringen Entschädigung ertheilten Freiheitsbriefe, oder besser zu sagen: in dem zwischen dem Kaiser Friederich dem 1. und den Reichsständen einer Seits, dann dem Herzoge von Oesterreich anderer Seits von diesem letztern titulo onerosissimo im J. 1156. errichteten Vertrage heißt es ausdrücklich: „quidquid Dux
„ Austriæ in terris suis, seu districtibus suis
„ fecerit, vel statuerit, hoc imperator, neque alia potentia, modis seu viis quibuscunque non
„ debet in aliud quoquo modo imposterum commutare“. Diese Privilegien Freiheiten, oder eigentliche Verträge des österreichischen Hauses waren von allen nachfolgenden Kaisern, insonderheit auch von Karl dem 4ten erneuert und bestätigt worden. Gewiß nicht jeder Reichsstand hat ähnliche aufzuweisen. Es läßt sich demnach von dem, was der Erzherzog von Oesterreich in seinen Ländern zu thun berechtigt ist, auf ähnliche Befugnisse anderer Reichsstände nicht immer schließen. Aus der obangezogenen Clausel, wenn man sie von österreichischen Posten verstanden haben will, möchte sich wohl ebender auf andere Reichsstände diese Folge ziehen lassen: hätten die übrigen Reichsstände das Postrecht damals gehabt; so würde man es ihnen auch vorbehalten haben. Da nun dieses nicht geschehen ist, auch die Reichsstände sich gegen dieses kaiserliche Patent weiter nicht rührten, so ist dieses ein Beweis, daß die Stände damals auf ein landesherrliches Postregal keinen Anspruch gemacht haben.

g) Einige

g) Einige wollen zwar vorgeben, daß diese Bestätigung gegen den Widerspruch der Reichsstände ertheilt worden sey. So wie aber dieses Vorgeben an sich falsch und ungegründet ist, wird auch zu dessen Begründung, oder Bescheinigung nicht das mindeste angebracht.

h) In dem württembergischen Berichte 2e. beim Länig, Grundf. europ. Potenz. Gerechtsf. Cap. IV. N. XXV. S. 193. wird wenigstens als ungewiß angenommen, ob sie von kaiserlichen, oder von österreichischen Posten zu verstehen sey? Daß es damals schon kaiserliche Posten gegeben habe, sieht man aus einem kaiserlichen Bescheid für Lamoralen v. Taxis vom 10ten März 1604, wo es heißt: "und anfänglich soll das Generalat -- belangt, sol es jzt und künftig damit kein andere Meinung und Verstand haben, dann wie es Taxis obgedacht Ihrer Majestät Expectanz und Extension, Insonderheit aber Wenzlandt J. M. Anherren Kaisers Ferdinandi Christm. Anged. Confirmation brieff d. a. 1563. buchstäblich ausweist; das ist, daß solch Generalat allein uf diejenigen Posten sich erstrecke, welche im h. Reich die Herzoge zu Burgund besolden, u. daß es anderen Posten, welche Ihre Maj. dero Nachkommen am Reich, oder dero Hochl. Hauß Oesterreich selbst verlegen und erhalten, unvergriffen und one Schaden sey und bleibe". Wahrscheinlich sind die Posten zwischen Trient u. Venedig, welche seit ihrem Ursprunge kaiserl. Posten gewesen sind, schon unter Karln V. aufgekomen.

IV. Es beruhete daher sowohl nach als vor diesem kaiserlichen Bestätigungsbriefe auf eines jeden Reichsstandes Gutfinden, ob er in seinem Lande eigene Postanstalten treffen, oder Taxische Posten aufnehmen wollte. Eine Schuldigkeit konnte daraus eben so wenig gemacht werden, als wenn jemand, der über gewisse Arzneyen ein kaiserliches Privilegium, oder eine kaiserliche Concession zu einer Lotterie erhalten hätte, sich damit Reichsständen in ihren Ländern wider ihren Willen aufdringen wollte. Nur vorausgesetzt, daß Reichsstände in ihren Ländern bey Zulassung solcher Concessionen nichts zu erinnern finden, können dergleichen kaiserliche Concessionen im Reiche wirksam seyn, und unter dem Ansehen der kaiserlichen Hoheit ausgeübt werden.

V. Hier trat über das noch der ganz besondere Umstand ein, daß das Taxische Postwesen seiner ganzen ursprünglichen Beschaffenheit nach nur von einem in den Nieder-

Ad IV. Nach ergangenem kaiserlichen ernstlichen Befehle beruhete es nun keineswegs mehr auf eines jeden Reichsstandes Gutfinden, die niederländischen Posten aufzunehmen, oder zu dulden. Es war durch den kaiserlichen zum Besten des Reichs erlassenen Befehl, gegen welchen auch die Reichsstände nichts zu erinnern fanden, zur Schuldigkeit gemacht worden. Will man auch dem Herrn Pütter dathier seine Gleichnisse von einer Arznei, oder einer Lotterie als Adäquat gelten lassen; so sind sie ja doch schon durch sich selbst hinreichend beantwortet, weil ja eben die Reichsstände damals gegen den kaiserlichen Befehl in Betreff des Postwesens nichts zu erinnern fanden.

Ad V. Aber auch nachher, als die Reichsstände gegen die spanisch, niederländischen Posten Anstände und Bedenken fanden, war ihre Absicht keineswegs, das kaiserliche Postregal

derlanden von deren Regenten angeordneten General-Postmeisteramte abhienge, das jetzt unter Spanischer Soheit stand. Damit hätte es in der Folge dahin kommen können, daß diejenigen Reichsstände, in deren Ländern die Taxischen Posten festen Fuß faßten, in einer so wichtigen Sache, wie die Posten waren, unter eine von der Krone Spanien abhängende wahre Staatsdienstbarkeit gekommen wären. In so weit war es allerdings zuträglich, daß die Taxischen Posten, sofern sie im Reiche zugelassen wurden, doch vielmehr unter kaiserlichem als Spanisch-Niederländischem Ansehen ihren Fortgang behielten.

VI. Wenn also im Jahre 1570. Kaiser Max der II. von Reichsständen erinnert worden ist: das Postwesen bey dem Reiche zu erhalten, und nicht in fremde Hände kommen zu lassen e); so kann das allerdings als der erste Schritt zur Bildung der Reichsregalität des Teutschen Postwesens angesehen werden; doch nur in dem Verstande, daß es keine andere Meynung damit haben konnte, als daß auf vorgedachte Art, wo Taxische Posten im Reiche wären, sie doch nicht unter Spanischer, sondern kaiserlicher Soheit ihren Schutz haben sollten. Zuverlässig hatte es aber nicht den Sinn, damit die Post für ein kaiserliches Reservatrecht zu erklären, das mit Ausschließung der Landeshoheit auch in reichsständischen Ländern nicht anders als vom Kaiser ausgeübt werden könnte; oder auch nur in dem Verstande, daß es von der kaiserlichen Gewalt abhienge, Reichsständen vorzuschreiben, daß sie Taxische Postmeister und Postbedien-

gal zu bestreiten, ein eigenes landesherrliches Postregal sich anzumassen. Ihre Besorgniß war bloß, daß nicht die Könige von Spanien als Herzoge von Burgund sich eine Dienstbarkeit auf deutschem Reichsboden anmassen möchten, wovon sich vielleicht schon einige Aeußerungen gezeigt hatten i).

i) S. CASP. KLOCKII Tract. de Contrib. Cap. II. N. 30.

Ad VI. Dieses veroffenbarte sich klar, als im Jahr 1570. die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den Kaiser Maximilian den IIten ersuchten „das Postwesen beim Reich zu erhalten, dann Ihro Majestät es auch „Amts und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs zu thun schuldig wären, und es „Dero Nachfahren zum præjudicio in fremde Hände nicht kommen lassen könnten“ k). Hiedurch erkannten nun Kurfürsten, Fürsten und Stände das Postwesen als ein kaiserliches Regal. Sie erklärten deutlich, daß kaiserliche Majestät Amts und Pflichten halber, als Kaiser und Mehrere des Reichs das Postwesen beim Reiche zu erhalten schuldig sey. Sie gaben ohne die mindeste Zweideutigkeit zu verstehen, daß, wenn das Postwesen in fremde Hände gerathen sollte, dieses den nachfolgenden Kaisern zum Präjudiz gereichen würde. Nach Herrn Pütters Behauptungen wäre ja dadurch nicht den Kaisern, sondern den Reichsständen Präjudiz zugegangen, wenn das Post-

diente in ihren Ländern aufnehmen sollten und müßten. Ist doch das Recht kaiserliche Hofpfalzgrafen zu ernennen und sie zur Ausübung der ihnen aufgetragenen Rechte zu bemächtigen ein unstreitiges kaiserliches Reservatrecht; aber kann deswegen der Kaiser seinen Hofpfalzgrafen Anweisungen geben, in welchen reichsständischen Ländern man ihnen ihren Sitz gestatten solle? Eben so wenig kann ein kaiserlicher Befehl irgend einem Reichsstande wider seinen Willen die Aufnahme taxischer Posten aufdringen, wenn man auch annehmen wollte, daß es ein kaiserliches Reservatrecht sey, wie es wirklich nicht ist.

e) Von diesem Umstande findet sich bisher nur folgende Nachricht in *Casp. Klock tract. de contributionibus cap. 2. n. 30. p. 50.*, wo es heißt: "*Domus Burgundica quidem privilegia ostendit, das Generalat über die Posten im heiligen Reiche und Niederlande zu verleihen, quae tamen haecenus originaliter edita non sunt.* Einmal weil die Post eines Römischen Kaisers sondere Hoheit und Regal zu Avertenz und Correspondenz zwischen großen Potentaten in und außerhalb Reichs, auch daneben ein solch Werk, so man bey der kaiserlichen Regierung zu schleuniger Verrichtung notwendiger Geschäfte, Fortbringung der Briefe, Diener und Gesandten unvermeidlich bedarf; ja, welches insgemein allen Ständen und ihren Untertanen, sowohl des Reichs *commerciis* in viele Wege nützlich und bequem." Dannenhero haben a. 1570. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Kaiser Maximilian den Andern ersucht und gebeten, das Postwesen bey dem Reiche zu behalten, dann Ihre Majestät wären es auch Amtes und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs, zu thun schuldig, und könnten es Devo Nachfahren zum *praevindicio* in fremde

Postwesen in fremde Hände gekommen wäre. Würden die Reichsstände nicht vielmehr für sich und ihre Nachfolger gesorgt, von sich und ihren Nachfolgern Präjudiz abzuwenden gesucht haben, wenn sie das Postwesen als ein ihnen zuständiges Regal betrachtet hätten? Aber auch — hätten sie nothwendig gehabt, den Kaiser um die Abwendung eines solchen Präjudizes anzugehen, zu ersuchen und zu bitten, wenn ihnen willkürlich gewesen wäre, nach dem kaiserlichen denen von Taxis ertheilten Bestätigungsbriefe, die Posten, welche von diesen im Reiche angelegt und besorgt wurden, zu dusden, zu beschränken und abzuschaffen? Noch eins: würden sich wohl die Stände des Reichs, denen doch nun der dem Leonhard von Taxis und dessen Nachfolgern ertheilte kaiserliche Bestätigungsbrief nicht mehr unbekannt seyn konnte, würden sie sich so gegen den Kaiser ausgedrückt haben, wenn sie gegen den Inhalt dieses Bestätigungsbriefes, welcher der vorgeblichen landesherrlichen Willkür in Betreff des Postwesens gewiß das Wort nicht spricht, etwas einzuwenden, oder zu erinnern sich berechtigt gehalten hätten? Auf vorgedachtes Gutachten vom Jahr 1570. berief sich schon im Jahr 1587. der Verfasser einer „*memorialischen Anzeige etlicher Ursachen, warumb die röm. kaiserliche Mayestätt sich der kaiserlichen Hoheit und Regals des Postwesens im heiligen Reich nit begeben mögen*“ (Beil. No II.). Auf eben dasselbe bezogen sich schon im Jahr 1604. die kaiserlichen geheimen Rätthe in ihrem an den Kaiser erstatteten „*Berichte, was es für Gelegenheit mit dem Postwesen*“

// sen

de Hände nicht kommen lassen. „ In der Vertheidigung der Churbraunschweigischen Posten (1758.) S. 5. wurde hiebey erinnert: „ Es stehe noch dahin, ob dieses vorgegebene Reichsgutachten von 1570. in beglaubter Form beygebracht werden könne; wie von den Vertheidigern der Tarischen präterdirten Gerechtsamen längst geschehen seyn würde, wenn es in ihrem Vermögen stünde. „ In der Prüfung dieser Vertheidigung (Wien 1759. Fol.) wurde es als ein Auszug eines churfürstlichen Gutachtens angegeben, wovon das Original in der Reichskanzley befindlich sey. Zu Hannover wurde (1760.) erwiedert: „ das dürfe man doch auf des Gegners bloßes Wort nicht glauben. „

„ fuerat, severe interdixit, m). Noch mehr aber werden die in den folgenden §§. anzuführenden unläugbaren Thatfachen den wahren Sinn dieses Reichsgutachtens ausser Zweifel setzen, und die Grundsätze beweisen, welche man damals von dem Postwesen von Seite des Kaisers und der Reichsstände hegte. Das von dem Hrn. Pütter dahier zwischen dem kaiserlichen Reichspostregal, und dem kaiserlichen Rechte Pfalzgrafen zu ernennen, aufgestellte Gleichniß ist in der Absicht, wie es aufgestellt wird, gar nicht anpassend. Die Wirkung der kaiserlichen Pfalzgraffschaften hängt ja nicht so wie jene des Postregals von gewissen Lokalitäten ab, oder was das nämliche ist: Ob ein kaiserlicher Pfalzgraf an diesem oder jenem Orte des Reichs sich aufhalte, hat auf die zweckmäßige Ausübung der kaiserlichen Pfalzgraffschaft keinen Einfluß. Daß aber Posten an diesem Orte zum allgemeinen Besten zweckmäßiger seyen, als an einem andern; noch mehr: daß der Endzweck des kaiserlichen Postregals gar nicht erreicht werden könne, wenn nicht das Recht die Orte, wo Posten angelegt werden sollten, zu bestimmen, damit verknüpft wäre, bedarf wohl keines Beweises.

k) KLOCKTUS a. a. D. Wie es nach mehr denn zweihundert Jahren einem vernünftigen Manne einfallen könne, die Existenz dieser von einem fast gleichzeitigen (Klocke war 1583 geboren. Püthers Litter. des t. Staatsr. Th. I. S. 200) in jeder Rücksicht unverdächtigen Schriftsteller angeführten Thatfache zu bezweifeln, ist ganz und gar unbegreiflich. Wäre es nothwendig, wegen jeder geflüchteten, muthwilligen Zweifelmacherei eines oder andern Privatschriftstellers beglaubte Abschriften aus den ältesten Reichstagsakten mit großer Mühe und vielen Kosten zu erheben; so würde man fürstlich; tarischer Seite gewiß nicht ermangeln es zu thun, und würde es auch dem kaiserlichen Hofe unschwer fallen, solche Aktenstücke zu erheben, und das Publikum zum Ueberflusse davon zu belehren. Doch auch aller Anschein eines Zweifels muß verschwinden, wenn man dasjenige, was in diesem und den folgenden §§. angeführt und bewiesen werden wird, mit unbefangener Gemüthe betrachtet.

„ sen im Reich habe“ (Beil. Nro III.), in welchen beiden Schriften dieses Gutachten der Reichsstände mit den nämlichen Worten, wie beim Klocke a. a. D. vorkömmt!). Was für einen Sinn dieses an den Kaiser von den Reichsständen gestellte Gesuch gehabt habe, erhellet aus einem gleichzeitigen Schriftsteller, welcher sagt: „ Ad hæc imperii capita plerique etiam referunt jus instituendi cursus publicos; sive ut vocat Laconicus, regios curiores, hodie postas: (de quibus vide C. de curs. publ.) Id enim solus habet imperator, adeoque non ita pridem, duci cuidam germaniae, qui publicos cursus in Belgium & Italiam dispo-

l) Kloeke kann also nicht als der Erfinder, oder der Erdichter dieses Reichsgutachtens angesehen werden, durch ihn konnte weder der Verfasser jener memorialischen Anzeige v. J. 1587, noch die kaiserlichen geheimen Räte im J. 1604 irre geführt werden, da sein Traktat de Contribut. erst im J. 1634. herausgekommen ist; s. Pütters Litter. des t. Staatsrechts Th. I. S. 200. Auch sagen die kaiserlichen geheimen Räte ausdrücklich, daß sie diesen ihren Bericht aus den in der kaiserlichen Reichskanzlei vorfindigen großen Gebündt Acten extrahirt und zusammen gezogen haben.

m) ARNOLD. CLAPMARIUS, de Arcanis Rerump. (Norimb. 1604) Cap. XXI. Clapmarius war 1574 zu Bremen geboren; s. Jöchers Gelehrt. Lex. voc. Clapmar.

VII. Daß auch nach dem Jahre 1570. Reichsständen noch unverwehrt geblieben, in ihren Landen eigene Postanstalten zu machen, davon zeugen die Beyspiele von Churfachsen von 1574. und 1586., und von Württemberg von 1581. und den folgenden Jahren f). Waren gleich diese Anstalten noch nicht von völligem Bestande, wie es ganz natürlich war, daß die ersten Versuche nicht überall gleich gedeihen konnten, zumal wenn sie durch Kriegerunruhen oder andere Umstände unterbrochen wurden; so enthielten sie doch schon einen merklichen Uebergang von dem vorherigen Botenwesen zum eigentlichen Postwesen, und konnten allemal zum Beweise dienen, daß ein jeder Reichsstand wenigstens vermöge seiner Landeshoheit sich berechtigt hielt dergleichen Postanstalten in seinem Lande zu machen.

f) Von Churfachsen finden sich die hieher gehörigen Nachrichten, wie der Churfürst August von Sachsen 1574. einen gewissen Salomon Selgenhauer zum Postmeister angenommen, und 1586. mit einer neuen Bestallung versehen, auch um eben die Zeit ein gewisser Daniel Winzenberger Churfächsischer Postbereiter zu Dresden gewesen, in einer Abhandlung von Ankunft und Wachsthum des Churfächsischen Postwesens in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte.

Ad VII. Daß nach dem Jahre 1570. so wie vorher, die Reichsstände das Postwesen als ein ausschließliches kaiserliches Regal angesehen haben, daß ihnen nach diesem Jahr so wie vor demselben nicht frei gestanden sey, eigene Postanstalten in ihren Ländern nach Belieben zu machen, daß alles, was das Postwesen betraf, unter kaiserlicher oberherrlicher Macht und Auctorität geschehen, von Reichsständen in vorkommenden Postfachen sich immer an den Kaiser gewendet, der Kaiser immer um die Abstellung der etwa eingerissenen Mißbräuche, Gebrechen und Inkonvenienzen angegangen, vom Kaiser das Postwesen, als eine der gemeinnützigsten Anstalten immer unterstützt und erhalten, durch aufgestellte kostspielige Kommissionen verbessert und befördert, auch keinem Reichsstande um diese Zeiten eigene Posten anzulegen, oder andere als die kaiserlichen Posten aufzunehmen oder zu dulden gestattet worden sey; davon geben folgende Thatsachen den unwiderleglichsten Beweis.

Im Jahr 1578. gestattete Erzbischof Jakob von Trier auf Ansuchen des augsburgischen Magistrats dem neu angestellten Botenwerk der nach Antorff handelnden augsburger Kaufleute den Durchgang durch die Erzstifts-Trierischen Länder, in so weit solch Werk kaiserl. Majes

Geschichte Th. 7. (Chemnitz 1772.) S. 226. Von Württemberg handelt ausführlich der gründliche Bericht von der Stände Post- und Botenwesen, insonderheit im Herzogthume Württemberg 2c. 1710. Sol., der in Königs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtfame Th. 2. S. 188; 311. eingedruckt ist, woraus in Rosers Staatsr. Th. 5. S. 15. u. f. meist ausführliche Auszüge enthalten sind. Unter andern findet sich daselbst (bey König am a. O. S. 195.) eine Nachricht, daß im Württembergischen 1586. selbst Adelige als edle Postjungen zu Landpostdiensten besoldet worden.

Majestät nicht zuwider seyn würde (Beil. Nro IV.). Als aber hierauf der Kaiser an gedachten Kurfürsten und Erzbischof ein sehr ernstliches Schreiben erließ, entschuldigte sich derselbe, erklärte seine Pflicht und Bereitwilligkeit, Seiner kaiserlichen Majestät Befehlen allerunterthänigsten Gehorsam zu erzeigen, (Beil. Nro V.) und nahm die den Augsburgern nur unter der angezeigten Bedingniß ertheilte Erlaubniß zurück (Beil. Nro VI.).

In dem nämlichen Jahre erließ Kaiser Rudolf der IIte unterm 14^{ten} Oct. ein Patent für

die Postbothen zwischen Augsburg und Kölln, worin er ihnen befahl, auf die Nebenposten fleißig Acht zu geben, sie Kraft dieser kaiserlichen Patente durch die Obrigkeit der Orte, darunter sie betreten und angetroffen würden, zu arrestiren und anzuhalten, und ohne besondern kaiserlichen Bescheid nicht von Statten kommen zu lassen (Beil. Nro VII.).

In eben diesem Jahre legte auch der Magistrat zu Augsburg bei kaiserlicher Majestät eine allerunterthänigste Interzession ein, daß Allerhöchstdieselben den augsburgischen Handelsleuten ihr Bothenwerk gestatten möchte.

Weder der Kaiser, weder der Kurfürst Jakob von Trier, weder der Magistrat zu Augsburg sahen also damals das Recht Posten anzulegen, aufzunehmen, zu dulden, oder abzuschaffen als ein den Reichsständen zugehöriges Recht an.

Im Jahre 1579. wurden auf Befehl der kaiserl. Commissarien Marx Juggler und Georg Tising von Jakob Zennoten acht kaiserliche Posten zwischen Kölln und Welstein errichtet, und das darauf verwendete Geld gedachtem Zennot aus dem kaiserl. Reichspfenningmeisteramte zu Augsburg erstattet.

In einem von dem Erzherzoge Ernst unterm 10^{ten} Jul. 1579. an den Kaiser erstatteten Gutachten in Betreff der von den Augsburgern und dem Kurfürsten August von Sachsen damals angelegt werden wollenden Posten, sagt derselbe ausdrücklich: daß er für gewiß halte, daß die Bestellung der Post zu und durchs heil. Reich ein sonderes Regal, und Niemand andern, als seiner röm. kaiserlichen Majestät gebühre, und da die Augsburger mit dem vom Landvogte Tising vorgeschlagenen Vergleiche nicht zufrieden seyn sollten, sey das neue Bothenwerk aus kaiserlicher Macht durch Hilfe der rheinländischen Kurfürsten und Fürsten abzustellen (Beil. Nro VIII.), welches auch geschehen ist, indem auf kaiserlichen Befehl von den beiden Kurfürsten zu Trier und zu Kölln dieses augsburgische neue Postwerk als ihrer kaiserl. Majestät Autorität zuwider, und dem kaiserlichen ordinari Postwesen hinderlich abgestellt worden

ist (Beil. Nro IX.). Selbst der Kurfürst August von Sachsen hatte bei seiner vorgehabten, von Leipzig aus nach verschiedenen Gegenden anzulegenden Post, den Unternehmer derselben Konrad Korten // an kaiserliche Majestät gewiesen, solches erstmals für sein Persohn unterthänigst // zu suchen // und beschwerte sich in seinem unterm 27ten Jun. 1579. an den Kaiser erlassenen Schreiben nur darüber, daß es ein // seltzam Ansehen haben würde, wenn ausländischen Potentaten // (dem Könige von Spanien war dieses gemeint) // frey stehen solt, ihre Posten hin und // wieder durchs Reich zu halten und zu verlegen, und solches Chur- und Fürsten des Reichs // (wenn sie doch darum ansuchten) // geweigert werden solte //.

In einem Schreiben des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig dd^o Heidelberg den 2ten März 1580. entschuldiget sich derselbe beim Kaiser, daß er den augsburger Bothen bei der bevorstehenden frankfurter Messe, // so fern sie irem erbieten, daß sie kein eigen Postwesen anrichten, oder anders mehr, dan ire Brieff durchführen, wirklich nachsetzen würden, in seiner Obrigkeit und Gebiet // bis of ferner Vergleichung, oder Erörterung der Postsachen, die Sicherheit gewilliget habe, der underthenigsten Zuversicht, seine kays. Majestät nicht entgegen, sonder sie mit dieser // seiner conditionirten Zulassung — — gnedig wohl zufrieden sein werden; da sie aber vermög seiner Majest. ihm gethanen Zuschreibens sich besonderer vnderlegter Posten, auch Posthörner vnd // Durchführung anderen Paketen zu gebrauchen vnderstehen würden, soll Inen solches von ihm // nicht gut geheissen noch gestattet // werden.

In einem unterm 26ten April 1582. von dem Reichsvicekanzler Viehäuser an den Kaiser erstatteten Gutachten sagt derselbe: // das Postwesen im Reich sey ein Stück, eines Römischen Kayser's Regal, darinnen seine kays. Majestät für sich selbst *libere* zu disponiren habe //.

Unterm 4ten Dezember 1584. erließ Kaiser Rudolf der IIte ein Reskript an den Stadtrath zu Kölln, worin er demselben die Aufstellung des Lamoral v. Taxis zum Obersten Generalpostmeister im Reiche und den Niederlanden kundmachte mit dem Befehle, gedachten Lamoral v. Taxis in Verrichtung seines Amtes und Direktion der Posten nicht nur nicht hinderlich, sondern auch demselben, oder seinen Abgeordneten dazu behüßlich und beförderlich zu seyn.

Am 20ten April 1586. ward dem Jakob Zennot vom Kaiser das kaiserliche Postamt zu Kölln, sammt der Direktion über die dazu gehörigen kays. Posten gegeben mit dem Auftrage, das zerrüttete Postwesen im Reiche wiederum in Gang und Nichtigkeit zu bringen. Zugleich wurden Patente an die Postbothen und die Stadt Kölln erlassen (Beil. Nro X.).

Den 8ten Febr. 1587. erließ Kaiser Rudolf der IIte ein Reskript an die Stadt Kölln, worin er derselben befahl, den Jakob Zennot als kays. Postmeister zu erkennen, und ihn von des Kaisers wegen gegen Jedermann zu schützen und handzuhaben, auch den eingedrungenen Joh. Bapt. Bosco in kays. Namen unverzüglich abzuschaffen (Beil. Nro XI.); wozu sich auch der Rath der Stadt Kölln schuldig erkannte, den Kaufleuten die kays. Patente publizirte (Beil. Nro XII.) und wiederholt einschärfte (Beil. Nro XIII.).

Unterm 19ten Jänner 1589. erließ der Kaiser ein Reskript an den Kurfürsten von Mainz, worin er denselben ermahnte, daß, da einige Unrichtigkeiten in das kaiserliche Postwesen, sonderlich etlicher Kaufleute Nebenbothenwerk eingeschlichen, solches aber zu des Kaisers Verkleinerung, und Schmälierung seiner ordentlichen Posten nicht zu dulden sey, weswegen er dann auch dem Grafen Zermann v. Manderscheid Befehl und Patente zustellen lassen, auch seinen Postmeister Jakob Zennot an den Rheinstrom abgefertiget habe, der Kurfürst ermeldetem Grafen und Postmeister zur Vollstreckung ihres Befehls, Beförderung und Richtigmachung des kaiserlichen Postwesens an des Kaisers Statt und des Kaisers wegen die Hand biethen solle (Beil. Nro XIV.) n).

Daß während diesem ganzen Zeitraume zur Einrichtung, Verbesserung und Berichtigung des Postwesens, zur Abstellung der dabei eingerissenen Unordnungen, vorzüglich der zum Nachtheile des kaiserl. Postregals ausgedehnten Mehrgerposten und Nebenbothen, sehr kostspielige kaiserliche Kommissionen aufgestellt und unterhalten worden seyen, bedarf keines Beweises. Maximilian, Georg und Joh. Achilles Ilung, Marx und Zanns Suggen, Matthäus Welser, der Graf Zermann zu Manderscheid, Doktor Gail und andere mehr sind als kaiserliche Kommissarien im Postwesen um diese Zeiten bekannt. Daß sich die Reichsstände wegen jeder Unrichtigkeit im Postwesen, wegen jeden von den kaiserlichen Postmeistern den Postbothen schuldigen Rückstandes an den Kaiser gewendet, fürgebethen, die Bezahlung urgirt haben, ist schon von andern bewiesen worden o). Daß die Taxische Familie damals wegen vieler auf das Postwesen verwendeten Kosten fast zu Grunde gerichtet worden sey, daß auch Zennot sein ganzes Vermögen dabei eingebüßet habe, und dadurch gezwungen worden sey, sich mit Leonharden von Taxis, welcher dessen Rückstände übernahm, zu vergleichen, ist ebenfalls in jedermanns Wissenschaft. In einem von ihm an den Kaiser erstatteten Berichte erboth er sich, eine Einbüßung von 34000 Goldgulden zu erweisen.

Aus den angeführten Vorgängen, derer nöthigen Falls noch hundert andere beigebracht werden könnten, urtheile nun jeder Wahrheitsforscher, ob man damals jene Grundsätze in Betreff des Postwesens gehabt habe, die Hr. Pütter prediget? Ob man die von denen von Taxis in diesem Zeitraume angelegten Posten als ein Privatwerk betrachtet habe?

n) Um nicht ins unendliche auszuscheiden, hat man dahier nur einige solcher Thatsachen angeführt, und die merkwürdigern davon mit Urkunden belegt, wobei man sich in diesem Hauptstücke auf die von Hrn. Pütter dahier bestimmte Epoche, nämlich das Jahr 1594. beschränket hat. Aus größern Aktenstücken hat man sich begnügt die dahier zum Beweise dienenden Stellen Auszugweise beiducken zu lassen.

o) Man lese nur den württembergischen Bericht in Lünigs Grundf. europ. Pot. Gerechtf. Cap. IV. N. XXV. S. 188. folgend.

VIII. Selbst in den Teutschen Erbländern des Hauses Oesterreich hielt um diese Zeit

Ad VIII. Wie wenig gegen alles dieses ein von dem Erzhaufe Oesterreich hergeholter Bes

Zeit der Erzherzog Matthias einen Niederösterreichischen Landpostmeister Carl Magni, Erzherzog Ferdinand in Tirol einen Obersthofpostmeister Paul von Taxis, und in Steiermark einen andern Erblandpostmeister, Freyherrn von Paar g).

g) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 38. S. 36.

IX. Das Taxische Generalpostmeisteramt wäre um diese Zeit beynahе ganz zu Grunde gegangen, da vom Jahre 1568. an die achtzig Jahre fortgewährten Kriegerunruhen in den Niederlanden zum Ausbruche kamen, welche die Spanischen Geldzahlungen hemmten, so daß Leonhard von Taxis im Jahre 1576. den vier Württembergischen Postmeistern zu Knittlingen, Enzweihingen, Cannstadt und Ebersbach schon 6. tausend Kronen schuldig war. Ein gewisser Jacob Zenott zu Cölln war schon auf gutem Wege, selbst mit Kaiserlicher Beywirkung es dahin zu bringen, daß die Taxischen Posten in Teutschland ganz abgestellt und von ihm ganz andere Posten angelegt werden sollten h). Doch Leonhard von Taxis erhob sich noch glücklich wieder über seinen Nebenbuhler; vom Jahre 1595. an begann sein Postwesen noch weit festern Fuß zu fassen und immer stärkere Fortschritte zu machen.

h) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 15. u. f.

Beweis Platz greifen könne, ist schon oben zur Genüge dargethan worden. Man will daher das Gesagte dahier nicht wiederholen.

Ad IX. Der große Rückstand von 6000 Kronen, welche Leonhard v. Taxis nur vier Postbothen im Württembergischen schuldig war, beweiset sowohl den großen Aufwand, den das Postwesen damals foderte, als auch dessen geringen, durch Extendirung des kaufmännischen Nebenbothenwerks noch mehr gehinderten Ertrag; beweiset, wie wenig reizend des das Postwesen damals für die Reichsstände, sich selbes anzumassen gehabt habe, beweiset aber auch, wie unbillig diejenigen seyen, welche dem fürstlich taxischen Hause die nunmehr von dem Postwesen abfallenden Erträge nisse mißgönnen.

III.

Weitere Fortschritte des Deutschen Postwesens in der andern Hälfte der
Regierung Kaiser Rudolfs des II., sodann unter den Kaisern
Matthias und Ferdinand dem II. 1595 = 1637.

I. II. Kaiser Rudolf der II. erklärte 1595., in Beziehung auf einen mit Spanien geschlossenen Vertrag, den Spanisch-Niederländischen Generalpostmeister Leonhard von Taxis zugleich zum kaiserlichen Generalpostmeister. Worauf ferner 1595. und 1597. neue kaiserliche Ausfertigungen zum Vortheile dieses jetzt so genannten kaiserlichen Regals erfolgten. — III. Zuletzt erhielt das Haus Taxis 1615. die kaiserliche Befehlung über das Generalpostmeisteramt im Reiche; — IV. gegen einen Revers an den Kaiser und Churmainz. — V. VI. Damalige Postcursse von Brüssel über Augsburg nach Wien und Italien, und ferner von Frankfurt nach Nürnberg und Leipzig, und von Eßln nach Hamburg. — VII–IX. Bey allem dem war die Post kein ausschließliches kaiserliches Regal. — X. Die Aufnahme der kaiserlichen Post beruhte noch immer bloß auf dem guten Willen eines jeden Reichsstandes, — XI. warum sich auch das Haus Taxis nur beschränkte. — XII. Nur die Reichsstädte hatten die meiste Ansehung; doch nahm sich auch ihrer das churfürstliche Collegium 1637. an, das bey der Gelegenheit zugleich die landesherrlichen Rechte verwahrte; — XIII. vermöge deren unter andern auch im Erzstifte Salzburg eigne Territorialposten angelegt sind.

I.

Im Jahre 1595. erließ Kaiser Rudolf der II. theils offene Patente ins Reich theils versiegelte Schreiben an einzelne Reichsstände, die sich auf einen Vertrag bezogen, den er mit dem Könige in Spanien, der „altgewöhnlichem Zerkommen nach als „Herzog zu Burgund das Generalpostamt „zu verleihen und mehresten Theils den „Verlag dazu gegeben habe,“ geschlossen hatte. Dem zufolge bestätigte Rudolf der II. 1597. den königlich Spanischen Bestallungsbrief über das Taxische Generalpostmeisteramt nicht nur von neuem als Kaiser, sondern befahl jetzt auch, Leonharden von Taxis für seinen (kaiserlichen) Generaloberstenpostmeister im Reiche zu erkennen i).

i) Obi.

Ad I.

Daß Maximilian der IIte und Rudolf der IIte dem Begehren der Reichsstände vom Jahr 1570. noch nicht so ganz nachgekommen waren, mochte wohl eines Theils daher rühren, weil man sich doch vorher mit den Königen von Spanien, welche eine Zeitlang mehrere Posten in Deutschland bezahlet hatten, auch als Herzoge von Burgund einiges Recht der Postbestellung halber in Deutschland präsentirten, verabreden und vergleichen mußte; andern Theils auch, weil die Kaiser ihr Postregal durch die den spanisch-burgundischen Generalpostmeistern erteilten kaiserlichen Bestätigungen genugsam verwahrt, und das Reich gegen eine fremde Dienbarkeit hinreichend gesichert hielten. Da aber die Könige von Spanien

i) Obiges Patent ist zu Prag den 16. Jun. 1595., der Bestallungsbrief den 6. Novemb. 1597. ausgefertigt. Beyde finden sich in Königs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S. 443 & 446.

nien auf das Postwesen in Deutschland nichts mehr verwendeten, und darüber Unordnungen einrissen; da auch der Jakob Zennot, den der Kaiser zu seinem Postmeister, wie oben erwähnt, zu Köln aufgestellt hatte, mit diesem

weitschichtigen und kostspieligen Werke nicht fortkommen konnte; so verglich sich endlich sowohl der Kaiser mit dem Könige von Spanien, als auch Jakob Zennot mit dem Leonhard v. Taxis. Dieser übernahm Zennots Postrückstände, ward hierauf im Jahr 1595. vom Kaiser wiederum zum Generalpostmeister bestätigt, und allen Postmeistern, Postverwaltern, Postbothen, Postverwandten und Dienern, die im Reiche hin und wieder gefessen wären, von römisch kaiserlicher Macht anbefohlen, gedachten Leonhard v. Taxis als kaiserlichen General obersten Postmeister im h. Reiche zu erkennen, zu halten, zu ehren, und ihm in dieser Eigenschaft Folge zu leisten p). Der Kaiser empfahl denselben auch durch ein unterm 15ten Sept. 1596. an verschiedene Stände des Reichs erlassenes Reskript, daß sie ihm in seinen Berrichtungen wegen Verbesserung des Postwesens alle nothwendige Zilfe und Förderung erzeigen möchten (Beil. Nro XV.).

p) Das Patent steht in Königs Reichsarch. part. gen. S. 443.

II. Damit nahm die Sache noch eine etwas andere Wendung, als sie in obiger Ferdinandischen Bestätigung vom Jahre 1563. gehabt hatte. Damals blieb Leonhard von Taxis nur Niederländischer Generalpostmeister, und seine Posten im übrigen Teutschlande wurden nur noch als ein Anhang des Niederländischen Generalpostamts behandelt. Jetzt ward die Sache so gefasset, daß er zweyerley Personen vorstellte, eine als Spanisch-Burgundischer Generalpostmeister in den Niederlanden, eine andere als kaiserlicher Generalpostmeister im Teutschen Reiche k). Das schien vermuthlich das bequemste Mittel allen Vorwürfen und Besorgnissen wegen Unterwerfung des Teutschen Postwesens unter eine Spanische Dienstbarkeit auszuweisen;

Ad II. Nun hatte also Kaiser Rudolf der IIte das an Maximilian den IIten im Jahr 1570. gestellte Gesuch der Reichsstände ganz erfüllet, einen kaiserlichen General Obersten Postmeister aufgestellt, seine Nachfahren am Reiche gegen Präjudiz gesichert, und als ein Mehrer des Reichs das Postregal beim Reiche erhalten q). Im Jahr 1597. erließ der Kaiser ein Mandat ins Reich, worin alles Nebenbothenwerk, als dem hohen kaiserlichen Regal der Posten im heil. Reiche zuwider abgeschafft, zugleich allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen die Beobachtung, Befolgung und Handhabung dieses kaiserlichen Mandats ernstlich anbefohlen ward (Beil. Nro XVI.) r). Herr Pütter will zwar die Welt überreden, daß in diesem neuen Bestallungsbriefe, wie er es nennet, zum erstemal von der Post, als einem

chen; obgleich verschiedene Reichsstände, als namentlich Churpfalz und Württemberg, fortführen, das Taxische Postwesen als eine bloß Spanisch-Burgundische Anstalt anzusehen 1). In solcher Rücksicht wurde nun in jenem neuen kaiserlichen Bestallungsbriefe vom 6. Nov. 1597. schon von der Post als einem hochbefreyten kaiserlichen Regale gesprochen, dem kein Zinderniß, Eintrag oder Nachtheil geschehen dürfe, wie doch von etlichen Handelsleuten und Privatpersonen mit Nebenbothen und sogenannten Metzgerposten geschehe, die der Kaiser deswegen abgestellt wissen wollte.

k) Neuß Teutsche Staatskanzley Th. 16. S. 333. u. f.

1) Mosers Staater. Th. 5. S. 27. 28.

same gegen kaiserl. Majestät (Beil. Nro XVII.). Einen ähnlichen Befehl erließ unter dem nämlichen ddo der damalige kurkölnische Roadjutor Ferdinand an den Amtmann zu Deutz (Beil. Nro XVIII.), welchem zufolge dieser auch den Nürnberger Bothen Matthäus Müller arretirte, ihm seine Briefe abnahm und auf die kaiserliche Post schickte, alles übrige aber konfiszierte, und zwar nach Inhalt kaiserl. Pönalmandats und kurfürstlichen Befehls (Beil. Nro XIX.). Das nämliche geschah unterm 25ten Sept. 1598. vom Herzoge Joh. Wilhelm von Glüch, Kleve und Berg (Beil. Nro XX.) und diesem zu Folge von dem Amtmann zu Blankenberg (Beil. Nro XXI.).

Unterm 11ten Jänner 1614. erließ Kaiser Matthias ein Schreiben an verschiedene Stände des Reichs, worin er von denselben begehrte, ihnen auch von röm. kaiserlicher Macht befohl, in ihren Ländern über sein vorher des Postwesens halber ergangenes Mandat und all denselben Punkte festiglich zu halten, die Übertreter desselben erfolgen zu lassen, den Lamoral von Taxis, seine Gewalthaber, Posthalter und Postbothen als kaiserliche Diener und Schutzverwandte gegen jedermann in guter Protektion und Acht zu halten, ihre Ordnung, so sie zur Verbesserung des Postwesens aufrichten würden, handzuhaben, und sammt ihm (Kaiser) dieses mit so großen Unkosten und Mühe von Kaiser Rudolf dem 11ten von neuem erhebt Postwesen allenthalben zu befördern (Beil. Nro XXII.).

g) Es war demnach des Kaisers Schuld nicht, daß das Schreckenbild einer spanisch, burgundischen Staats-

nem hochbefreyten kaiserlichen Regal gesprochen werde. Allein alles vorhergehende zeigt den Ungrund dieser Behauptung.

Dem angeführten kaiserlichen Mandate ward auch von den Reichsständen die gebührende Folge geleistet. Denn unterm 21ten July 1598. ließ Kurfürst Ernst zu Köln zufolge kaiserlicher Befehle und Mandate ein Patent in die erzfürstlichen Länder ergehen, wodurch das Metzger- und Nebenbothenwerk abgeschafft, gegen die Übertreter des kaiserlichen Mandats schleunige Exekuzion ohne Respekt und Ansehen der Personen befohlen, denen v. Taxis und dem Zennor, als kaiserlicher Majestät Schutzverwandten und Dienern gegen jedermanns Muthwillen und Widersecklichkeit Protektion versprochen ward, und zwar alles dieses aus unterthänigst schuldigem Gehorsame

Staatsdienfbarkeit auf einige Reichsstände so tiefen Eindruck gemacht hatte, daß sie im Dezember 1596 und im März 1597. dieserwegen noch in Besorgniß standen. S. das Schreiben des Kurfürsten Friederichs von der Pfalz an den Herzog von Württemberg, und das darüber geführte Protokoll in Lünigs Grundf. europ. Potenz. Gerechtf. Cap. IV. S. 259; 260.

r) Der Wichtigkeit wegen hat man dieses Mandat, unerachtet es in Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 444. folg. zu finden ist, denjenigen zu gefallen beidrucken lassen, welche Lünigs Werke nicht besitzen.

III. Endlich erfolgte am 27. Jul. 1615. vom Kaiser Matthias an den inzwischen in Freyherrnstand erhobenen Lamoral von Taxis, (einen Sohn Leonhards, der bis in sein neunzigstes Jahr dem Postwesen vorgestanden hatte), die Belehnung für ihn und seine männliche Leibeslehner über das Generalpostmeisteramt über die Posten im Reiche als ein von neuem angefertigtes Regal und männliches Reichslehn m); die hernach Ferdinand der II. am 27. Okt. 1621. auch auf Lamorals Entelinnen und weibliche Nachkommen erstreckte n).

m) Lünigs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S.

446; 448. Schmauß corp. iur. publ. S. 716.

n) Lünig am a. O. S. 449.

liche Belehnung mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche als einem männlichen Reichslehen und Regal für sich und seine männliche Leibeserben und derselben Erbeserben männlichen Geschlechtes (Beil. Nro XXIV.) r), welches im Jahr 1621. von Kaiser Ferdinand dem IIten dem Freyherrn Leonhard v. Taxis auch für seine Töchter und derselben männliche Leibeserben, und Erbeserben absteigender Linie verliehen ward, und zwar nicht nur wegen der von seinen Voreltern erzeugten nützlichen Dienste, sondern auch auf Interzession mehrerer ansehnlichen Reichsstände t). Nun war freilich das Reichsgeneral-Postmeisteramt ein neu angefertigtes Lehen und Regal, aber das Postwesen selbst war schon seit langer Zeit ein kaiserliches Regal gewesen, wie aus allem obigen sattsam erhellet.

s) Er ist auch abgedruckt in Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 446. folgend.

t) Man findet den Lehenbrief beim Lünig a. a. O. S. 449. folg. Zwar wollen es einige für eine historische Falschheit ausgeben, daß in diesem Ferdinandischen Lehenbriefe die von Taxis die Erfinder und Erheber des Postwesens genannt werden. Sie waren es doch wenigstens für Deutschland. Hätten sie etwa eher die Belehnung mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche verdient, wenn sie das Postwesen bei den Persern, Römern, oder in Frankreich erfunden oder erhoben hätten?

IV. Dagegen hatte gedachter Lamoral Freyherr von Taxis unterm 20. Jul. 1615. sich reversirt, 1) des Reichsgeneralpostmeisteramts halben nächst dem Kaiser in alle Wege auf Churmainz seinen gehörigen Respekt zu haben, sodann 2) nicht nur von Cölln nach Frankfurt, von da nach Nürnberg und folgendes bis an die nächste Post in Böhmen eine neue ordinäre Post auf seine Kosten ins Werk zu setzen, sondern auch die von Alters gebräuchlichen ordinären Posten nach Nothdurft fleißig zu bestellen und in ihrem hergebrachten Esse zu erhalten; ferner 3) sowohl kaiserliche Staffetten als andere Briefe des Kaisers, des Churfürsten von Mainz, des Reichsvicekanzlers, der kaiserlichen geheimen Rätthe und Reichshofrätthe, auch anderer hohen Offiziere unentgeltlich zu besorgen; hingegen 4) den kaiserlichen Hof- und Niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag zu thun o).

o) Lünig am a. O. S. 448. Mosers Staatsrecht Th. 5. S. 39. S. 42. Schmauß am a. O. S. 719.

V. Bis dahin waren übrigens die Taxischen Posten auf folgende Art eingerichtet. Eine ordentliche Post gieng wöchentlich vom kaiserlichen Hofe, wie auch von Rom, Venedig, Mailand, Mantua u. nach Augsburg; von da durch das Würtembergische auf Rheinhausen, Creuznach und so nach Brüssel, und wieder zurück. Dabey waren alle Reichsstände, in deren Städten, Flecken oder Dörfern Poststellen angelegt waren, frey von aller Briestaxe, und

Ad IV. Gegen die dem Freiherrn Lamoral v. Taxis zu ertheilende Beleyhung mit dem Generaloberstpostmeisteramte im Reiche hatte er schon unterm 20ten Julii 1615. einen Revers ausgestellt, worin er nicht nur dem Kaiser, und nach ihm dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzlern durch Deutschland den gehörigen Respekt versprach, sondern sich auch nebst Aufrechthaltung und Bestellung der von Alters her gebräuchlichen ordinären Post, zur Anlegung einer neuen von Kölln gegen Frankfurt, von da gegen Nürnberg, und folgendes bis an die nächste Post in Böhmen, anheischig gemacht hatte. Auch reversirte er sich, den kaiserlichen Hof- und niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag zu thun (Beil. Nro XXV.) u).

u) Man sehe auch Lünigs Reichsarchiv part. gen. S. 448. Nach einigen soll diese letztere Bedingung bei den deutschen Fürsten vieles Mißvergnügen erregt haben; weil der Kaiser die Einkünfte des Postinstituts selbst behalten wollen, und doch denen von Taxis das Recht gegeben hätte, sie in aller andern Stände Länder zu ziehen. Man hält aus guten Gründen dieses Vorgeben so lange für historisch falsch, bis darüber Beweise angebracht werden.

Ad V. Die von Lamoralen von Taxis zufolge seines Revers zum gemeinen Besten neu angelegte Post hatte die erste Anfechtung von Seite der nürnbergischen Kaufleute, deren Bothenwerk durch den Magistrat unterstützt, derselben Eintrag that. Der kaiserl. Generalerbpstmeister wendete sich dieserwegen an den Kurfürsten Joh. Schweickard von Mainz, welcher sich auch für ihn wegen dieses nürnbergischen dem hergebrachten kaiserlichen Postregal zum Abbruch und Schmälerung gereis

und den Häusern Pfalz, Baiern, Württemberg, Burgau, Baden wurden auch ihre Canzleypakete unentgeltlich besorgt. Zins gegen mußten sie auch die Posthäuser und Postbedienten von allen Beschwerden befreyen, und wegen richtiger Bestellung ihrer Briefe und anderer Sachen noch eine gewisse Zubuße geben p).

p) Mosers Staatsv. Th. 5. S. 36. S. 34.

entscheiden (Beil. N^o XXVII.); desgleichen auch im Jahr 1624. als dem Generalreichspostmeisteramte durch die Köllner und Frankfurter Boten Eintrag geschah (Beil. N^o XXVIII.).

Die Reichsstände (auffer Kurmainz wegen des Reverses, und wenn sonst etwa besondere Verträge eingegangen wurden) in derer Städten, Flecken, oder Dörfern Posten angelegt waren, genoßen keineswegs einer gänzlichen Befreiung von aller Brieftaxe. Sie waren zufrieden, durch die Postanstalt eine ordentliche und vermehrte Correspondenz-Gemächlichkeit zu erlangen, und man dachte nicht daran, sich von Porto-Bezahlung noch obendrein frei zu machen. Nur in der Folge sind solche Befreiungen da und dorten durch Verträge gegen Gestattung anderer Vortheile entstanden. Wären aber auch anfänglich hin und wieder Canzleypaquete gegen eine gewisse jährliche Zubuße, wie es Hr. Pütter nennet, mitgenommen worden; so war ja eben diese Zubuße nichts anders, als die überhaupt verabredete und verglichene Portobezahlung, keineswegs aber eine Befreiung von aller Brieftaxe w).

w) Wenn man sich nicht mit einem bloßen Wortspiele abgeben will; so ist nicht einzusehen, wie man von aller Brieftaxe frei genannt werden könne, wenn man nebst andern Obliegenheiten auch noch eine gewisse jährliche Zubuße bezahlen muß.

VI. Eine Post von Rheinhausen nach Frankfurt war auch schon in den Jahren 1603. bis 1610. eingeführt worden. Nun kamen aber 1615. und in den folgenden Jahren noch mehrere Posten in Gang 1) über die Bergstraße; 2) von Reg in der Oberpfalz bis Nürnberg; 3) von Nürnberg nach Frankfurt; 4) von Frankfurt über Fulda, Erfurt, Naumburg nach Leipzig; 5) von Colln nach Zamburg q).

q) Moser

reichenden Beginnens bei Seiner kaiserlichen Majestät verwendete, damit durch Interponirung kaiserl. Autorität und Befehle die unterstandenen Beeinträchtigungen abgestellt werden möchten (Beil. N^o XXVI.). Eben dieser Kurfürst nahm sich des kaiserlichen Reichspostregals an, als im Jahr 1619. das Stadtgericht zu Nürnberg sich unterfing, eine daseibst gegen den dortigen kaiserlichen Postverwalter Seydt angebrachte Klage anzunehmen und zu

Ad VI. Die neuen Postkurse, welche 1615. und in den folgenden Jahren über die Bergstraße, von Reg nach Nürnberg, von Nürnberg nach Frankfurt, durch Ober- und Niedersachsen, durch Westphalen u. angelegt wurden, zeigen, daß das kaiserliche Postregal sowohl, als auch die dem Freyherrn Lamoral von Taxis ertheilte kaiserliche Befehlung mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche sich über das ganze Reich erstreckt habe. Und da

S 2

der

q) Moser am a. O. S. 37. S. 35., S. 40. u. f.
S. 43. u. f.

Milde bedenken, auch in seinen Ländern des Postregals Mitdefensor seyn wolle *x*); so erkannte er eines Theils wiederum das kaiserliche Postregal selbst, andern Theils aber auch, daß es keine Schuldigkeit sey, seine Briefe und Paquete taxfrei passiren zu lassen. Der Erzbischof Johann Friederich von Bremen und Verden aus dem hollsteinischen Hause, erkannte in seinem unterm 27ten Julii 1616. an die Burgmänner zu Horneburg erlassenen Schreiben (Beil. N^o XXIX.) nicht nur das allgemeine kaiserliche Postregal, sondern auch seine Schuldigkeit dem Begehren des Kaisers wegen Anlegung einer Post zu Horneburg gehorsamt nachzukommen, und zu des heiligen Reichs Nutzen und Nothdurft, zur Beförderung des kaiserlichen Postwesens alle mögliche Hilfe und Anleitung zu geben. Eben so nachdrucksam erkannte alles dieses der Herzog Kristian zu Braunschweig, Lüneburg, und Bischof zu Minden in seinem Schreiben an den Kaiser Matthias vom 2ten August 1616 (Beil. N^o XXX.).

x) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 43. S. 46.

VII. Bey allem dem Konnten jetzt wichtige Staatsrechtsfragen aufgeworfen werden; was es mit diesem nunmehr sogenannten hochbefreyten kaiserlichen Postregale eigentlich für eine Bewandniß habe, und wie weit die Rechte des nunmehr kaiserlichen Generalpostmeisteramts im Reiche als eines von neuem angesetzten Regals und Reichslehns sich von nun an erstrecken dürften?

VIII. Aus dem ganzen Verlaufe der Sache ist klar, daß alles, was hier vorgegangen, nicht etwa eine reichstägliche Berathschlagung und Einwilligung zum Grunde hatte, sondern bloß auf einseitigen
Kais

der Kurfürst von Sachsen erklärte, daß er wegen der ihm verstatteten Freiheit vom Briefe taxte die Postämter aus kur- und fürstlicher

Ad VII. Die Rechtsfragen, welche man in neuern Zeiten aufzuwerfen anfang, was es nämlich mit dem kaiserlichen Postregal eigentlich für eine Bewandniß habe? und wie weit sich die Rechte des kaiserl. Generalpostmeisteramts im Reiche erstrecken dürften? waren durch alles, was obgezeigter Maßen vorher gegangen war, schon lange entschieden. Sie würden aber auch nie so häufig aufgestellt worden seyn, wenn nicht die nachher etwas ergiebigen, ob schon von vielen übertrieben hoch angesetzten Erträgnisse des Postgeneralats die Spekulationen einiger reichständischen Finanzminister erregt hätten.

Ad VIII. Aus dem ganzen bisherigen Verlaufe der Sache zeigt sich sonnenklar, daß alles, was geschehen war, nicht etwa auf einseitigen kaiserlichen Erklärungen beruhet habe, sondern sowohl die ausdrückliche als stillschweigende

kaiserlichen Erklärungen und Ausfertigungen beruhete, wozu höchstens nur Churmainz seine Beystimmung gegeben hatte. — Stand es aber, nach der Reichsverfassung, wie sie in den Jahren 1597. und 1615. sicher schon fest gegründet war, in der Macht des Kaisers alleine, ein Regal von neuem anzusetzen? — ein so wichtiges Recht, wie das Postwesen, für ein hochbefreytes kaiserliches Regal zu erklären? — ohne Zuthun des Reichs ein neues Reservatrecht daraus zu machen? — und darüber eine erbliche Belehnung zu ertheilen? Oder sollte dazu auch die bloße Churmainzische Einwilligung hinlänglich gewesen seyn? Diese Fragen wird gewiß kein Kenner der Teutschen Reichsverfassung, wie sie jetzt ist und wie sie schon länger als seit zwey hundert Jahren gewesen, bejahend beantworten. Eine einseitige kaiserliche Erklärung konnte unmöglich den kaiserlichen Hoheitsrechten einen neuen Zuwachs verschaffen; am wenigsten konnte sie der schon so fest gegründeten reichsständischen Landeshoheit einigen Abbruch oder Eingriff thun. Auch eine kaiserliche Belehnung verstand sich von selbst nicht anders als mit Vorbehalt und ohne Nachtheil der landesherrlichen Rechte, wie sie Reichsstände schon von weit älteren Zeiten her zu Lehn empfangen und rechtsbeständig hergebracht hatten. Höchstens konnte alles das nur in soweit von einiger Wirkung seyn, als es mit der übrigen Analogie der damaligen Reichsverfassung übereinstimmte, und diejenigen Reichsstände, die dadurch betroffen wurden, sich dabey beruhigten.

gende Einwilligung der mehresten deutschen Reichsstände, und nach dem Jahr 1570. des ganzen Reichs, als auch die Natur der Sache selbst zum Grunde hatte. Konnten Anmassungen einiger Kaufleute damals mehr Wirkung haben, als kaiserliche zum Besten des ganzen Reichs, zur Bequemlichkeit aller und jeder Reichsunterthanen, zur Beförderung des Handels und Wandels auf Vorstellung und Verlangen der Reichsstände selbst getroffene, von denselben in ihren Ländern publizierte aus anerkannter Schuldigkeit vollstreckte reichsoberhauptliche Verfügungen? Können neu erfundene Systeme von einer gänzlichen Unabhängigkeit und Souverainität der deutschen Reichsstände, deren Folgen ihre kurzsichtige Erfinder selbst nicht einsehen, oder nicht einsehen wollen, dem Kaiser seine hergebrachten in der Natur gegründeten Regalien, können sie einem um das deutsche Reich höchst verdienten Hause seine auf die rechtmäßigste Art erworbenen Reichslehengerechtsame entziehen, dasselbe um die Ausgaben seines durch unausgesetztes Bestreben, beträchtliche Kosten und mit großer Gefahr errichteten, beförderten, vervollkommten, so allgemein, so un widersprechlich nützlichen Instituts bringen, eines Instituts, dessen gemeinnütziger Endzweck durch die Zerstücklung unter mehr denn hundert Reichsstände völlig vereitelt, welches bei jeder andern Einrichtung, die man ihm geben wollte, oder könnte, mit grosser Beschwerung aller Reichsunterthanen, mit unausbleiblichem Nachtheile für Handel und Wandel, mit unvermeidlicher Hemmung der Korrespondenz verknüpft seyn würde? Kurfürsten, Fürsten und Stände haben oft genug die

Nothwendigkeit der Erhaltung des kaiserlichen Universalpostregals im deutschen Reiche eingesehen und dem Kaiser zu Gemüthe geführt, wie zum Theil schon gezeigt ist, auch in der Folge noch mit mehrern dargethan werden wird. Gegen dieses verdienen gewiß alle von Herrn Pütter in diesem §. auf unrichtigen Hypothesen gegründete Sätze und Rechtsfragen nicht die mindeste Betrachtung.

IX. Ließ also Churmainz, ließen nach und nach mehr andere Reichsstände gutwillig geschehen, daß Tarische als nunmehr das für erklärte Reichsposten in ihren Ländern festen Fuß faßten, und unter kaiserlicher Protection mehr ausschließliche Vorrechte, die sich aus einem ausgedehnten Postregale herleiten lassen, auszuüben bekamen; so war dabey freylich nichts zu erinnern. Aber so lange noch kein nach gemeinsamer Reichstagsberathschlagung errichteter Reichschluß darüber vorhanden war, konnte weder eine einseitige kaiserliche Erklärung, noch das, was noch so viele Reichsstände einzeln sich gefallen ließen, anderen Reichsständen Ziel und Maß setzen oder die Kraft einer allgemeinen gesetzlichen Richtschnur für das ganze Teutsche Reich erlangen.

X. Es kam also auch nach 1615. noch immer auf eines jeden Reichsstandes Gutfinden und freye Bewilligung an, ob er dem Niederländischen und nunmehr zugleich kaiserlichen Generalpostmeister gestatten wollte, in seinem Lande Postanstalten zu machen, und auf welchen Fuß und unter welchen Bedingungen es ihm gestattet werden sollte? ob als ein unwiederrufliches Recht in Kraft einer Staatsdienstbarkeit, oder als ein bloßes Precarium, das stets wieder zurückgenommen werden könnte? ob als ein ausschließliches Recht mit Vergebung

Ad IX. Aus dem obigen widerlegt sich nun alles, was Herr Pütter dahier anbringt, von selbst. Nicht eine bloße Einwilligung des Kurfürsten von Mainz, nicht eine gutwillige, bitweise Verstattung einiger weniger Reichsstände, sondern kaiserliche mit Einwilligung, auf Ansuchen der Reichsstände erlassene allerhöchste Verordnungen, Mandate und Patente setzten Ziel und Maß. Da nun auch das tarische Haus mit dem Generaloberpostmeisteramte im Reiche ohne jemandes Widerspruch belehnt worden war, da dasselbe zufolge seines bei der Belehnung ausgestellten Reverses überall im Reiche neue Posten anlegte, auch ist dagegen von den Reichsständen noch nichts erinnert wurde, so ward die Anerkennung des kaiserlichen Universalpostregals und der Gerichtsbarkeit des Reichspostgeneralats von neuem bestätigt.

Ad X. Grundfalsch ist es demnach, daß es auch ist noch von eines jeden Reichsstandes Gutfinden und freier Einwilligung abgehängt habe, ob und wie er dem kaiserl. Reichsgeneralpostmeister, Posten hie und da anzulegen gestatten wolle. Wie wenig die Grundsätze von den Servituten und dem Precario dahier anwendbar seyen, wird in der Folge gezeigt werden.

des sonst jedem Landesherrn nicht zu bestreitenden Rechts, ähnliche Anstalten für sich noch daneben zu machen, oder mit Vorbehalt desselben? und so mit mehr oder weniger Bestimmungen auf der einen Seite etwa ausbedungener Postfreyheit, oder auf der andern begehrter Befreyungen von Gerichtbarkeit, Beschwerden u. s. w.

XI. Das alles bestärkt sich vollkommen aus der Geschichte, wie es wirklich mit den Taxischen Posten in einzelnen Ländern gegangen ist. Die Herren, oder nachherige Freyherren, in der Folge ferner Grafen und endlich Fürsten von Taxis haben mit jedem einzelnen Reichsstande über Zulassung ihrer Posten sich in Unterhandlungen eingelassen; sie nicht als Schuldigkeit verlangt, sondern in Güte darum nachgesucht. Sie haben sich wohl auf die kaiserliche Belehnung bezogen, auch wohl kaiserliche Vorschreiben ausgewirkt, aber nicht eigentlich kaiserliche Befehle. Oder wo das geschah, haben Reichsstände nicht ermangelt, Widersprüche dagegen einzulegen. — Die Hauptsache war, daß man die Sache für ein gemeinnütziges Werk ansah, und nicht gleich übersehen konnte, ob es mit Gewinn oder Verlust zu unternehmen seyn würde. Vielen Reichsständen, die nur kleine Gebiete hatten, oder in deren Ländern der Postweg kaum einen oder etliche Orte traf, schien es ohnedem nicht angemessen zu seyn, eigene Poststationen anzulegen. Kam nun vollends noch die Erheblichkeit einer auf kaiserliche oder Churmainzische Fürsprache zu nehmenden Rücksicht dazu, oder wer weiß was sonst noch für persönliche Verhältnisse von Herren oder Dienern dabey in Betrachtung kommen konnten; so wird

Ad XI. Haben sich die Herren, Freyherren, Grafen und nunmehrigen Fürsten von Taxis mit den Reichsständen der anzulegenden Posten wegen in Unterhandlungen eingelassen; so thaten sie dabei sehr klug. Es konnte ihnen ja nicht unbekannt seyn, wie viele Mittel die Reichsstände in Händen hätten, dem Postwesen in ihren Ländern Hindernisse in den Weg zu legen; es konnte ihnen nicht unbekannt seyn, wie viel die Hilfe und Unterstützung der Landesherrn zur Beförderung und Vervollkommnung des Postwesens beitragen könnte. Wo aber Unterhandlungen nicht fruchteten, wo man sie gewaltthätig in dem Gebrauche ihres erworbenen Rechts stören wollte, haben sie sich auf die kaiserliche Belehnung berufen, oft kaiserliche Vorschreiben, aber wenn diese nicht wirksam waren, auch sehr ernstliche kaiserliche Befehle, sowohl zur Handhabung ihrer Lehngerechtfame, als auch zur Aufrechthaltung des hochbefreiten kaiserlichen, unverrückt hergebrachten Postregals erwirkt. Den 5ten Julii 1624. reskribirte Kaiser Ferdinand der 11te an die Reichsstädte Kölln, Frankfurt und Nürnberg, er habe sich zwar zu ihnen versehen, daß sie sich so wie andere vornehme Kurfürsten und Stände nach den von Kaiser Matthias wegen Anrichtung verschiedener neuen Posten im Reiche gethanen Erinnerungen und Ersuchungen in gebührender Schuldigkeit bequemt haben würden. Da er aber nun das Gegen-

freylich begreiflich, wie vorzüglich in Reichsstädten, Graffschaften und geistlichen Ländern die Taxischen Posten als nunmehr sogenannte Reichsposten leichtern Eingang finden konnten. Und doch beruhete in jedem einzelnen Falle das ganze Verhältniß derselben zu den landesherrlichen Rechten nicht sowohl auf allgemeinen Vorschriften einer höhern Gewalt, als vielmehr nur auf der Art und Weise, wie ein jeder Reichsstand zur Aufnahme der Taxischen Posten sich verstand, insonderheit ob sie unwieder- ruflich oder nur vorerst bis auf weitere Verfügung aufgenommen wurden.

alles Nebenbothenwerks, als dem kaiserlichen hohen Regal der Posten im Reiche höchlich zuwider, ein Patent ins Reich ergehen, worin er allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen von röm. kaiserlicher Macht ernstlich befahl *z. c. a)*.

Im Jahre 1635. erklärte eben gedachter Kaiser durch ein neues dieserwegen erlassenes Patent allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen seinen gnädigsten Ernst, Willen und Meinung *b)*. Wenn auch von einem oder andern Reichsstande ein solcher kaiserlicher Befehl hat in Widerspruch gezogen werden wollen, wenn sogar demselben hie und da die gebührende Folge nicht geleistet ward, so konnte dieses nach so vielfachen ausdrücklichen und stillschweigenden Anerkennungen des kaiserlichen Postregals von keinem Belange mehr seyn, indem das Verhältniß des Postwesens zu den reichsständischen Rechten seit seiner Entstehung bis auf diese Zeit auf gesetzlichen Vorschriften, dem Herkommen und der Natur der Sache beruhete, nicht auf einem gutwilligen bittweisen Einverständnisse der Reichsstände.

y) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 51. S. 59.

z) Ebendas. S. 52. S. 60.

a) Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 451. folg.

b) Ebendas. S. 454. folg.

XII. Die größte Anfechtung hatten die Reichsstädte, denen das Haus Taxis in den dreyßigjährigen Kriegsunruhen anfang, Postmeister wider ihren Willen aufzudrängen

theil mit sonderbarer Befremdung und Mißfallen vernähme, daß sie sich nämlich anmaßten den Lauf der Posten zu hindern, und das bereits schon vor vielen Jahren eingestellte Bothenwerk wiederum einzuführen, welche ihre ganz unbefugte Anmaßung und Eingriffe, so zur Veracht- und Schmälerung des kaiserlichen hohen Postregals gereichten, er nicht gestatten könnte; so befahle er ihnen gnädig und ernstlich, daß *z. c. y)*. Zur Vollstreckung dieser kaiserlichen Befehle wurden im nämlichen Jahre Reskripte an verschiedene Reichsstände erlassen *z)*. Im Jahre 1627. unterm 27ten Dezember ließ obgedachter Kaiser wegen des Reichspostwesens und Abschaffung

wegen des Reichspostwesens und Abschaffung

Ad XII. Selbst diejenigen Reichsstädte, mit welchen das Reichsgeneralerbpostmeisteramt ihres Bothenwesens halber in die heftigsten Kollisionen kam, machten weder dem Kaiser sein

„ etlichen Reichsstädten Postmeister wider
 „ ihren Willen aufzudringen , und zwar
 „ unverbürgerte Ausländer und fremde Res-
 „ ligionsverwandte , die als Semperfreye
 „ in solchen Städten sitzen , den Magistrat
 „ wenig oder nichts respectiren und von
 „ bürgerlichen Beschwerden befreyt seyn
 „ wollten zc. „ Mosers Staatsr. Th. 5. S.
 71.

s) Ueber die Collision der Tarischen Posten mit dem reichsstädtischen Botenwesen , die ich in gegenwärtiger Abhandlung nicht weiter erörtern kann , darf ich mich nur auf die Schriften berufen , die in meiner Litteratur des Staatsrechts Th. 3. S. 577. S. 1335. S. 578. S. 1337. S. 587. S. 1348. angeführt sind.

t) Königs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S. 456. u. f. Durch einen Druckfehler ist da Städten an statt Ständen gesetzt.

dem kaiserlichen Postregal geschehenden Eingriffe , Mißbräuche und Exzessen festiglich inhärrt werde. 2) Nur wegen der damaligen bedenklichen Kriegsunruhen rathet es dem Kaiser in dieser Sache nicht nach der strengen Gerechtigkeit zu verfahren , sondern 3) wegen zu besorgender Difficultäten zu temporisiren , und indessen den Reichsständen (weil es doch Herr Pütter so haben will) an jenen Orten das Botenwerk zu gestatten , wo keine kaiserliche Posten wären , oder durchgingen. 4) Wo aber kaiserliche Posten durch die Tarischen Erben angelegt wären , oder durchgingen , seyen zwar die etwa hergebrachten Boten doch nur in so weit zu dulden , daß sie bloß solche Briefe , die ihnen von Kaufleuten oder sonstigen Bürgern in ihren Geschäften oder Bestellungen aufgegeben würden , annehmen , ihnen aber die Tragung des Posthorns , das Pferdewechseln und Brieffsammlen untersagt seyn , das ist , daß sie mit dem eigentlichen Postwesen gar nichts gemein haben , folglich dem kaiserlichen Postregal im geringsten nicht hinderlich noch schädlich seyn sollen. Kurz nach dem Gutachten der Kurfürsten sollte der Kaiser damals wegen Bedenklichkeit der Zeiten den Reichsständen ein eingeschränktes dem kaiserlichen Postregal unnachtheiliges Botenwerk zugestehen. Diesem kurfürstlichen Kollegialgutachten folgte noch im nämlichen Jahre das allerhöchste kaiserliche Mandat in den gemessensten Ausdrücken , wodurch das von einigen Ständen des Reichs errichtete Nebenbotenwerk in die gehörigen Schranken gewiesen , und in so weit es dem allerhöchsten kaiserlichen Postregal schädlich war , gänzlich abgestellt ward e).

e) Von den Beschwerden der Reichsstädte Nürnberg , Memmingen und Lindau gegen die Postmeister daselbst

sten eingerichtet , und mit schweren Kosten unterhalten würden , solche Nebenboten nicht anders zu dulden seyen , als daß sie ohne Führung des Posthorns und nur mit einem unterwegs unabgewechselten Pferde , oder zu Fuß einige Briefe , so ihnen etwa von Privatkaufleuten , oder andern Bürgern in ihren Geschäften zu bestellen aufgegeben würden , allein annehmen , und an den Ort , wohin sie geschickt , fortführen und ablegen , unterwegs aber nirgend keine Briefe annehmen sollen d). Aus diesem kurfürstlichen Kollegialgutachten ergeben sich handgreiflich folgende Sätze : 1) Das kurfürstliche Kollegium erkennet darin für recht und billig , daß den ergangenen kaiserlichen Mandaten und Patenten wegen Abschaffung des Nebenbotenwerks und der dadurch

selbst wird unten das nöthige angebracht werden, woraus man ebenfalls zur Genüge ersehen wird, daß dieselben gegen das kaiserliche Postregal eben so wenig gerichtet waren.

d) S. Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 456. f.

e) S. Ebendas. S. 457. f.

XIII. Ausser den Beyspielen, die hier von selbst das Haus Oesterreich und mehr andere weltlich fürstliche oder churfürstliche Häuser schon gegeben hatten, ist vorzüglich auch das Beyspiel des Erzstifts Salzburg als eines geistlichen Landes merkwürdig, worin es dem Hause Taxis nicht wie in den meisten anderen geistlichen Ländern gelungen ist kaiserliche Posten einzuführen. Das Erzstift Salzburg hat vielmehr aus eigenem landesherrlichen Postregale zwölf theils einfache theils doppelte Stationen von fahrenden und reitenden Posten angelegt, und noch unterm 3. Nov. 1665. vom Kaiser Leopold ein Versicherungs-Decret darüber erhalten, daß den Erzbischöfen zu Salzburg im Postwesen, so sie im Erzstifte notorisch hergebracht oder berechtiget seyen, kein Eintrag geschehen solle u).

u) Nachrichten von Juvavia (Salzb. 1784. Sol.) S. 475. Num. 8. und S. 478. Not. g. Eine genauere Geschichte und die eigentlich bestimmte Zeit der Errichtung der Salzburger Territorialposten läßt sich aus diesem sonst äußerst vollständigen vortrefflichen Werke nicht ersehen.

te Sache dahin gestellt seyn: bemerkt nur dabet, daß eben die Nachsichung eines solchen Dekrets ein Beweis wäre, das Erzstift müsse sich nicht so ganz befugt gehalten haben, aus bloßer landesherrlichen Macht eigene Posten anzulegen, nicht einmal da, wo keine kaiserliche Posten existirten; so wie die Ertheilung dieses Dekrets eine besondere kaiserl. Nachgiebigkeit bezeugte. Herr Pütter wird wohl schwerlich ein Beispiel aufzuweisen im Stande seyn, daß ein Reichsstand sich

Ad XIII. Hat übrigens ein Reichsstand von jeher in seinem Lande das Postregal hergebracht, und sich in dessen Besitz sogar durch kaiserliche Versicherungsdekrete erhalten, wie Herr Pütter dieses dahier von dem Erzbischofe von Salzburg anbringt; so gedenket man fürstlich taxischer Seits solche Spezialgesetze rechtsame im mindesten nicht anzufechten. Daß vom Kaiser und dem kaiserlichen Reichspostgeneralate nicht auch in den Erzstiftsalzburgischen Ländern Posten angelegt wurden, mag die einzige Ursache wohl darin bestehen, weil man für unnöthig hielt, das kaiserliche Postwesen dahin zu erstrecken, indem die Lage dieses Landes weder zur Verbindung des Reichspostkurses von und nach Italien, noch zu einem andern damaligen Hauptkurse im Reiche dienlich schien. So gelang es, und blieb dem Erzstifte überlassen, für sich zur innern Bequemlichkeit eigene Provinzialposten einzuführen, da man wider deren Errichtung von Seite kaiserlicher Majestät und des kaiserl. Reichspostgeneralats aus obbesagter Ursache nichts einzuwenden fand. Das von Herrn Pütter hier angeführte Versicherungsdekret für Salzburg, läßt man als eine diehorts nicht genug bekannte

nach aufgekommener Landeshoheit ein einzelnes unter derselben begriffenes Recht durch ein kaiserliches Dekret habe versichern lassen. Wollte man nun aus einem solchen Postversicherungsdekrete gar die Folge ziehen, daß allen Reichsständen ein landesherrliches Postregal zustehet; so wäre dieses eben so ungereimt, als wenn man daraus den Schluß machen wollte, daß allen Reichsständen am 3ten Nov. 1665. vom Kaiser Leopold dem Iten ein solches Versicherungsdekret ausgestellt worden sey!! Wegen der österreichischen und burgundischen Posten ist das nöthige bereits gesagt worden.

IV.

Geschichte des Teutschen Postwesens im dreyßigjährigen Kriege unter Ferdinand dem II. und III. besonders 1624 = 1648.

I. Ferdinand der II. befehlete 1624. den Freyherrn von Paar, als obersten Hofpostmeister, und Generalpostmeister in Ungarn, Böhmen und Oesterreich. — II. Bey Anwesenheit des Kaisers zu Regensburg entstand darüber 1636. eine Collision zwischen den Paarischen und Taxischen Postbedienten; — III-V. worin 1641. erst die Churfürsten, hernach sämtliche Reichsstände sich der letzteren annahmen. — VI. Damit ward das Reichspostwesen gegen Eingriffe der eigentlich Oesterreichischen kaiserlichen Hofpost geschützt; — VII. VIII. keinesweges aber ein ausschließliches kaiserliches Postregal und Reservatrecht begründet, daß kein landesherrliches Postregal mehr statt finden sollte; — IX. da vielmehr die Post, so wie Gerichtsbarkeit, Polizei, Fiscus u. s. w., in einem Betrachte Reichsregal, im andern ein Landeshoheitsrecht seyn konnte. — X. Noch behielt es also ein jeder Reichsstand in seiner Gewalt, ob er selbst Posten anlegen, oder kaiserliche Posten aufnehmen wollte; — XI. wie um letzteres selbst die Stände vom Kaiser nur ersucht, nicht befehligt wurden; — XII. auch noch mitten im dreyßigjährigen Kriege in vielen Ländern eigne Postanstalten gemacht wurden.

I.

Mit den oben erwähnten Posten, die schon in Niederösterreich, Tirol und Steiermark im Gange waren, gieng unter Ferdinand dem II. eine wichtige Veränderung vor. Nämlich Hans Christoph Freyherr von Paar, bisheriger Erblandpostmeister in Steier, der zugleich schon kaiserlicher Hofpostmeister war, kaufte im Jahre 1623. von Hans Jakob von Magno das

Nies

Ad I.

Sowohl die österreichischen Privilegien und mit dem Reiche errichteten Verträge, als auch der unverrückte Besitzstand und der von Lamoraln von Taxis, dem Kaiser ausgestellte Revers, ließen den Kaisern aus dem österreichischen Hause freie Macht über das Postwesen in ihren Erbländern zu disponiren. Daher hatte das taxische Haus nichts dagegen zu erinnern, als Kaiser Ferdinand der IIIte im J.

1624.

Niederösterreichische Landpostamt, und erhielt darauf für sich und seine männliche lehnfähige Nachkommenschaft im Jahre 1624. vom Kaiser Ferdinand dem II. die Belehnung als Obersthofpostmeister über die Posten in den Königreichen Ungarn und Böhmen und deren incorporirten Provinzen, wie auch im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Ens v). Dawider konnte das Haus Taxis nichts zu erinnern haben, wenn in desselben im Jahre 1615. erhaltener kaiserlicher Belehnung über das Reichsgeneralpostmeisteramt der ausdrückliche Vorbehalt auch nicht eingerückt worden wäre, der vermöge der Landeshoheit, die dem Kaiser in seinen Erbländern, wie einem jeden Reichstande in seinem Lande, gebührte, sich schon von selbst verstand. Es ereignete sich aber bald ein anderer Stoff zur Collision zwischen dem Taxischen Reichspostamte und dem Paarischen Oesterreichischen und kaiserlichen Hofpostrechte.

v) Künigs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S. 450., Mosers Staatsr. Th. 6. S. 192. S. 48.

II. Bey dem churfürstlichen Collegialtage, der im Jahre 1636. zu Regensburg gehalten wurde, verlangte der Freyherr v. Paar, der als kaiserlicher Hofpostmeister dem Kaiser folgte, die Abfertigung der Posten sowohl ins Reich als in die kaiserlichen Erbländer, wie auch die Sammlung und Austheilung aller bey dem Collegialtage abgehenden und ankommenden Briefe nebst den davon fallenden Emolumenten. Von wegen des Taxischen Reichspostamts wurde hingegen behauptet, daß das alles dem Taxischen Postverwalter zu Regensburg gebühre. Der Reichshofrath entschied in so weit zum Vortheile des Paarischen Postamts, daß dem Taxischen Postverwalter nur bleiben solle, was von Briefen an Regensburgische Bürger und Kaufleute, die nicht zum kaiserlichen Hofe gehörten, gerichtet sey w).

w) Künig am a. O. S. 455. u. f., Mosers Staatsr. Th. 6. S. 193. S. 49.

III. Eben dieser Streit erwachte bey dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1640.,

1624. den Freyherrn. Zanno Kristoph von Paar mit dem Obersthofpostmeisteramte in den österreichischen Erbländern belehnte f).

f) Der Lehenbrief steht in Künigs Reichsarch. part. gen. S. 450. folg. Ein anderer vom Jahre 1630. kömmt ebendasselbst S. 454. vor.

Ad II. Bey dem kurfürstlichen Kollegialtage aber, welcher 1636. zu Regensburg gehalten ward, entstanden zwischen dem kaiserlichen Reichspostmeisteramte und dem österreichischen Hofpostmeisteramte Kollisionen, welche durch ein kaiserliches Dekret vom 6ten Oktober gedachten Jahres mehr zu Gunsten des letztern entschieden wurden g).

g) Das Dekret findet man beim Künig a. a. O. S. 455.

Ad III. Als nichts desto weniger diese nämlichen Kollisionen bey dem Reichstage zu Regens

1640., da das Paarische Hofpostamt dem Taxischen Reichspostmeister daselbst nicht nur die Staffetten und Briefe der Reichsstände und ihrer Gesandten, auch anderer zum kaiserlichen Hofstaate nicht gehöriger Personen, mit Gewalt einzuziehen, sondern auch der Correspondenzen Post- und Stundenzetteln sich anmaßen wollte. Darüber bewirkte die damalige verwittwete Gräfin von Taxis in Vormundschaft ihres Sohns Lamorals unterm 12. Jun. 1641. ein churfürstliches Collegial-Gutachten an den Kaiser, daß derselbe durch seinen erbländischen Postmeister dem Reichspostmeister keinen Eintrag thun lassen möchte, indem der Unterschied dieser Postämter nicht auf die Qualität der Personen oder Briefe, sondern auf die Orte und Wahlstädte selbst zu fundiren sey x).

x) Königs R. A. part. gen. Contin. 2. S. 544.,
Mofers Staatsr. Th. 6. S. 196.

„hierinn die befundene Nothdurfft statuiren und keinesweges nachgeben werden, daß besagtem Reichs-
postamt ichtwas präjudicirliches zugezogen, und also dem Reich selbst an dessen disfalls her-
gebrachten Regalien Eintrag gethan werde“. Ferner: „Nachdem — — aber Chur-
fürstl. Gnaden und Durchl. D. D. D. ungezweifelt dafür halten, daß dem heil. röm. Reich
durch das von E. K. M. in dero Erbkönigreich und Landen angestellte Amt nichts de-
rogirt und entzogen werden könne; zumahlen das Reichspostamt viel älter, und also quo-
AD TOTUM IMPERIUM *ius quæsitum & fundatum* gehabt hat“. Ferner: — — „bitten, Sie
geruhen vielbesagtes Reichspostamt bei seinen hergebrachten *juribus* allergnädigst zu manu-
teniren, und durch den Postmeister in Dero Erblanden dem Reich keinen Eintrag zu thun
— — Dieweil der Reichspostmeister nicht allein von E. K. M. allergnädigst darauf belehnt,
sondern auch ohne einiges Zuthun oder Unkosten des Hofpostmeisters die Posten im H. R.
Reich aufferhalb der Erbkönigreich und Landen, auf seinen Unkosten bestellen und unterhal-
ten muß, daher dann billig dieses in der Natur fundirten Regals sich zu erfreuen haben sol-
le, qui sentit onus, sentiat & commodum. Wir vernehmen zwar äusserlich, ob sollte gegen
„Eu.

gensbürg im J. 1640. wiederum entstanden, so wendete sich die damalige verwittibte Gräfin Alexandrina v. Taxis in Vormundschaft ihres Sohns Lamorals an das kurfürstliche Kollegium, und erwirkte unterm 12ten Juny 1641. ein kurfürstliches Collegialgutachten an den Kaiser zu Gunsten des Reichsgeneralerbpostmeisteramtes. Dieses kurfürstliche Collegialgutachten ist zu merkwürdig, als daß man daraus nicht einige hieher besonders gehörige Stellen einrücken sollte h), um so mehr, da Hr. Pütter, welcher nichts vortheilhaftes für sich darin fand, so ganz eifertig darüber hinweg gehet. Darin heißt es unter andern:
„Nun vernehmen wir zwar beständig, daß an
„Eu. Kayf. Maj. ermeldte Frau Gräfin eben
„dergleichen Klagen nebst ausführlicher Res-
monstrirung der beschwerlichen Eingriff, nicht
„allein angebracht, sondern auch um kaysrl.
„Schutz und Handhabung des Reichspostres-
gals demüthigst angesucht und gebeten, dan-
„nenhero wir nicht zweiffeln, Eu. Kayf. Maj.

„Eu. K. Maj. die Frau Gräfin v. Taxis, oder vielmehr ihr abgelebter Eheherr in dem von sich
 „abgegebenen Revers, etwas mehrers, als sich gebühret, und dem Reichspostamt nachtheilig
 „erklärt haben; Es halten aber unsere gnädigste Kurfürsten und Herren beständig davor, daß
 „durch solchen Revers, da es auch geschehen wäre, dem S. R. Reich an seinem Regal
 „nichts präjudizirt noch begeben werden könne, bevorab, weil solches ohne Vorwissen und
 „Consens Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Dero als des S. R. Reichs Erzkanzler die
 „Protektion des Postwesens obliegt, geschehen, und Ihre Churfürstl. Gnaden auch darein nicht
 „consentiren, und dem röm. Reich an diesem seinem sonderbahren Regal etwas entziehen
 „lassen könnten“. Und endlich: „— — Ersuchen und bitten solchem nach Eu. K. Majestät
 „— — Sie geruhen — — — das Reichspostamt bei seinem wohlhergebrachten Recht und Ges
 „rechtigkeit allergnädigst manutentiren, keineswegs aber nachgeben zu lassen, daß deme zuwieder
 „durch das Hofpostamt einiger Eingriff hinführo zugefügt werde; Solches, wie es an sich selbst
 „sten billig und recht, auch zu Conservation des heil. röm. Reichs wohlhergebrachten Re
 „galien gereicht, also“ etc. etc.

h) Es steht in Königs Reicharchiv part. gen. Cont. II. S. 544. folg.

IV. Dabey wurde nun freylich zum Grunde gelegt, daß die Taxische Beleh nung älter als die Paarische sey; jener also durch diese nichts entzogen werden könne; jene deswegen im ganzen Reiche statt finde, auch wenn sich der Kaiser an einem Orte aufhalte, wo eine Taxische Post angestellt sey; daß hingegen die Paarische Post nur in den kaiserlichen Erblanden gegründet sey, und als kaiserliche Hofpost nur am kaiserlichen Hofe, sofern sich derselbe an seinem gewöhnlichen Hoflager befinde; nicht aber ohne Unterschied des kaiserlichen Aufenthalts auch ausser seinen Erblanden; daß daher dem Reiche an seinen Regalien kein Abbruch geschehen dürfe, zumal da das Reichspostamt viel älter sey, und in Ansehung des ganzen Reichs schon vorher ein wohl erworbenes Recht gehabt habe.

V.

Ad IV. Was für Gesinnungen und Begriffe bei diesem kurfürstlichen Kollegialgutachten zum Grunde liegen, zeigt sich wohl aus den Worten selbst: 1) Das kurfürstliche Kollegium erkennet darin das Postwesen abermal als ein allerhöchstes kaiserliches in der Natur fundirtes Reichsregal, 2) jede Postamtsverrichtung im Reiche, ausser den österreichischen Erbländern, die nicht von des Reichsgeneralerbpostmeisters wegen vorgenommen wird, als einen Eingriff sowohl in das Reichspostregal, als in die Lehngerechtsame des Reichsgeneralerbpostmeisters, 3) daß das Reichsgeneralerbpostmeisteramt vermöge seiner Beleyhung jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium habe, 4) daß dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler die Protektion über das Reichspostwesen obliege, 5) daß durch die von dem Reichsgeneralerbpostmeister etwa für sich errichteten Verträge und ausgestellten Reverse dem Postregal

regal nichts entzogen werden könne. Man möchte nun an den Hrn. Pütter die Fragen stellen: Warum sich nicht die Reichsstände, in deren Ländern das östereich. Hofpostamt die Sammlung und Vertheilung der Briefe und sonstige Postamtsverrichtungen vornahm, gegen Eingriffe in ein landesherrliches Postregal beschweret, die Kurfürsten sich nicht vielmehr um das angeblüchte landesherrliche Postregal angenommen, sondern das Taxische Haus so nachdrucksam unterstützt haben? Wie sich die Kurfürsten der angeführten Ausdrücke hätten gebrauchen können, wenn sie das Postwesen im Reich als ein bloß taxisches Postwesen betrachtet hätten? Wie dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler eine Protektion über bloß taxische Posten habe zustehen können? Und endlich: Wie die Kurfürsten hätten sagen können, daß das taxische Haus jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium vermöge seiner Belehrung habe, wenn es von der Willkür eines jeden Reichsstandes abgehängt hätte, taxische Posten aufzunehmen, bittweise, oder unwiderrüflich aufzunehmen, zu dulden, oder nicht zu dulden?

V. Darauf erfolgte auch am 27. Sept. 1641. ein allgemeines Reichsgutachten, daß dem kaiserlichen Reichspostamte durch den kaiserlichen Hofpostmeister kein Eintrag geschehen, sondern jenes bey demjenigen geschützt werden möchte, was das Reichspostregal mit sich bringe y). Und so floß selbst im Reichsabschied vom 10. October 1641. folgende Stelle ein: „Uebrigens übergebene Memorialien, als in specie das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, Landgericht in Schwaben und Generalpostamt im Reiche betreffend, haben Wir uns auch dieser Punkte halber hiermit gnädigst erklärt, daß nicht weniger den darüber geklagten Beschwerden, sobald es bey diesen währenden schweren Kriegsläufen wird seyn können, ihre abhelfliche Maass gegeben, jetzt erwehntes Postregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch von Uns in einige Wege verwilliget, nachgesehen oder verstattet werden soll z)“.

y) Mosers Staatsr. Th. 6. S. 199. S. 55.

z) H. A. 1641. S. 93. in der Samml. der H. A. (1747.) Th. 3. S. 566.

VI. Vermöge dieser Stellen wurde nun ein kaiserliches Reichspostregal freylich vom ganzen Reiche anerkannt, und zugleich darauf

Ad V. Das kurz hierauf, nämlich am 27ten September 1641. erfolgte Reichsgutachten stimmte ganz mit jenem des kurfürstlichen Collegiums überein. Daher dann auch in dem Reichsabschiede von diesem Jahre S. 93. verordnet ward, daß das „Reichspostregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch vom Kaiser in einige Wege verwilliget, nachgesehen, oder verstattet werden soll“ i).

i) S. Samml. der Reichsabsch. Th. III. S. 566.

Ad VI—VIII. Da die Gegner des Reichspostregals nunmehr die förmliche von dem ganzen Reiche und von dem kurfürstlichen Collegio

auf bestanden, daß den Taxischen Posten von den Paarischen Posten weder in der Eigenschaft kaiserlicher Hofposten noch als Oesterreichischen Territorial-Posten ausserhalb der kaiserlichen Erblande einiger Eintrag geschehen solle. Das alles ließ sich auch mit dem ganzen Zusammenhange des bisherigen Verlaufs der Sache gar wohl vereinigen. Wo Taxische Posten als Reichsposten einmal eingeführt waren, wie jetzt auch zu Regensburg geschehen war; da durften sie allerdings auf kaiserlichen und Reichsschutz und Beystand sich berufen, um nicht von einer nur auf Oesterreichischer Be-
 lehnung beruhenden kaiserlichen Hofpost oder vielmehr Oesterreichischen Territorialpost ausser den Gränzen der Oesterreichischen Erblande selbst in einer Teutschen Reichsstadt verdrängt oder beeinträchtigt zu werden. Sämmtlichen Reichsständen konnte nicht wenig daran gelegen seyn, daß bey ihren Collegial-Zusammenkünften oder allgemeinen Reichsversammlungen ihre eigene oder ihrer Gesandten Briefschaften nicht der Discretion eines bloß in Oesterreichischen Pflichten stehenden Postbedienten überlassen werden dürften. Bey Taxischen Postbedienten konnten sie Vergleichungsweise sich gesicherter halten, da deren Aufnahme nicht bloß von der Person des Kaisers abhienge, sondern das ganze Taxische Postwesen theils überhaupt gegen Churmainz, theils gegen so viele einzelne Reichsstände in so vielerley Verhältnissen stand, daß das Haus Taxis alle Ursache hatte, den Reichsständen keinen Grund zu beschwer-

den

insbesondere geschehene Anerkennung des kaiserlichen Reichspostregals, die vom Reiche anerkannte Pflicht dieses Regal in seinem Esse zu erhalten, zu dessen Schmälerung nichts zu verwilligen, nachzusehen, oder zu gestatten, nicht mehr läugnen können; so suchten sie sich durch andere Nebenwege aus der Sache zu winden. Es geschah dieses bloß, sagt Hr. Pütter, in dem Verstande, und in der Absicht, um das österreichische Territorialpostwesen nicht ausser den Gränzen der kaiserlichen Erbländer noch weiter um sich greifen zu lassen; nicht aber um dadurch die taxische Post von gesammten Reichswegen auch in dem Verstande als ein ausschließliches Reichsregal anzuerkennen, daß vor nun an das Postwesen in ganz Deutschland nicht anders als vom Reichsgeneralpostmeister veranstaltet werden dürfte &c. Allein, wenn die von Hrn. Pütter so betiteltete taxische Post als ein ausschließliches Reichsregal gegen die österreichische Territorialpost von dem ganzen deutschen Reiche anerkannt worden ist, warum soll sie nicht eben sowohl ein ausschließliches Reichsregal seyn gegen andere Territorialposten? Wenn das taxische Haus *jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium* vermöge der ihm ertheilten Belehnung gegen die österreichischen Posten hat, warum soll es nicht auch *jus quæsitum & fundatum quoad totum imperium* haben gegen andere Territorialposten? Wenn das Reichspostregal gegen die österreichische Post in seinem Esse erhalten werden soll, warum soll es nicht auch gegen andere Territorialposten in seinem Esse erhalten werden? Oder bekömmt vielleicht das Reichspostregal sogleich ein anderes Esse, so bald von andern Reichs-

frän

den zu geben. Darin kam also das gegenseitige Interesse der Reichsstände und des Hauses Taxis in der damaligen Lage der Sachen vollkommen überein, daß man hier die Eigenschaft eines Reichsregals in dem Verstande und in der Absicht geltend zu machen suchte, um das Oesterreichische Territorial-Postwesen nicht außer den Gränzen der kaiserlichen Erblande noch weiter um sich greifen zu lassen.

VII. Aber — war damit nun die Taxische Post von gesammten Reichs wegen auch in dem Verstande als ein ausschließliches Reichsregal anerkannt, daß von nun an das Postwesen in ganz Teutschland nicht anders als vom Reichsgeneralpostmeister veranstaltet werden dürfte? — daß jetzt also ein jeder Reichsstand auch wider seinen Willen genöthiget werden könnte, Taxische Postbediente, wo es der Generalpostmeister gut fände, in seinem Lande aufzunehmen? — daß selbst in Ansehung derjenigen Reichsstände, welche bisher nur Bittweise bis auf weitere Verfügung Taxische Posten aufgenommen hatten, dieses Precarium jetzt von selbst in eine unwiderrufliche Staatsdienstbarkeit sich verwandeln sollte?

VIII. Das alles floß erstlich an sich aus dem, was 1636. und 1641. geschehen war, keinesweges. Man konnte die Taxische Post, vermöge des derselben zukommenden Reichschutzes, gegen Eingriffe der Paavischen Post vertheidigen, und dabey mit Recht anführen, daß eine Oesterreichische Territorialpost, wenn sie über die Oesterreichischen Gränzen hinaus an Orten,

wo

ständen die Rede ist, als es gegen Oesterreich hat? Andere Reichsstände waren gewiß eben so wenig in Besitz, in ihren Ländern eigene Territorialposten zu haben, als Oesterreich es außer seinen Erbländern war. So wie also das Reichspostregal in seinem Esse gekränkt, so wie es geschmälert ward, da sich das österreichische Postamt im Reiche die Sammlung und Austheilung der Briefe und Paquete annahm, eben so wird es gekränkt und geschmälert in seinem Esse, wenn sich sonst was immer für eine Territorialpost im Reiche das Sammeln und Austheilen der Briefe und Paquete anmaßen wollte. Daher sagt auch der Reichsabscheid nicht: Es soll das Postregal gegen die österreichischen Posten in seinem Esse erhalten werden etc., sondern überhaupt: Es soll in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts verwilliget, nachgesehen oder gestattet werden. Auch zeigen ja alle vorhergegangene bereits angeführte Thatsachen, daß die Reichsstände das Reichspostregal nicht bloß gegen die österreichischen Posten in seinem Esse haben erhalten wollen, daß sie das sogenannte taxische Postwesen nicht bloß gegen Oesterreich als ein ausschließliches kaiserliches Reichsregal von jeher anerkannt haben. Was übrigens Herr Pütter im VIten §. vorgibt, daß nämlich damals die Reichsstände wegen Sicherheit ihrer Gesandtschaftskorrespondenz mit dem taxischen Hause ein gemeinschaftliches Interesse gehabt, und billig Bedenken hätten tragen können, ihre Korrespondenz der Diskrezion eines bloß in österreichischen Pflichten stehenden Postbedienten zu überlassen, ist so ganz und gar unbedeutend, daß es kaum eine Antwort verdienet. Wäre dann

wo schon Taxische Posten waren, sich ausbreiten wollte, einen Eingriff in ein Reichsregal thun würde, dessen man in diesem Betrachte von wegen des ganzen Reichs sich anzunehmen Ursache hatte. Damit hatte es aber gar nicht die Meynung, dem Oesterreichischen Postwesen eine Reichsregalität in dem Verstande entgegen zu setzen, daß jenes innerhalb der Oesterreichischen Erblande nicht auf alle Weise aus landesherrlicher Macht hätte angeordnet und in Gang erhalten werden können; so wie auch in Ansehung des Erzstifts Salzburg darin kein Widerspruch obwaltete, daß die Taxischen Posten an denjenigen Orten, wo sie aufgenommen waren, unter dem Schutze einer Reichsregalität standen, auch ferner in ihrem Esse erhalten werden sollten; und daß dennoch sowohl das Erzstift Salzburg als das Haus Oesterreich oder jeder anderer Reichsstand, der sich noch nicht zur unwiderrieflichen und ausschließlichen Aufnahme Taxischer Posten verbindlich gemacht hatte, seine eigne Territorialposten aus eigener landesherrlicher Macht anordnen und erhalten konnte.

XI. Daß auf solche Art die Post nach Verschiedenheit der Verhältnisse bald als ein Reichsregal, bald als ein landesherrliches Hoheitsrecht angesehen werden konnte, darin war auch nach der ganz eignen Verfassung des Deutschen Reichs und der vielerley besondern Staaten, woraus dasselbe zusammen gesetzt ist, so wenig etwas widersprechendes, als in vielen andern Fällen z. B. die Gerichtsbarkeit, die Polizey, die fiscalischen Rechte u. s. w. unstreitig in einem Betrachte als Reichsregale, im andern als Landeshoheitsrechte zu beurtheilen sind.

X.

dann aus dieser Ursache das taxische Postwesen ein Reichspostregal geworden? Hätte aus dieser Ursache das Postregal ein anderes Esse bekommen? Wären aus dieser Ursache die Postverrichtungen eines österreichischen Postbedienten im Reiche Eingriffe und Schmälerungen des Reichspostregals geworden? Wollte man nach solchen politischen Umständen Fragen des deutschen Staatsrechts entscheiden, so würde nie ein Reichsstand, oder sonst wer immer seiner Rechte und Regalien gesichert, selbst das prätendirte landesherrliche Postregal am allerwenigsten von einigem Bestande seyn. Das politische Interesse der Reichsstände und des Reichs ist so veränderlich, daß sich auf diesem Sandboden unmöglich ein Lehrgebäude des deutschen Staatsrechts aufbauen läßt, welches nicht von jedem politischen Winde wieder umgeworfen würde.

Ad IX. Herr Bütter glaubt zwar, daß die Post nach Verschiedenheit der Verhältnisse bald, nämlich wenn er es zu seinen Absichten schicklicher findet, als ein Reichsregal, bald aber auch, wenn ihm nämlich das Reichsregal in seinen Kram nicht mehr tauget, als ein landesherrliches Hoheitsrecht betrachtet werden könne. Allein er führet über diesen seinen Satz aus der ganz eignen Verfassung des deutschen Reichs und den angebrachten Beispielen einen sehr schwachen Beweis. Wäre die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Fiscalrecht

J 2

recht

recht über das ganze deutsche Reich und alle dessen Territorien und derselben Einwohner von der Art, daß deren Zerstücklung und Vervielfältigung ihren Endzweck hinderten; wären aus dieser oder andern Ursachen diese Rechte seit ihrer Entstehung von dem ganzen Reiche als ausschließliche kaiserliche Regalien ausdrücklich und stillschweigend anerkannt, eine gewisse Familie mit dem Richter = Fiskal = oder Polizeioberstauffeheramte für das ganze deutsche Reich ohne mindesten Widerspruch der Stände belehnt worden; so könnten die Gerichtsbarkeit, das Polizei = und Fiskalrecht heut zu Tage eben so wenig nach Verschiedenheit der Verhältnisse und der, wiewohl ganz eigenen Verfassung des deutschen Reichs bald Reichsregalien, bald landesherrliche Hoheitsrechte genannt werden, als das Postwesen. Wo ist aber wohl jemals vor oder nach entstandener Landeshoheit ein Reichsmitglied mit dem Polizei = oder Fiskalrechte, mit der Gerichtsbarkeit für das ganze deutsche Reich, für alle Reichsländer, von welchem alle untergeordnete Richter, Fiskale und Polizeiauffeher in den Reichsländern aufgestellt und besoldet werden sollten, belehnt, von den Reichsständen in ihren Ländern anerkannt, von Reichswegen geschützt und gehandhabet worden? Wo ist den Reichsständen jemals, eigene Richter, Fiskale, oder Polizeiauffeher in ihren Ländern anzustellen verbothen, wo die Gerichtsbarkeit, das Fiskal = oder Polizeirecht im ganzen deutschen Reich zu einem kaiserlichen Regal erklärt, oder auch nur in einem kaiserlichen Patente, Mandate, oder Reskripte dafür ausgegeben worden? Man übergehet andere Unschicklichkeiten, die dieses Gleichniß zwischen Posten und der Gerichtsbarkeit u. in sich enthält.

X. Reichsstände also, in deren Ländern noch keine Taxische Posten vorhanden waren, behielten auch nach dem, was in den Jahren 1615. 1636. und 1641. vorgegangen war, noch immer eben so gut, als vorher, freye Hände, ob sie Taxische Posten in ihren Ländern aufnehmen wollten, oder ob sie besser fänden nach den Beyspielen von Oesterreich und Salzburg eigne Territorialposten in ihren Ländern anzulegen. Auch davon gibt die fernere Geschichte des Teutschen Postwesens noch die unwiderleglichsten Beweise an die Hand.

Ad X. Nachdem nun auf obgezeigte Art das ausschließliche kaiserliche Postregal wiederholter Malen von den Ständen des deutschen Reichs anerkannt worden war; nachdem das aus der kaiserlichen Belehnung herrührende jus quæsitum & fundatum per totum imperium des taxischen Hauses von eben diesen Ständen des Reichs gegen Eingriffe geschützt worden war; nachdem diesen reichsständischen Erklärungen und Anerkenntnissen durch so häufige so nachdrucksame kaiserliche Verordnungen unverbrüchliche Gesetzeskraft beigelegt worden war; behielten die Reichsstände keineswegs mehr freye Hände, kaiserliche Reichsposten in ihren Ländern anlegen zu lassen, oder eigene Postanstalten zu treffen.

XI. Mitten im dreißigjährigen Kriege — unter solchen Zeitläuften, da kaiserlichen Verfügungen noch ein ganz anderer Nachdruck als sonst gewöhnlich gegeben werden konnte, — in den Jahren 1627. und 1645. — gieng der kaiserliche Hof damit um, sowohl in den Ober- und Niedersächsischen Kreisen, als im Westphälischen, an Orten, wo noch keine Taxische Posten waren, dieselben einführen zu lassen. Beide Ferdinande, der II. und der III., erließen deswegen in vorbenannten Jahren nacheinander zahlreiche Schreiben, der erste an die Churfürsten von Mainz, Cölln und Sachsen, in gleichen an die Häuser Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Coburg, Braunschweig, Hessen, Mecklenburg, Solstein, wie auch an den Abt zu Fulda, und an die Reichsstädte Lübeck, Bremen, Hamburg, der andere an die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg und an die Städte Braunschweig und Lüneburg. Der Inhalt dieser Schreiben gieng dahin, dem Grafen von Taxis an den Orten, welche er dazu tauglich finden und namhaft machen würde, die Anlegung der Posten zu verwilligen, und dazu allen Vorschub zu thun. Es ward aber keinem Reichsstande das als eine Schuldigkeit zugemuthet oder etwa Befehlweise vorgeschrieben. Sondern Ferdinand der II. schrieb: „Zierum ersuchen

„Wir Dero Liebden hiermit gnädiglich,
 „Sie wollen Uns zu sonder's angeneh-
 „men gnädigstem Gefallen — dem Gra-
 „fen Taxis, — daß er die Posten anlegen
 „möge, unweigerlich verwilligen. —

„Zieran

Ad XI. Daß sich die Kaiser Ferdinand der IIte und IIIte zuweilen in ihren an die Reichsstände des Postwesens halber erlassenen Reskripten gelinderer Ausdrücke: begehren, gesinnen u. d. gl. gebraucht haben, ist nur wahr, in so weit von Unterstützung und Beförderung des Postwesens die Rede war. Nie ist die bloße Anlegung einer kaiserlichen Post in einem reichsständischen Lande bloß begehrt, derselben gutwillige Aufnahme angefohnen worden. Die von Ferdinand dem IIten an die Stände des ober- und niedersächsischen auch westphälischen Kreises in den Jahren 1627. und 1630. erlassenen Reskripte (Beil. Nro XXXI. und XXXII.) beweisen dieses offenbar. Darin heißt es: „Hierumben ersuchen wir D. Ed. „hiemit gnädiglich, sie wollen Uns zu sonder „angenehmen gnädigsten Wohlgefallen dieß ge- „meinnützige Werk zu befördern ihro ange- „legen seyn lassen, und mehrgedachten Grafen „v. Taxis nicht allein — — daß er die Posten „anlegen möge unweigerlich verwilligen, „sondern auch ihme hierzu allen möglichen „Vorschub thun und behülfflich erscheinen“

2c. Eben so heißt es auch in dem von Ferdinand dem IIIten im J. 1645. an die Herzoge zu Braunschweig und mehrere andere Reichsstände erlassenen Schreiben, welches Hr. Pütter dahier nur verstümmelt anführet: „Wie „nun dieser Vorschlag und gemachte Anstalt „nicht allein dem gemeinen Wesen, sondern in „particular auch deiner Liebden und Dero Lan- „den mit zum Besten und zu statten kommet, „und daher billig, daß besagte Postmeister „und Verwaltere bey ihrem Amt und Post- „wesen, wie anderwärts geschürt, gehand-

J 3

„habet

„Zieran erweisen Uns Dero Liebden ein
 „sonders angenehmes Werk.“ a) — Ferdin
 „and der III. schrieb: „Zierum so begeh
 „ren Wir an D. Liebden hiermit gnädig
 „lich — Sie wollen — solche Anstellung der
 „Posten — gutwillig verstaten“ b). —
 So hätten beide Ferdinande fürwahr nicht
 geschrieben, wenn sie einer solchen Reichs
 postregalität gesichert gewesen wären, daß
 keine reichsständische Landeshoheit dagegen
 hätte angeführt werden können.

a) Mosers Staater. Th. 5. S. 54.

b) Mosers Staater. Th. 5. S. 68.

schen gutwilliger Aufnahme, und bittweiser oder willkürlicher Aufnahme noch ein großer Un
 terscheid. Gutwillig kann man, und wird auch jeder rechtschaffene Mann dasjenige thun, wo
 zu er kraft Rechts verpflichtet ist; und dennoch würde man in solchem Falle unschicklich sa
 gen, daß es willkürlich, oder nur bittweise geschehe. Daß aber die Kaiser auch da, wo es um
 Unterstützung und Beförderung des Postwesens zu thun war, nicht immer so gelinde, wie die
 beiden Ferdinande gesprochen haben, beweiset nicht nur das bereits angeführte Schreiben des
 Kaisers Matthias vom J. 1614, sondern auch Ferdinands des Iten Bestätigungsbrief vom J.
 1563, und die von Rudolf dem Iten im J. 1584 und 1587 an die Stadt Köln erlassene Re
 skripte. Ueberdies ist ja allgemein bekannt, daß sich die Kaiser in ihren Schreiben an einzelne
 Reichsstände nicht des gesetzgeberischen Stils zu gebrauchen pflegen, am allerwenigsten dann,
 wenn nicht etwa eine Verletzung eines Reichsgesetzes, oder sonst ein Vergehen vorhergegangen
 ist. Ganz anders lauten die wegen Eingriffe und Schmälerungen des Reichspostregals ins Reich
 ergangenen Mandate und Patente, wie aus den bereits angeführten von den Jahren 1627, 1635
 und 1637 ersichtlich ist.

k) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 68. 69.

XII. Der Erfolg zeigt ferner, daß zwar
 hin und wieder solche Verwilligungen, wie
 die kaiserlichen Vorschreiben darum nach
 gesucht hatten, aus gutem Willen vorerst
 verstattet, und auf solche Art einige Taxis
 sche Posten neu angestellt wurden. Aber
 auch

„habet und befördert werden; hierum so be
 „gehren wir an Deine Liebden hiemit gnädig
 „lich, sie wollen nicht allein solche Anstellung
 „der Posten in besagter Stadt Lüneburg und
 „wo es in Dero Fürstenthum und Landen
 „sonsten die Nothurfft erfordern wird, gut
 „willig verstaten, sondern auch die weitere
 „Verfügung thun, damit gemeldten Post
 „meistern und Bedienten bey Verrichtung ih
 „res Amts und zu Erhebung eines also gemein
 „nützlichen, zu Unserm, des heil. Reichs und
 „eines jeden selbst eigenen Dienst gerichteten
 „Werks alle förderliche Hülfe und Assistenz
 „wiederfahren möge“ k). Zudem ist ja zwis

Ad XII. Hat es währenden Kriegsunru
 hen einige Beispiele gegeben, daß unter lan
 desherrlichem Schutze einige dem Postwesen
 ähnliche Veranstaltungen getroffen worden sind,
 wie Hr. Bütter dahier sagt, so bedenke man,
 daß es keineswegs darauf ankomme, was wäh
 rens

auch noch währenden dreyßigjährigen Krieges fehlte es nicht an ähnlichen Veranstaltungen, die bloß unter landesherrlichem Schutze unternommen wurden; obgleich die damaligen Kriegsunruhen nicht zugaben, daß noch zur Zeit etwas mit völligen Bestände geschehen konnte.

renden Kriegsunruhen, wo ohnehin die Geschäfte viel von ihrem Nachdrucke verlieren, von einem oder andern Reichsstande unternommen worden sey, sondern bloß darauf, ob es mit Recht, ob es ohne Verletzung der Reichsgesetze, ohne Eingriff in die kaiserlichen Regalien, ohne Kränkung der Lehengerechtfame des Taxischen Hauses habe unternommen werden können?

Im übrigen mußte Hr. Bütter etwas näher bestimmen, was dann dieses eigentlich für Veranstaltungen gewesen seyen, worin sie bestanden haben, daß sie zwar dem Postwesen ähnlich, aber doch keine Posten, wie er sie zu nennen sich nicht getrauet, gewesen sind, um mit mehrerer Genauigkeit davon sprechen zu können. Es fehlte aber auch im 30jährigen Kriege nicht an Beispielen, daß Stände des Reichs das kaiserliche Postregal anerkannt, und dessen Ausbreitung befördert haben. Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg sagte in einem Schreiben vom 2ten Februar 1647. (Beil. No XXXIII.) dem Grafen von Taxis gar günstlichen Dank, daß sich derselbe Kraft tragenden Amtes anerbotten habe, die Anordnung zu machen, daß die Posten von Kölln an der Spree auf Osnabrück, Münster, dann nach Kleve, und ebenermaßen wiederum zurück richtig und in kurzer Zeit gehen sollten, ersuchte auch den Herrn Grafen auf diesem seinem Vorsatze zu beharren.

V.

Westphälische Friedenshandlungen über das Reichspostwesen, und deren erster Erfolg 1648 = 1658.

I. II. In den Westphälischen Friedenshandlungen kamen vielerley Beschwerden über das Taxische Reichspostwesen zur Sprache. — III. Im Frieden selbst wurde inzwischen nur auf Abstellung übermäßiger Posttaxen gedrungen, und das übrige mit mehr anderen Gegenständen zum nächsten Reichstage verwiesen. — IV. Auch die darauf erfolgten Verhandlungen über die Execution des Friedens und die Reichstagshandlungen 1653. 1654. waren nicht von der gehofften Wirkung. — V. Inzwischen ergiengen zwar mehrere kaiserliche Vorschreiben um Verwilligung weiterer Ausbreitung der Taxischen Posten; aber jetzt wurden auch immer mehrere Territorialposten angelegt; — VI. insonderheit von Churbrandenburg, das zugleich das landesherrliche Postregal der Reichsstände nachdrücklich vertheidigte.

I.

Ad I—IV.

Bei den Westphälischen Friedenshandlungen kamen unter andern erhebliche Beschwerden über hohe Briestaxen vor, wie in dem churfürstlichen Collegial-Gutachten vom 12. Jan. 1637. schon die Klage eingeflossen war: daß „nicht allein insgesam die Schreiben ganz hoch taxirt, sondern auch von den churfürstlichen Pateten ein übermäßiges Porto gefordert würde c),“ und ein beym Friedenscongreß vom ehemaligen Postmeister Birchden übergebener Aufsatz bezeugte: daß „eine 1624. verglichene Briestaxordnung nicht beobachtet, sondern das Porto der Briefe theils doppelt, ja dreyfach, eignes Beliebens von den nachgesetzten Postmeistern ersteigert, oder auch ein aufgeschriebenes franco ausgestrichen oder in Halbfranco verwandelt würde 2c.“ d). — Außerdem waren auch die Grundsätze, die man von der ausschließlichen Reichsregalität des Postwesens schien in Gang bringen zu wollen, von der Beschaffenheit, daß sie mit den Grundsätzen, die jetzt sowohl von der reichsständischen Landeshoheit als von Nothwendigkeit der reichstäglichen Beystimmung zur gesetzgebenden Gewalt schon für bekannt angenommen werden mußten, in völligem Widerspruche standen, und daher einer genauern Erörterung und Bestimmung selbst in den vorhabenden Friedensschlüssen wohl würdig schienen e).

c) Mosers Staatar. Th. 5. S. 61.

d) Meiern Westphälische Friedenshandlungen Th. 5. S. 447., Moser am a. O. S. 73.

e)

Bei den westphälischen Friedenshandlungen kam man auch über das Postwesen zur Sprache. Die Veranlassung dazu war, weil sich einige Reichsstände über hohe und ungewöhnliche Briestaxen beschwerten, vorzüglich aber, weil einige Reichsstädte Klage führten, daß ihnen gegen sonstige Gewohnheit, auch gegen eingegangene Verträge währenden Kriegen unruhen fremde und unverbürgerte der katholischen Religion zugethane Postmeister aufgedrungen worden wären, welche als Semperfreie in den Städten sitzen, den Magistrat wenig, oder gar nichts respektiren und von allen bürgerlichen Lasten frei seyn wollten. Sie übergaben nun bei dem Friedenscongreß ihre Beschwerden, ließen zur nämlichen Zeit von dem abgesetzten Postmeister Birchden von Frankfurt einen Bericht über das Postwesen oder vielmehr gegen das Postgeneralat aufsetzen, welcher ebenfalls bei dem Friedenscongreß übergeben ward. Um nun die unparteiische Welt zu überzeugen, wie wenig in den westphälischen Friedens- und Exekutionshandlungen, auch in dem Friedensinstrumente selbst gegen das kaiserliche Postregal, wie wenig gegen die in Sachen, welche auf selbes einen Bezug haben, dem kaiserlichen Reichshofrathe zustehende Gerichtsbarkeit vorkomme, will man die ganzen Verhandlungen wörtlich einrücken. Die Friedensinstrumenteprojekte der sich gegen das Reichspostgeneralat beschwerenden Reichsstände waren:

„Postarum Magistri durantibus belli motibus nullis praeuntibus capitulationibus,

„in

e) Der kaiserliche Postmeister Birchden bezeugte selbst in vorgedachtem Aufsätze: daß „etliche Churfürsten und Fürsten schon von „langen Jahren her eigene Landposten durch „dero Lande und Aemter in Observanz ge- „habt, auch durch die (Tairischen) Postäm- „ter nie angefochten seyen; derowegen es „billig dabey sein Verbleiben habe. „ Weis- ern am a. O. S. 455., Moser am a. O. S. 74. S. 85.

II. Insonderheit beschwerten sich die Reichsstädte darüber, daß erst währenden Krieges einigen Städten Postmeister wider ihren Willen aufgedrungen seyen, anstatt daß vor dem Kriege keinem Stande wider seinen Willen Postmeister aufgedrungen, sondern sowohl Städte als Fürsten und Churfürsten jedesmal nur durch Recommens- dations schreiben darum begrüßt worden, und, wenn sie sich dann gutwillig zu Ein- nehmung der Posten verstanden, sie doch nur ihre eigene Bürger dazu genommen, und über ihr Verhalten mit denselben ca- pitulirt hätten. Sie behaupteten daher nicht ohne Grund, daß ihnen selbst die im Frieden festzusetzende Amnestie zu statten kommen müßte; beschwerten sich aber, daß das Churmainzische Reichsdirectorium das Werk nur auf den nächsten Reichstag ver- weisen wollte f).

f) Mosers Staater. Th. 5. S. 71.

III. Nun brachte zwar die Schwedische Gesandtschaft in ihrem von den Rechten der Reichsstände entworfenen Artikel in Vor- schlag: daß das Postwesen jeden Orts Obrig- keit überlassen, und die Postmeister von den Beschwerden ihres Wohnorts nicht epis-
mirt

„in civitates imperiales introducti aut remo-
„veantur, aut ad conventiones cum Magi-
„stratu loci ineundas adstringantur, & sint
„æque ac prius introducti natione germani,
„exempti ab oneribus personalibus, subjecti
„vero realibus, salvis etiam conventionibus
„& conditionibus tempore introductionis po-
„starum cum Magistratu ejus loci initis“.

Vel

„Postarum Magistri in civitates ante hos
„motus bellicos introducti subjecti sint oneri-
„bus realibus, & natione germani, nec non
„adstricti conventionibus & conditionibus
„tempore introductionis cum Magistratu ejus
„loci initis, in reliquis vero civitatibus res
„in eum statum, in quo fuit Cal. Jan. 1624.
„redigatur“.

Vel

„Ratione postarum reducatur res in om-
„nibus & per omnia in eum statum, in quo
„antè hos motus fuit“.

Hierauf übergaben nun die Schweden am 20ten April 1647. ihr projectum instrumenti pacis quoad jura statuum. Davin heißt es: „Postarum Magistri oneribus civitatum non „eximantur, cursus publici dispositio cujus- „libet loci Magistratui committatur, nec hi „pro litteris statuum ad aulam cæsaream fe- „rendis mercedem exigant“. Dieser Auf-
satz ward von den kaiserlichen Herren Plenipo-
tentiariis verworfen, weil selber „wider das
„kaiserliche Regale disponendi postas & contra
„inveteratam consuetudinem“ sey. In dem
ersten kaiserlichen Aufsätze des Friedensinstru-
ments geschah der Posten wegen keine Meldung,
doch wurden in dem Artikel die jura statuum

S

bes

mirt werden sollten g). Allein die Kaiserlichen Gesandten beriefen sich erst auf die Regalität des Postwesens h), und äusserten bey den weiteren Unterhandlungen; „es sey keine Ursache des Krieges gewesen, und gehöre daher nicht in den Frieden; es würde dem Reiche fast schimpflich fallen, daß so gar geringfügige Sachen einer solchen pragmatischen Sanction inserirt, und damit der Welt gleichsam prostituirt werden sollten i).“ In den Frieden selbst kam also weiter nichts, als daß nebst anderen im dreißigjährigen Kriege aufgetretenen Beschwerden und Hindernissen der freyen Handlung und Schifffahrt auch die übermäßigen Postbeschwerden abgestellt werden sollten k). Indem man es hiebey vorerst l) bewenden ließ, begnügte man sich endlich damit, daß die Erledigung der übrigen hier in Widerspruch stehenden Grundsätze nebst mehr ähnlichen Geschäften, die im Friedensschlusse selbst nicht erlediget werden konnten, auf die nächste Reichsversammlung ausgesetzt blieb m).

g) Meiern am a. O. Th. 4. S. 492.

h) Meiern Th. 4. S. 494, 805. 831.

i) Meiern Th. 5. S. 732.

k) I. P. O. art. 9. §. 1.: „Immoderata postarum onera — penitus tollantur.“

l) Ad interim, hieß es in den zuletzt hierüber gepflogenen Kaiserlichen und schwedischen Unterhandlungen, es dabey zu lassen. Meiern Th. 6. S. 87.

m) I. P. O. art. 8. §. 3.: *In proximis comitiis — de electione Romanorum regum — et similibus negotiis, quae hic expediri nequiverunt, ex communi statuum consensu agatur et statuatur.* „

betreffend, dem Kaiser seine Regalien ausdrücklich vorbehalten: „salvis tamen iis, quae ad imperatorem solum — — pertinent“.

Ueber diese Aufsätze traten die Stände den 30ten April 1647 zusammen und deliberirten:

Oesterreichisches Direktorium zeigte an, weil die Herren Kaiserlichen selbst den Artikel aufgesetzt, wie er von Kur- und Fürsten begehrt worden sey, würde man auch besteben ihn so dem instrumento pacis einzuverleiben. Hierauf kamen die vota:

Oesterreich: „Es habe beim Kaiserlichen Aufsätze zu verbleiben“.

Baiern und Salzburg präterirten den *S. Postarum &c.*

Sachsen & Weymar: „Stelle den *S. de postis* dahin, doch könnte der letzte Versicul aufsen bleiben“.

Brandenburg & Culmbach: „*S. Postarum &c.* wäre prius membrum nicht unbillig, die weil die Postmeister sowohl als andere Bürger des Schutzes mitgenießen; oder möge es ad discretionem magistratus gestellt werden, ob sie die eximiren wollen? Und wäre man am besten und sichersten, wenn man deutsche und nicht ausländische Postmeister, als Spanier, Franzosen und dergleichen verordnete“.

Der Schluß fiel per majora dahin aus, daß man erst Nachricht abwarten wolle, wie weit die Herren Kaiserlichen und Schwedischen in dieser Handlung gekommen seyen.

Hierauf übergaben die Kaiserlichen inzwischen ihr instrumentum pacis an die Schweden, worin es in Betreff der Posten heißt: Art. VII. „Postarum magistri in urbibus sint „natione Germani, exempti ab oneribus per-

IV. Nur bey den Friedensexecutionshandlungen drang Schweden noch in einer den 16. Nov. 1649. gehaltenen Conferenz darauf: „daß aus den Städten Nürnberg, Memmingen und Lindau die eingedrungnen Postmeister wegzuschaffen wären, weil sonst zu Stettin und Stade den Schweden auch dergleichen zugemuthet werden könnten.“ Darauf wurde auch noch in der den Friedensexecutionsrecessen 1649. und 1650. beygefügtten *designatione restituendorum in tribus terminis* für den ersten Termin Num. 25. eingerückt: „Nürnberg, Memmingen und Lindau *contra* die Postmeister o);“ wiewohl ohne daß die wirkliche Restitution darauf erfolgte, wie das leider der Fall mit mehreren hier benannten Restitutionen war. Auch der nächste Reichstag 1653. 1654. gieng darüber hin, ohne daß das Postwesen und andere dahin verwiesene Gegenstände zur Erörterung kamen.

n) Mosers Staator. Th. 5. S. 93.

o) Schmauß *corp. iur. publ.* S. 879.

In den *ultimis Catholicorum Declarationibus ad Declarationem Augustanæ Confessionis* geschieht von den Posten keine Meldung.

In *serenissimi Electoris Saxonæ intentione super notis instrumento pacis appositis ad Cæsar. Majestatem perscripta* vom Febr. 1648 heißt es Art. VII. §. *Postarum* &c.: „omittatur ut „superfluum“.

In den Notis, welche von dem kaiserlichen Hofe an Kursachsen kommunizirt wurden (März 1648) hieß es: „Den §. *Postarum magistris* &c. haben zwar Ihre kaiserl. Maj. kein Bedenken, „daß er stehen bleibe; weilten aber die Katholischen dafür halten, daß dieß Orts einige Verwahrung nicht nöthig, so lassen Ihre kaiserl. Maj. auch Ihre die Auslassung dieses §. nicht zuwider „seyn“.

In der am 28ten März 1648 zwischen den Katholischen und A. K. Verwandten gehaltenen Konferenz ward beliebt: „in dem §. de *Postarum magistris* hinzuzusetzen: *Salvis de cætero conventionibus & conditionibus tempore introductionis Postarum cum magistratu cujusvis loci initis*“.

„fonalibus, subjecti vero realibus“ und Art. VIII. „Immoderata postarum — — onera penitus tollantur“.

In den *Differentiis Projectorum cæsarei & suecici per Dominum Cran & Salvium* in Augusto 1647 notatis befindet sich folgendes: „§. *Postarum magistris* &c. Dominus Cran dixit, „Electorem moguntinum ut protectorem postarum petere ut ad finem hujus §. addatur: respectu honorum stabilium seu immobilium ibidem possessorum“.

Die kaiserlichen Gesandten stellten den Katholischen einige Punkte als *objectum deliberandi* zu. Darin heißt es: „Circa Art. VII. §. *Postarum magistris* &c. Cum postarum dispositio a cæsarea Majestate per dominum Electorem moguntinensem velut Archicancellerium Imperii per Germaniam expediri soleat, „nulla hic opus est particulari cautione“, welches in der Erklärung der Katholischen über das kaiserliche Projekt am 12ten Dez. 1647 mit den nämlichen Worten wiederholt ward.

Am 13ten April 1648. ward referirt: „Weilen die Direction der Posten Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz als Erzkanzlern zuständig, und keine causa belli gewesen, daß solches (das Postwesen) dahero in das instrumentum pacis ungehörig; allermassen dann dem H. R. Reiche fast schimpflich fallen wollte, daß so gar geringschätzige Sachen einer solchen sanctioni pragmaticae inserirt, und damit der Welt gleichsam prostituirt werden sollten“.

In dem Project der Reichsstände des Articuli de juribus statuum, (27. April 1648) war der §. *Postarum* so abgefaßt: „*Postarum Magistri in urbibus sint natione Germani, exempti ab oneribus personalibus, subjecti vero realibus: salvis etiam conventionibus & conditionibus, tempore introductarum Postarum, cum magistratu cujusve loci initis*“, welches in den schwedischen Notis ad instrumentum pacis caesareum vom 14ten Jun. 1648 wörtlich beibehalten ward.

Am 7ten Jul. 1648 ward den Ständen referirt: „in articulo de juribus statuum habe man es beiderseits bei dem kaiserlichen Aufsaß bewenden lassen, ausgenommen wegen des §. *Postarum magistrum &c.*, welches ihrer Churfürstl. Durchl. zu Maynz Disposition anheim gestellt werde“. Dann ward beschlossen: „Wegen des Postwesens wollten sich die Churmaynzische eines Projeckts mit den Städtischen vergleichen“. Nachmittags referirte der Churmainzische Canzler den sämtlichen Ständen: „Wegen des Postwesens sey es ad interim zu lassen, wie im Instrumento pacis enthalten“. In dem Friedensinstrument selbst kam wegen der Posten weiter nichts vor, als Art. IX. §. I. „— Immoderata postarum omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur“.

Was die obgenannten Reichsstädte bei dem Friedenscongresse nicht hatten durchsetzen können, suchten sie nun bei den Friedensreduzionshandlungen zu erlangen. Bei der Zusammenkunft am 21ten Septemb. 1649 erinnerten die Deputirten den kurlainzischen Gesandten, er möchte dem Vollmar proponiren, daß puncto postarum der Stadt Nürnberg und Memmingen Gravamina wegen der Postmeister abgeholfen würde. Worauf Vollmar antwortete: „Was das Postwesen belange, so wäre es ein Regale ihrer kaiserlichen Majestät, und hätte er den Nürnbergern mehrmals gesagt, wenn ein Excess vorgienge, und sie es bei Ihro K. Majestät suchten, würden Ihro K. M. die Remedirung anzubefehlen wissen: Es wäre eine Sache, daraus kein Reichsgravamen zu machen, noch vor die auswärtigen Kronen mit zu bringen sey“.

In der Specificatione casuum restitutionis, wie solche von dem Reichsdirektorio den Evangelischen kommunizirt worden, befindet sich: „Nürnberg contra Postamt“.

Den 25ten Jul. 1649 wurde zu Nürnberg der Reichsstände Deklarazion auf die letzte schwedische Listam restituendorum diktiert wo es heist: „Nürnberg ratione des Postmeisters: wären derselben Stadt fundamenta, jura und dergleichen zu hören, denen Herren kaiserl. Plenipotentiaris aber zu referiren, und nach Befindung zu recommandiren“.

Hierauf übergab am 13ten Aug. 1649 der schwedische Generalissimus seine endliche Erklärung: „Nürnberg ratione des Postmeisters, ist dieselbe Stadt zu hören, und nach erwiesener Possession anni 1624. in eundem statum zu restituiren“.

Memmingen: „Ihr erstes Gravamen geht wider den neu eingeführten kaiserl. Postmeister; „allermaßen auch von Nürnberg geklagt wird, also auch wie besagter Stadt Nürnberg zu decidiren“.

Die Deputirten der Stände ließen ihr Gutachten über die Erklärung des schwedischen Generalissimi zu Nürnberg den 13ten Oktob. 1649 diktiren, wo es heißt: „Nürnberg contra den „Postmeister: Seynd die Deputirten differenter Meinung, indem die Katholischen dafür halten, „daß die Sache an die Herren Kaiserlichen zu remittiren, und vielleicht das kaiserliche Postamt „aus hiesiger Stadt in ein anderes nahe gelegenes Ort transferirt werden könne. Hingegen „die augsburgische Confessionsverwandte meinen, es sey dieses die Post concernirende Wesen secundum regulam generalem, wie sich die Sachen ante hosce belli motus befunden zu decidiren, und dessen Execution ad certum aliquem und zwar primum terminum zu bringen“.

Eben so erklärten sie sich wegen Memmingen und Lindau.

In prima classe restituendorum stehen: „Nürnberg wegen des ohnverbürgerten Postmeisters „in possessionem & statum in quo fuerunt ante hos motus, zu restituiren“. „Stadt Lindau: auch wegen des ohnverbürgerten Postverwalters, alles in statum, qui fuit ante hos motus respective & d. anni 1624 zu reponiren“.

In dem Projekt eines Haupttrezesses von den kaiserlichen Gesandten vom 11ten Nov. 1649 heißt es: „Nürnberg, Memmingen, Lindau contra Postmeister daselbst; weil diese Sache „eines römischen Kaisers Reservat und hohes Regal betrifft, soll solches an Thro kaiserl. Majestät remittirt werden“.

In designatione casuum liquidorum & illiquidorum nach beiden Projekten heißt es ad vocem: Lindau, von Seite der Stände: „Lindau in primo termino: auffer das Postwesen, „welches noch pro illiquido gehalten wird“. Von Seite Schwedens: „Lindau wird durchgehends auch ratione des Postwesens in primum terminum gesetzt“.

Ad vocem Nürnberg: Stände: „Nürnberg wegen des unverbürgerten Postmeisters wird „gar kein terminus berührt“. Schweden: „Wird deswegen pro casu liquido gehalten, weil „er in termino & regula generali fundirt ist. Zudem auch durch diese Restitution nur die *qualitas personae juxta possessionem anni 1624* gesucht, und weder ihrer kais. Majestät ihr Regale, noch dem Postmeister seine Inraden nicht benommen noch vermindert werden. Darum auch dieser Casus a dominis Suecis wiederum in primo termino gesetzt worden“.

Ad vocem Memmingen: Stände: wie oben bei Nürnberg. Schweden: auch wie bei Nürnberg.

Im November 1649 erklärten die Schweden, daß sie Nürnberg contra Postmeister nicht laßen könnten; es würden es auch die Städte dergestalten nicht zugeben.

Im Dezember e. a. übergaben die Reichsstände ihren Aufsat, welche Restitutionsfälle dem Haupttrezess einzuverleiben, dem schwedischen Herrn Generalissimo, wo sich in primo termino restituendorum ad N. 25. befindet: „Nürnberg, item Memmingen und Lindau stehet mit den „Hrn. Kaiserlichen zu vergleichen“.

Die Evangelischen bemerkten in ihrem Aufsatze puncto restituendorum in primo termino : „Nürnberg, item Memmingen und Lindau contra die Postmeister, soll zur Richtigkeit gebracht werden“.

Die Katholiken bemerkten hierauf : „Ist in pleno weiter davon zu reden, weil man sich dieß Orts inter nos subdelegatos nicht vergleichen können“.

In dem schwedischen Gegenaufsatz, welcher den 18ten Dezember 1649 übergeben, und worüber mit den evangelischen Deputatis conferirt worden, heißt es : „Nürnberg, Lindau, Memmingen contra die Postmeister: verbleibt bey dem königl. schwedischen Aufsatze“.

Die Evangelischen erklärten hierauf in ihren Erinnerungen : „Postwesen zu Nürnberg ic. Mit denen Herren Kaiserlichen zu vergleichen, darzu die Herren Stände zu cooperiren versprechen“.

Den 18ten Dezember ward von den Evangelischen ein Aufsatz gegen den schwedischen Gegenaußatz verfaßt, mit den Katholischen am 19ten ej. darüber conferirt, und den Schweden zugesandt. Dort findet sich in primo termino restituendorum ad N. 25. „Nürnberg, item Memmingen und Lindau contra die Postmeister, stehet mit denen Herren Kaiserlichen abzuhandeln und zu vergleichen“.

Den 21ten Dezember 1649 übergaben die Herren Schweden ihren geänderten Gegenaußatz, wo es in primo termino restituendorum heißt ad N. 25. „Nürnberg, item Memmingen und Lindau contra die Postmeister bleibt“.

In dem mit den evangelischen Ständen verglichenen Aufsatz vom 22ten Dezember heißt es : „Nürnberg ic. contra die Postmeister, stehet mit denen Herren Kaiserlichen abzuhandeln und zu vergleichen“.

Die Schweden extradirten an die Kaiserlichen, und das Direktorium den 15ten März 1650 eine Specificationem restituendorum in tribus terminis, wo sich N. 28. Nürnberg, Memmingen und Lindau contra die Postmeister, befinden.

Die Schweden erhielten von den Deputatis am 30ten März 1650 eine Specificationem der restituendorum, wo Nürnberg, Memmingen und Lindau contra die Postmeister, vorkommen.

Im schwäbischen Kreise ging es zu den Restitutionsfachen, und zwar 1.) Memmingen und Lindau contra die Postmeister : „Diese Restitutionsfache die Postmeister betreffend ist zu Nürnberg bei denen Reichsdeputirten anhängig und soll alldort mit denen kaiserl. Ministris verglichen werden“.

Baron Oxenstiern übergab zu Nürnberg den 9ten August 1650 ein Memoriale, wo er mehrere Casus, unter andern auch das Postwesen zu Nürnberg ic. zu ehester wirklichen Abhelfung empfiehlt.

In der kaiserlichen Protestationschrift gegen das in der Regensburger Creditorensache ergangene Urtheil, welche Herr Cranius übergab, war die Erinnerung beygefügt : „Daß die Deputir-

„putirten nicht wegen der Postfachen sich vergreifen, noch darinnen etwas verordnen möchten, maßen Ihre kaiserl. Majestät noch erst den 26ten Sept. an ihn (Cran) rescribirt hätten, Sie könnten noch möchten nicht leiden, daß Dero in die hohen kaiserl. Regalia weder per directum noch per indirectum eingegriffen würde“. Die anwesenden Nürnbergischen und Lindauischen Gesandten contradicirten dem Anhang vom Postwesen, und bathen inständig die Sache zu decidiren, oder wenigstens ihre Supplication, so deswegen an Ihre kaiserl. Majestät abgehen würde, mit einem Voto zu secundiren, welches dann zur fernern Deliberation ausgestellt ward.

In dem an die kais. Gesandte abgegangenen Schreiben des Kaisers hieß es: „Was das dritte aber, nämlich das Postwesen zu Nürnberg ic. betreffen thut, gehört einzig und allein für Uns, und nicht für die Stände, denen wir über dieß unser kaiserl. hohes Regal keine Cognition einräumen können, und lassen es dahero bei unser so unterschiedlich mahl wiederholten gemessenen Resolution ein für allemal bewenden, mit dem ausdrücklichen Befehl an euch, daß ihr selbiger strictissime nachkommet, und solches so wohl den Ständen insgemein als denen interessirten Partheien anzeigt, und daß ihr diesem also gehorsamst nachkommen Uns mit nächstem verläßlich berichtet“.

Ex parte Evangelicarum ward am 7ten Novemb. 1650 resolvirt, daß noch vor Auseinandergehung des Congresses in der Postsache an kaiserliche Majestät solle geschrieben werden.

Durch diese wörtlich angeführten westphälischen Friedens- und Exekuzionshandlungen in Betreff des Postwesens sind nun folgende Sätze auffer Zweifel gesetzt: 1) Bloß die Beschwerden einiger Reichsstände wegen der Briestaxe, und die Klagen etwelcher Reichsstädte, daß ihnen bei den Kriegsunruhen fremde, unverbürgerte, einer andern Religion zugethane Postmeister aufgedrungen worden seyen, welche sich noch dazu eine Exemption anmaßten, und gegen die Obrigkeiten respektswidrig betrügen, gaben Anlaß, daß auf dem westph. Friedenskongresse von dem Postwesen gehandelt ward. 2) Von Seite der Reichsstände ist bei dem westphälischen Friedenskongresse das kaiserliche Postregal mit keiner Sylbe angefochten worden. 3) Das einzige, was in dem Projekte des Friedensinstrumentes der Schweden vorkam, war in etwas gegen das kaiserliche Postregal gerichtet. 4) Als die Schweden auf die Vorstellung der Kaiserlichen: daß dieses gegen das kaiserliche Regale disponendi postas, & contra inveteratam consuetudinem sey: von ihrem Projekte abgingen, erkannten auch diese das kaiserliche Postregal stillschweigend an. Zu dieser stillschweigenden Anerkennung des Postregals kam 5) beim Exekuzionskongresse die ausdrückliche, als sie erklärten, es werde durch die nürnbergische ic. Restituzion bloß die qualitas personæ juxta possessionem anni 1624 gesucht, und dem Kaiser sein Regale nicht benommen, noch vermindert. 6) Da die Schweden laut dieser ihrer damaligen Erklärung auch dem Postmeister seine Intraden weder vermindert, noch benommen haben wollten, konnten sie auch keine Territorial- und Nebenposten wollen, als wodurch unstreitig die Intraden des Reichsgeneralerbpostmeisters vermindert worden wären. 7) In dem westphälischen Frieden ward bloß in Bezug auf den

Handel die Abschaffung der übermäßigen Briestaxen verordnet, da diese Verordnung mit den Böllen und andern Handlungshindernissen im IXten Artikel verbunden ward. 8) Wegen der Beschwerden einiger Reichsstände, daß ihnen Briestaxen von ihren Briefen an den kaiserlichen Hof abgenommen würden, so wie auch wegen der Reichsstädte Nürnberg, Memmingen und Lindau Beschwerden war in dem westph. Frieden nichts verordnet worden, weswegen dann auch diese letzteren bei dem Exekutionskongresse ganz unbefugt um eine Restituzion ansuchten. 9) Da die Deputirten bei dem Exekutionskongresse auf die endliche Erklärung der Kaiserlichen: Daß die Deputirten sich wegen der Postfachen nicht vergreifen, noch darin etwas verordnen möchten, indem seine kaiserliche Majestät weder könnte noch möchte leiden, daß in Dero hohe Regalien directe oder per indirectum eingegriffen würde: von ihrem Restituzionsgesuche für die obgenannten Städte in Betreff des Postwesens abstanden, und beschloffen wegen dieser Städte ein Empfehlungsschreiben an kaiserliche Majestät zu erlassen; so erkannten sie dadurch nicht nur wiederum von neuem das kaiserliche Postregal, sondern auch, daß die Postfachen ganz allein vor die kaiserliche Majestät gehörten. 10) Höchst unwahrscheinlich ist es, daß durch die allgemeine Klausel des westph. Friedens Art. VIII. §. 3.: in his & similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverunt &c., etwas von Postfachen auf den Reichstag verwiesen worden sey, weil man sich in Betreff des Postwesens im IXten Artikel dahin verglich: immoderata postarum — — onera — — penitus tollantur. Und beriefen sich ja selbst die Reichsstädte Nürnberg, Memmingen und Lindau auf das Instrumentum pacis und die darin sancirte universalem amnestiam, festgesetzte regulam & terminum generalem, als sie auf dem Exekutionskongresse um ihre Restituzion ansuchten, wovon sie zwar endlich abstanden, und um Secundirung mit einem Voto an kaiserliche Majestät bathen, doch nicht auf die Vorstellung, daß diese Sache an den Reichstag verwiesen sey: sondern auf jene: Daß die Postfachen bloß vor ihre kaiserliche Majestät gehörten, welche nicht leiden könnten, noch möchten, daß ihnen in ihre hohen Regalien weder per directum, weder per indirectum eingegriffen würde. Endlich 11) wenn man auch zugeben wollte, daß bei den westphälischen Friedenshandlungen oder im Friedensinstrumente selbst durch den allgemeinen Ausdruck: Et similibus negotiis &c. etwas vom Postwesen an den Reichstag verwiesen worden sey; so könnte dieses wohl nichts anders seyn, als dasjenige, worüber bei dem Friedenskongresse gehandelt und gesritten, worüber Beschwerde geführt, und derselben durch den Friedensschluß nicht abgeholfen worden war, nämlich wegen der Briestaxe von reichsständischen Briefen am kaiserlichen Hofe, und wegen Aufnahme fremder unverbürgerter katholischer Postmeister in die Reichsstädte, und deren Befrei- oder Nichtbefreiung von der Gerichtsbarkeit und andern bürgerlichen Lasten, wenn nämlich hierin falls eine eigene Verordnung, ein besonderes Reichsgesetz gemacht werden soll, daß dieses auf dem Reichstage geschehen müsse. Ohne die größte Absurdität läßt sich aber auch daraus nicht folgern, daß indessen, bis diese neue Verordnung erfolgt seyn würde, einzelne Beschwerden von dieser Art nicht nach dem bisherigen Besitze, Herkommen,

kommen, oder sonstigen Rechtsgründen entschieden werden könnten, oder doch ihre Entscheidung von dem Reichstage herholen müßten. Am allerwenigsten kann die Frage von der ausschließlichen Regalität des Reichspostwesens, welche schon so vielfältig entschieden, worüber auch beim westphäl. Friedenskongresse gar nicht gehandelt, vielmehr dieselbe neuerdings als entschieden anerkannt worden war, an den Reichstag verwiesen zu seyn, behauptet werden 1).

1) Man findet alle obangeführte Beschwerden der Reichsstände, projectirte Formeln des Friedensinstruments, Birchdens Bericht und die Verhandlungen auf dem westph. Friedens- und Executionskongresse über das Postwesen, welche man bloß darum ihrer Länge nach wörtlich angeführt hat, damit diejenigen, welche weder Zeit noch Gelegenheit haben die weiterschichtigen Friedens- und Executionshandlungen selbst nachzuschlagen, durch abgerissene Bruckstücke nicht irre geführt werden, bei Meiern westph. Friedenshandl. Th. II. S. 508. Th. IV. S. 492. 494. 805. 831. 1015. Th. V. S. 442. 444. 552. 652. 732. 763. 929. Th. VI. S. 85. 86. und 87. Th. VII. S. 357. 428. 451. 455. 461. 465. 651. 663. 736. 746. 763. 773. 780. 785. 799. 809. 820. Th. VIII. S. 170. 214. 575. 678. 777. 780. 864. Birchdens Bericht seiner Länge nach herzusetzen hält man für überflüssig, theils weil er von den Feinden des Reichspostgeneralats bis zum Eckel angeführt wird, theils auch, weil mit gesundem Menschenverstande nicht abzusehen ist, mit was für einem Grunde man sich gegen das Reichspostgeneralat auf die Ausfagen eines wider dasselbe aufgebracht, oder wie ihn Moser selbst nennet, disgustirten Postmeisters gleich als auf Evangelienwahrheiten berufen könne. Nur will man den Eingang dieses Berichtes, den die Gegner meistens übersehen, einrücken: " Daß der röm. kais. Majestät, (sind Birchdens Worte) " allen Churfürsten und Ständen, wie auch Rauff- und Handels- Städten des heil. röm. Reichs: an gewissen und richtigen Lauff des allgemeinen Postwesens, nicht allein zu Erhaltung der unentbehrlichen hochnothwendigen Commercien, sondern auch zu andern Angelegenheiten zu Fried- und Kriegs- Zeiten gelegen, ist allen aufrichtigen Patrioten und Liebhabern des gemeinen Wesens vorhin bekannt, und demnach die Post eines römischen Kaisers Hobeit und Regal zu Advertenz und Correspondenz zwischen grossen Potentaten in- und aufferhalb des Reichs, benebens ein solches Werk, daß man bey der kaiserlichen Regierung, dem hochlöbl. kaysrl. Kammergericht, auch andern Chur- und fürstlichen Cansleyen, zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäfte, Fortbringung der Brieffe, Diener und Gesandten, unvermeidlich bedarff, ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen, sowohl des Reichs Commercien in viele Wege nützlich und bequem: gestalt denn in An. 1570. Chur- fürsten und Stände des Reichs Kayser Maximilian den Andern hochlöblichster Gedächtnuß ersuchet und gebeten, das Postwesen bey dem röm. Reich zu erhalten, und es in fremde Hände nicht kommen zu lassen; derowegen alle Patrioten dahin inclinirt seyn sollen, dieses allgemein nütz- und hochnothwendiges Postwesen zu befördern, und dahin zu sehen, wie dasselbige propagirt und fortgesetzt werden könne " Und damit dieses Postregal im heil. röm. Reich desto besser beobachtet würde, haben die römische Kayser als Lehenherren, dem Churfürsten zu Maynz, als des heil. röm. Reichs Erzkantzlar, die *Protektion* und *Direction* darüber aufgetragen, *ic. ic.* Der Wichtigkeit wegen will man zu des Hrn. Pütters S. III. not. I. noch erinnern, daß jenes *ad interim*: nicht in den zuletzt gepflogenen kaiserlichen und schwedischen Unterhandlungen vorgekommen sey, sondern in der Relation des kurmainzischen Ranzlers an die Reichsstände.

V. Mittlerweile wurden vom Kaiser Ferdinand dem III. unterm 2. Dec. 1648. und 18. Sept. 1653. wieder Postpatente ins Reich

Ad V. Wenn demnach auch in den folgenden Zeiten die Kaiser sich in den des Postwesens halber erlassenen Patenten der gelindern

Reich erlassen um die Taxischen Posten noch weiter auszubreiten; doch meist noch mit eben solchen Ausdrücken, wie sie in den bisherigen kaiserlichen Ausfertigungen gebraucht worden waren: „Gefinnen und
 „begehren – freundlich und gnädig-
 „lich – Sie wollen Uns zu sonderbar-
 „rem angenehmen gnädigsten Wohl-
 „gefallen – dem Grafen von Taxis –
 „daß er die Posten anlegen möge, unwei-
 „gerlich verwilligen u. p). „Aber auch
 mehrere Reichsstände ließen sich jetzt von neuem angelegen seyn, nach geendigtem Un-
 ruhen des dreißigjährigen Krieges, welche die bisherigen Versuche meist unterbrochen oder rückgängig gemacht hatten, in ihren eignen Landen wieder Territorialposten anzulegen.

p) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 94.

„legen, und wie sichs gebührt, mit Posthaltern, seinem Gutdünken und der Nothdurft nach zu
 „besehen und zu versehen. Gefinnen und begehren demnach an E. E. A. A. L. L. und euch
 „hiemit freundlich und gnädiglich, den andern und unsrigen aber ernstlich befehlend, sie wollen
 „uns zu sonderbahrem angenehmen gnädigsten Wohlgefallen dieß gemeinnützige Werk zu beför-
 „dern ihnen angelegen seyn lassen, und mehrgedachtem Grafen v. Taxis, oder seinen hiezu be-
 „stellten Befehlshabern, committirten Sachwaltern, Zeigern dieses, nicht allein in denjenigen
 „Orten, welche er hiezu tauglich befunden, und E. E. A. A. L. L. und euch namhaft machen
 „wird, daß er die Posten legen möge, ohnweigerlich verwilligen, und ihm darin keine Hinderung,
 „Eintrag oder Nachtheil zufügen zu lassen, sondern ihme hiezu, und zu Handhabung der
 „den Postbedienten zugehörigen althergebrachten Privilegien, Freyheiten, Exemptionen
 „und Nutzungen wie im ganzen römischen Reiche, auch ausserhalb desselben, gebräuchig,
 „allen möglichen Vorstuh thun, und behülfslich erscheinen, solches auch von den andern
 „zu geschehen anordnen und verfligen, damit er von männiglich ganz ohngehindert das Post-
 „wesen, als ein von Uns und dem Heil. Reich herrührendes Leben (dadurch unser und
 „des Reichs sonderbahrer und hochangelegener Dienst befördert) in seinen richtigen Schwang
 „und Esse, auch in beständiges Aufnehmen, jedermänniglich zum Besten, bringen möge m)“.

m) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 94.

den Ausdrücke: begehren, gefinnen u. d. gl. gebrauchten; so geschah dieses aus keiner andern Ursache, als weil auf diese Art der Endzweck dieser Patente leichter erreicht ward, und es mehr um Unterstützung und Beförderung des Postwesens, und damit demselben keine Hindernisse in den Weg gelegt würden, als um die bloße Anlegung von Poststationen zu thun war. Es heißt in dem von Ferdinand dem IIIten am 2ten Dezember 1649. ins Reich ergangenen Patente: Wir haben für nöthig erachtet „das Postwesen im Reiche wiederum
 „aufzurichten, und weiter zu extendiren,
 „auch dem Grafen v. Taxis gemessenen Be-
 „fehl gegeben, sich der Bequemlichkeit und
 „Gelegenheit der Orten, wo und wie solche
 „unsere gnädige Intention zu Werk zu setzen,
 „und zu effectuiren seyn möge, besten Fleißes
 „und von tragenden Amts wegen zu erkun-
 „digen, und die Posten an gewisse Stellen zu

VI.

VI. Unter andern war insonderheit der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg damit beschäfftiget, und schrieb deswegen am 10. May 1652. an den Grafen von Taxis, als derselbe ihm antrug, auch in den Brandenburgischen Landen Posten anlegen zu wollen: " daß er in seinen Landen bereits Posten angelegt, Posthäuser in den Städten verzeichnet, Postmeister und Officiere (Postbedienten), nebst dem, was dazu bedürftig, verordnet habe; mithin zu Vermeidung allerhand Ungelegenheiten in seinen Städten keine andere dulden könne q). " Zernach ließ er ferner in einem Schreiben, das er wegen einer Post, die er von Cleve aus noch weiter nach Holland anlegen wollte, am 21. Sept. 1652. an den Grafen von Taxis erließ, amoch folgendes einfließen: " Er ließe die kaiserliche Gerechtsame des Postregals im Römischen Reiche billig an ihrem gebührenden Ort gestellt seyn; zweifelte aber auch nicht, Ihre kaiserliche Majestät würden ihn bey dem seinigen (Postregale) lassen; wie er sich dann gleichergestalt vorbehalte, daß ihm an seinen wohl hergebrachten Rechten und Befugnissen kein Präjudiz zugezogen werden solle " r).

q) Moser am a. O. S. 110.

r) Moser am a. O. S. 96. S. 97.

das von Herrn Pütter angeführte Schreiben vom 10ten Mai 1652. seine Nichtigkeit haben sollte o), so würde auch dieses wohl nicht anders als dem kaiserlichen Postregal unabbrüchig zu verstehen seyn, wird wohl auch von keinem Rechtsverständigen anders verstanden werden, wäre auch schon durch die vorhergehende und darauf gefolgte Aeußerung des nämlichen Kurfürsten Friederich Wilhelm aufgehoben. Doch es ist überhaupt der Ort und die Absicht dahier nicht, in die Untersuchung etwaiger Spezialrechte, oder Spezialherkommen hineinzugehen.

Ad VI. Daß Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg, auf dessen Aeußerungen sich Herr Pütter dahier berufet, dem kaiserlichen Postregal, und dem Generalpostmeisteramte im Reiche nicht entgegen gewesen sey, erhellet aus dessen bereits angeführten Schreiben vom 2ten Februar 1647. Aber auch im Jahr 1652. schrieb er unterm 21ten Septemb. an den Grafen v. Taxis: Er habe „ Verord-
nung gethan, daß mit des Herrn Grafens „ Abgesandten weiters Conferenz gehalten, und „ nachdem das Werk dahin gerichtet, daß all-
hier (zu Kleve) und zu Wesel die persönliche „ Veränderung mit den Postbedienten vorge-
nommen, und denen angestellten Personen, „ gegen gewöhnlichen Eidesleistungen, nöthige „ Kommission von dem Herrn Grafen aufge-
tragen werde ". Er wolle seinem „ vorigen „ gnädigsten Erbieten gemäß seine von dort „ auf Holland angelegte Posten aufheben las-
sen, und gnädigste Ordre ertheilen, daß alle „ seine und andere aufferhalb seiner Landen ge-
hende Briefe und Paquetter nicht mehr durch „ einige Stadtbotten, sondern durch des Hrn. „ Grafens Posten gehen ". Dann fügt gedach-
ter Kurfürst hinzu: „ Im übrigen lassen wir „ billig Ihrer kaiserlichen Majestät Gerechtsa-
me des Postregals an seinen gebührenden Ort „ gestellt, und demselben diese Zandlung un-
abbrüchlich seyn " n).

- 2) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 96. und 97. Herr Pütter muß diese letztern Worte, unerachtet sie mitten zwischen den von ihm angeführten stehen, übersehen haben!
- o) Beim Moser an dem von Hrn. Pütter angeführten Orte ist es einmal nicht zu finden, und auch da nicht, wo Hr. Moser das andere Schreiben des Kurfürsten vom J. 1652. anführt, und auch dieses seiner gewählten chronologischen Ordnung nach hätte anführen sollen. Da sich nun auch der Kurfürst Friederich Wilhelm in dem spätern Schreiben vom 21ten Sept. 1652. seinem vorigen gnädigsten Erbieten gemäß anträgt seine von Kleve nach Holland angelegte Post aufzubeheben, da ferner (weil doch nach Hrn. Pütter dieses Schreiben vom 10ten Mai 1652 die Anlegung der kaiserlichen Reichsposten im brandenburgischen betroffen haben soll) Kölln an der Spree, oder Berlin, wovon das oben angeführte Schreiben des Kurfürsten vom 2ten Febr. 1647. spricht, auch im brandenburgischen gelegen ist; so würde man wenigstens nicht ohne Grund an der Richtigkeit dieses von Hrn. Pütter dahier angegebene Schreibens vom 10ten Mai 1652. oder der darin vorkommen sollenden Formalien zweifeln!

VI.

Fernere Verhandlungen über das Reichspostwesen unter den folgenden Kaiserlichen Regierungen, insonderheit bey der Leopoldischen und allen folgenden Wahlcapitulationen 1658 - 1764.

I. II. Bey der Wahl des Kaiser Leopolds kam das erstemal ein Artikel vom Postwesen in die Wahlcapitulation; — wiederum zur Unterstützung des Taxischen Postwesens gegen das Paarische; — III. nicht aber in der Meynung ein ausschließliches kaiserliches Postregal gegen das landesherrliche zu begründen; — welches letztere vielmehr jetzt häufiger in Gang kam; — IV. V. auch auf die dawider angebrachten Taxischen Gesuche vom Reichshofrath selbst doch nicht verkannt, — VI- VIII. und durch gewechselte Schreiben des Kaisers und des Churfürsten von Brandenburg nur noch mehr befestiget wurde. — IX. So mißlang auch 1662. ein Versuch, den ein Graf von Gronsfeld als kaiserlicher Commissarius im Niedersächsischen Kreise dawider machen mußte. — X. Am Reichstage 1663. wurde die Sache vom Entwurfe einer beständigen Wahlcapitulation vorerst abwendig gemacht, und einer eignen in den nächsten Reichsabschied einzurückenden Constitution vorbehalten; — worauf nachher in den folgenden Wahlcapitulationen nur interimistische Verordnungen erfolgten. — XI. Inzwischen blieben die reichsständischen Landeshoheitsrechte hinlänglich gesichert. — XII - XVI. Zum Ueberfluß wurden bey den neuesten Wahlcapitulationen 1742. 1745. 1764. deshalb noch besondere Verwahrungen zum Protocolle gegeben.

I.

Endlich kam bey der Kaiserwahl Leopoldes die Materie vom Postwesen das erstemal auch in den Berathschlagungen über die kaiserliche Wahlcapitulation zur Sprache;

Ad I.

Die noch nicht beigelegten Streitigkeiten zwischen dem Reichsgeneralerbpostmeisteramte und dem österreichischen Hofpostamte, so wie die übrigen Eingriffe, welche von Zeit zu Zeit dem

che; indem hauptsächlich der noch fortwährende Streit zwischen dem Paarischen Oesterreichischen und Kaiserlichen Hofpostamte auf einer, und dem Taxischen Reichsgeneralpostamte auf der andern Seite dazu den nächsten Anlaß gab.

„Kaiserl. General-Obrist-Reichspostamt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von dem Kaiserl. Hofpostamte jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff — handgehabt — werden soll“.

Daß die Absicht dieser Verordnung bloß gewesen seyn soll, das Reichsgeneralerbpostamt gegen Eingriffe des kaiserlichen Hofpostamtes, nicht aber auch gegen Eingriffe die demselben von Seite anderer Reichsstände geschähen, zu sichern, läßt sich mit den Worten der angeführten Stelle eben so wenig, als mit der Vernunft vereinigen.

II. In Ansehung dieser Irrungen beharrte 1) das churfürstliche Collegium bey den 1641. geäußerten Grundsätzen: daß das Taxische Reichsgeneraloberpostamt in seinem Esse zu erhalten sey, und vom kaiserlichen Hofpostamte demselben kein Eingriff geschehen dürfe. An statt aber daß 2) der Graf von Taxis es dahin zu bringen suchte, daß dem künftigen Kaiser das Postrecht in seinen Erblanden benommen und abgeschnitten werden möchte 3), ward viel mehr ausdrücklich in der Wahlcapitulation verordnet: „daß das Paarische Erblandhofpostamt bey der im Jahre 1624. erlangten Investitur in den Erblanden ganz unbeeinträchtigt verbleiben und dabey geschützt werden sollte t)“ Und da 3) das, was der Graf von Taxis gegen die landesherrlichen Posten in den kaiserlichen Erblanden durchzusetzen suchte, in der Folge auch zum Nachtheile

dem kaiserlichen Postregal geschähen, veranlaßten in der 1658 zu Stande gekommenen Wahlcapitulazion Leopolds des Iten Art. 35. eine eigene Stelle, wodurch der Kaiser mit Berufung auf das Gutachten des kur- und fürstlichen Kollegiums vom Jahr 1641 verbunden ward

„die beständige Verfügung zu thun, daß das Kaiserl. General-Obrist-Reichspostamt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von dem Kaiserl. Hofpostamte jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff — handgehabt — werden soll“.

Ad II. Hierbei hatten damals die Reichsfürsten folgende Erinnerung gemacht: „Daß die Postmeister, Posthalter und Postbediente denjenigen Kurfürsten und Ständen, in welchen Landen, Gebieth und Städten sie ihre Postämter exerciren und wohnen, verpflichtet seyn, und durch dieselbe dem uralten Herkommen und Boten-Gebrauch einiger Eintrag und Verhinderung nicht zugesügt, sondern dießfalls alle und jede Stände bey ihrer vor dem jüngsten Krieg gehabtten Freiheit, wie auch frey besizlichen Gebrauch, Rechten, Privilegien, und zum Theil deswegen vorgegangenen sonderbahren Pacten und Verträgen unperturbierlich gelassen, und respective restituirt, weniger nicht Churfürsten und Stände, und Dero sonderlich auf Reichs-Conventen habende Gesandtschaften, mit dem Brief- und Postgeld nicht beschwert, noch übernommen, auch sonst dasjenige ge-

theile ähnlicher Postanstalten in anderen churfürstlichen und fürstlichen Ländern hätte angezogen werden mögen; so wurde vorerst im churfürstlichen Rathe von Chursachsen und Churpfalz, wie auch von der Churbrandenburgischen Gesandtschaft das nöthige dawider vorgestellt, „wie man dem künftigen Kaiser in seinen Erblanden nicht Ziel und Maas geben könne, wie und auf welche Weise er das Postwerk oder einiges anderes ihm zustehendes Regal gleich anderen Reichsständen zu exerciren gemeynt sey.“ Ziernächst ward ausdrücklich dabey bedungen, „daß dieser jetzt neu eingerückte 35. Artikel der Wahlcapitulation nicht anders zu verstehen und auszudeuten sey, als daß solches alles den Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihrem Postregale und dessen habendem *exercitio* unnachtheilig und unpräjudicial sey; und daß der Umstand „daß ein oder anderer Reichsstand aus gutem freyen Willen mit dem Grafen Taxis der Posten halber sich auf gewisse Maasse verglichen, den andern, welche sich, wie zuvor, als so auch noch ins künftige des Postregals für sich in ihren Landen gebrauchen wollen, keineswegs präjudiciren oder zu einigem Nachtheile erreichen solle u).“ Uebrigens ward 4) in Beziehung auf die im Westphälischen Frieden geschehene Verweisung an die Reichsversammlung gleich anfangs in diesem Artikel der Wahlcapitulation verordnet: daß die deshalb geführten Beschwerden nach Ausweisung des *instrumenti pacis* auf

„die

„bührend beobachtet und vollzogen werden möge, was dieses Puncts halber bey künftigen Reichstag vor gut befunden und beschlossen werden wird“ p); welche Erinnerung bei den Verhandlungen über die perpetuirliche Wahlcapitulation wörtlich wiederholt ward q). Würden die Reichsfürsten ihre Erinnerung nicht vielmehr auf das Postrecht, als auf ihr hergebrachtes zum Theil auf Privilegien und vorgegangenen besondern Verträgen und Pacten beruhendes Bothenrecht gerichtet haben, wenn sie sich zu jenem berechtiget geglaubt hätten? Insbesondere hatten die der A. K. zugehörigen Fürsten erinnert: „daß Kurfürsten, Fürsten und Ständen keine fremde ausländische Personen zu Postmeistern, Posthaltern und Postbedienten in ihren Landen und Städten wider ihren Willen aufgetrungen, noch dieselbe von des Landesherrn, oder der Obrigkeit Jurisdiction und Beytragung gemeiner Beschwerden erimirt und befreyet werden sollen“ r). Also hatten auch diese nichts anders zu erinnern! Bei dem Wahlkonvente selbst machte Kurpfalz eine mit diesen beiden ganz gleich lautende Erinnerung s); worauf aber Curtrier erwiederte: „*Ratione jurisdictionis* über die Postmeister, seye vorhin *ad Comitata* verwiesen, und nun gleichfalls zum prorogirten Reichstag aufzustellen. Neben dem sonst bekannt, daß das Generalpostamt vom Kaiser aus verliehen, und zu dessen Aufrichtung große Anlagen geschehen müssen. Auf diese Weise, wann solchergestalten die Mittel beengt und abgeschnitten werden sollen, das so höchst nöthig und nützliche Postwesen ganz darnieder fallen muß

„te

„die bey nächstkommendem Reichstage
erfolgenden Erinnerungen auszustellen
seyen“ v).

s) Hierauf bezog sich ein Churbrandenburgisches Schreiben an den Kaiser 1660. Apr. 26. in Mosers Staatsr. Th. 5. S. 104.

t) Wahlcap. K. Leopolds Art. 35. am Ende. Moser am a. O. S. 99. S. 101.

u) Hierauf bezog sich wieder Churbrandenburg in dem Schreiben vom 26. Apr. 1660. in Mosers Staatsr. Th. 5. S. 104. Im Wahlprotocolle 1658. wurde bey Revision dieses 35. Artikels gesetzt: „Die Churbrandenburgische Erinnerung betreffend, daß nehmlich Se. Churfürstliche Durchlaucht das Postregal, so Sie in ihren Landen unverrückt exercirt, keinem andern gestehen könnten, und daß Thro in der *possessione exercitii* des Postregals nicht zu präjudiciren, hielte man davor, weil nur von beydem Reichs, und Hof Postamte, und nicht *de iure statuum* gehandelt würde, daß es dabey zu lassen.“ Mosers Anmerkungen zur Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 676.

v) LIMNAEI capitulationes p. 894.

„des billigen Postgelds befreuet seyn sollten, als welche in dem taxischen Revers de An. 1647. ausdrücklich benennet sind“ z). Die übrigen Erinnerungen hat Herr Pütter angeführt a). Bei der Re proposition stimmte auch Kurpfalz mit Berufung auf Kursachsen den übrigen bey: „Wären die übrigen Beschwerden auf den künftigen Reichstag zu verweisen“ b). Was übrigens Hr. Pütter dahier noch einfließen läßt, als wenn damals der Graf v. Taxis zu erwirken gesucht hätte, daß dem Kaiser das Postwesen in seinen Erbländern benommen werden möchte, ist ein bloßer Kunstgriff, um das Reichspostgeneralat verhaßt zu machen. Hätte Herr Pütter Wahrheit gesucht, so würde er den Ungrund dieses Vorgebens eben da gefunden haben c), wo er die ungegründete Anschuldigung selbst fand.

p) S. Mosers Anmerk. über die Wahl. Carls VII. Th. II. S. 670.

q) Ebendas. S. 678.

r) Ebendas. S. 670.

s) Ebendas. S. 671.

t) Ebendas.

„te“ i). Diesem trat Kurköln bei, daß nämlich der Punkt wegen Exemption der Postmeister und Postbedienten *ab oneribus publicis ad Comititia* zu verweisen u). Kurbaiern sagte: „Die weisen das Postwesen ein sonderbar kaysserlich Regale, dessen Protection Kurmaynz als Erzkanzlern in Germanien gebühre, verweisen sie, es sey hiemit behutsam zu gehen“ w). Kursachsen: „Wegen Exemption der Postbedienten von gemeinen Lasten gehöre auf einen Reichstag. Ratione excessuum werde Churmaynz Erinnerung zu thun belieben, und seyen die Beschwerden beim Postwesen in *instrumento pacis ad Comititia* verweisen zc.“ x). Kurmainz: „Wäre in puncto der Reichspost mit den majoribus in dem einig, daß die dabey sich befindende Beschwerden abzustellen, oder zu moderiren, aus den vorhin angeführten Ursachen aber hiehero nicht gehödig seyn, wie im gleichen, was von der Postpersonen Bestellungsverpflichtung und Freyheit vorkommen ist“ y); wobey es noch zuletzt einfließen ließ, „daß keine andere Briefe

u) Ebendas

- u) S. Mosers Anmerk. über die Wahlkap. Carls VII. Th. II. S. 671.
 w) Ebendas. S. 672.
 x) Ebendas.
 y) Ebendas.
 z) Ebendas. S. 674.
 a) Ob aber die von Herrn Pütter angeführten Formallen ihre Wichtigkeit haben, läßt man, da er keine nähere Quelle, als ein sich auf die Wahltagssakta berufendes Schreiben anführet, um so mehr dahin gestellt seyn, da die Erklärung eines einzigen Reichsstandes gegen alles obige gewiß das Gleichgewicht nicht hält.
 b) Moser a. a. O. S. 676.
 c) Nämlich in Mosers Staatsrecht. Th. V. S. 110.

III. Nach diesem wahren Verlaufe der Sache hatte es also auch mit dieser zuerst in die Leopoldische Wahlcapitulation neu eingerückten Stelle auf keine Weise die Meynung, das Reichspostwesen als ein ausschließlich kaiserliches Reservat Regal gelten zu lassen, und das Postregal den Reichsständen in ihren Ländern abzusprechen. Vielmehr beeiferten sich, in Gefolg der beyrn Wahlconvente ausdrücklich eingelegten Verwahrung, jezt noch mehrere Reichsstände in ihren Ländern eigne Posten anzustellen; wie darüber unter andern zwischen der Krone Schweden wegen ihrer Teutschen Länder, sodann dem Churhause Brandenburg, den Herzogen von Braunschweig und dem Landgrafen von Hessen-Cassel im Jahre 1658. besondere Abreden genommen wurden w).

w) Die davon am Reichshofrath geschehene Tapische Anzeige erwehnt das Reichshofrathsconclusum vom 26. Jan. 1659. in Mosers Staatsr. Th. 5. S. 99. S. 102.

IV. Dagegen kam nun zwar der Graf von Tapis (1659. Jan. 17.) beyrn kaiserlichen Reichshofrath mit einem Gesuche ein: "wegen gefährlicher Consequenz an

// alle

Ad III. und IV. Unerachtet nun durch dieses alles das kaiserl. Reichspostregal und die Lehngerechtfame des tapischen Hauses noch mehr bestättiget und gegen alle Eingriffe von neuem gesichert zu seyn schienen; so sungen nichts desto weniger einige Reichsstände an, eigene Posten anzulegen. Allein auch dagegen waren die kaiserlichen Reskripte nicht ohne Wirkung. Denn als an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, welcher wegen des unmanierlichen Betragens und der ungewöhnlich hoch abgenommenen Briefftaxe gegen den kaiserl. Postverwalter Darwein zu Kassel Beschwerden hatte, und dieser wegen im J. 1658. eine Veränderung des Postwesens vornehmen ließ, von dem Kaiser unterm 26ten Jan. 1659 reskribirt ward, "wie // Ihre K. Majest. Dero angestelltes Reichspostwesen als Dero hohes kaiserl. Regal in gutem Stand aufrichtig zu erhalten, — — also // sie auch geneigt seyen alle und jede dabey vorfallende Mängel und Beschwerden abzustellen //"; so antwortete gedachter Landgraf statt eines abverlangten Berichtes, daß er schon vor Ankunft des kaiserl. Schreibens mit obgedachtem Darwein wegen Abstellung solcher Gebrechen gütliche Unterredung gepflogen habe, und darauf billige Anordnung getroffen worden

den

„ alle Churfürsten und Stände des Reichs
„ poenaliter zu rescribiren , alle dergleichen
„ neue Posten , so nicht von des Postmeis-
„ ters (Grafen von Taxis) Direction und
„ Pflichten seyen , zu cassiren und abzuschaf-
„ fen , hingegen den angerichteten Reichs-
„ posten allen Vorschub und Protection
„ zu erweisen x). „

x) Moser am a. O.

V. Jedoch der Reichshofrath fand selbst der Sache nicht angemessen , solche Rescripte , wie sie der Graf von Taxis erbeten hatte , zu erkennen y). Und einige kaiserliche Schreiben , die zu seinem Vortheile doch nicht als Strafbefehle , sondern mit gewissem Glimpfe noch an verschiedene Reichsstände erlassen wurden , gaben nur Gelegenheit , daß diese ihre Landes-
hoheitsrechte auch in Ansehung der Posten noch immer standhafter vertheidigten.

y) Moser am a. O. S. 100.

VI. So äusserte z. B. der Kaiser Leopold in einem am 20. Dec. 1659. an den Churfürsten von Brandenburg erlassenen Schreiben: „ Er getröste sich , wenn der Churfürst in seinen Landen den Anfang machte , die Bestellung der Taxischen Posten zu gestatten , daß alsdann die benachbarten Stände desto eher darin nachfolgen würden ; daher er den Churfürsten nochmals

den sey. „ Nachdem nun „ fährt der Landgraf fort „ dadurch der Reichspostlauf durch meine Lande nach wie vor weniger nicht un-
„ verhinderlich gelassen , als denen dabey ein-
„ gerissenen Gebrechen abgeholfen wird , ich
„ auch keineswegs zweifle , Graf Taxis werde
„ es dabey , als zur Beförderung der Reichs-
„ post nicht wenig zureichig bewenden las-
„ sen ; so achte ich überflüssig Euer kais. Ma-
„ jestät mit Einschickung des von mir allergnädigst
„ erforderten Berichts zu behelligen „ w. d).

d) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 100.

Ad V. Wegen der neuern Eingriffe in das Reichspostregal besonders in dem niedersächsischen Kreise erließ Kaiser Leopold der Ite unterm 20ten April 1659 mit Berufung auf des Herrn Grafen v. Thurn und Taxis Klagen , wie auch auf die von seinen Vorfahren in das Reich ergangenen Mandate ein sehr scharfes Mandat gegen diejenigen Reichsstände , welche zum Nachtheile des kais. ordentlichen Postwesens sich *de facto* unterstanden hätten , eigene Botenwerke aufzurichten e).

e) Es steht in Königs Reichsarch. part. gen. S. 465. f. Der Reichshofrath muß dieses doch wohl der Sache angemessen gefunden haben.

Ad VI. Auch unterließ man von Seite des kaiserlichen Hofes nicht , einzelne Reichsstände , daß sie von solchen Eingriffen in das kaiserliche Postregal abstehen möchten , durch kais. Rescripte in der Güte zu ermahnen , wie aus dem dahier von Herrn Pütter angeführten Beispiele von Kurbrandenburg ersichtlich ist.

freundsheimlich und gnädiglich er suche, bey den Seinigen Verordnung zu thun, daß der Graf von Taxis an Bestellung des Postwesens, als womit er vom Kaiser belehnt sey, länger nicht verhindern werde 2). //

2) Mosers Staatsrecht Th. 5. S. 101.

VII. Der Churfürst antwortete aber (1660. Apr. 26.): "Er habe nicht Ursache, sey auch nicht gemeynt, über seine landesfürstliche Hoheit und auch vom Reiche zu Lehn tragende Regalien mit dem Grafen von Taxis in einige Weise und Wege sich einzulassen; er hoffe, derselbe werde auch weder ihm noch anderen Ständen gleichsam die Hoheit, die vor vielen hundert Jahren, ehe einmal an Taxisches Postwesen gedacht sey, erlangte Reichsbelehnung und deren ruhiges und ungekränktes Exercitium in Zweifel ziehen wollen. // — "Einige Reichsstände hätten zwar auf die den 26. Jun. 1615. geschene kaiserliche Ersuchung die Anrichtung neuer Posten sich gefallen lassen; die übrigen hätten aber die Posten und deren unbeschränkte Bestellung und Verordnung in ihren Ländern nach wie vor behalten, und darin keine Aenderung zulassen wollen; wie absonderlich Churbrandenburg sich deshalb in ruhigem Besitze finde, auch das, was bisher bey der Wahlcapitulation und sonst deshalb vorgegangen, damit übereinstimme. // — "Ueberdem versichere er kaiserliche Majestät, daß in seinen Landen die Posten so gut, als immer möglich, eingerichtet seyen, und sowohl Reichs- als andere Correspondenzen aufs schleunigste befördert würden; so daß selbst die Taxischen Postbedienten dadurch zur gleichmäßigen schleunigen Beförderung und besserer Bestellung ihrer Post seyen aufgemuntert und angetrieben worden. Er lasse auch noch sters daran arbeiten, die Posten in seinen Landen noch mehr zu verbessern, und sowohl mit den angränzenden Posten im Reiche als auch ausser demselben nach Preussen, Polen und Moscau je länger je besser zu conjungiren. // — "Er ersuche also kaiserliche Majestät, dem Grafen von Taxis sein unziemliches Beginnen, worüber nebst andern auch die fürstlichen Häuser Braunschweig und Hessen sich zum höchsten beschwer-

ten, Ad VII. und VIII. Als der Kurfürst auf das an ihn gekommene kaiserl. Rescript antwortete: Er habe nicht Ursache sich über seine Reichslehen und Regalien mit dem Grafen v. Taxis einzulassen, hoffe auch, daß derselbe weder ihm, noch andern Reichsständen, ihre Hoheit, Reichsbelehnung und deren ruhiges Exercitium in Zweifel ziehen wolle; so erwiederte der Kaiser, daß es seine Intention nicht seye, den Kurfürsten mit dem Grafen v. Taxis zur Partei zu machen, oder ihm an seinen Regalien etwas zu entziehen, sondern // allein // unsere (des Kaisers) und des Reichs Ges // rechtigkeiten und dasjenige zu conserviren, wozu uns unser tragendes kaiserliches Amt anweisen thut // f).

f) Mosers Staatsr. Th. V. S. 106.

ten, so wie es wider seine und anderer seiner Mitthurfürsten Fürsten und Stände vom Reiche zu Lehn tragende Hoheit gereiche, ernstlich zu verweisen, und ihn dahin anzuhalten, daß er gegen die höheren Stände sich künftig anders betrage, mit dem aus dem Reiche ziehenden Vortheile sich begnügen lasse, und zu keinem andern Nachdenken Ursache oder Anlaß gebe. // — "Es würden auch kaiserliche Majestät, was Sie in diesem Stücke in Dero Reichslanden für recht und billig hielten, anderen Ständen gerne gönnen, auch vermöge kaiserlichen Amtes und der Wahlcapitulation allerseits Churfürsten und Stände bey ihrer vom Reiche zu Lehn tragenden Hoheit kaiserlich schützen a). //

a) Moser am a. O. S. 102 — 106.

VIII. Auf dieses merkwürdige Schreiben erwiederte der Kaiser Leopold (1660. Jul. 12.): "Seine Intention sey nicht, den Churfürsten mit dem Grafen von Taxis zur Parthey zu machen; auch weder ihm noch einigen anderen Ständen des Reichs an ihren Regalien das geringste zu entziehen, sondern nur die kaiserliche und des Reichs Gerechtigkeiten zu conserviren; Er wolle also dem Werke selbst noch weiter nachdenken, und ersuche nur den Churfürsten, immittelst denjenigen Ständen, welche die Taxische Postbestellung in ihren Landen vor diesem schon angenommen, die Hand dawider nicht zu bieten b). // — Mit dieser letztern Erklärung lenkte in der That der kaiserliche Hof selbst dahin wieder ein, worauf von Anfang an der wahre Grund der Sache beruhete, nemlich daß es eigentlich darauf ankomme: ob und wie ein Reichsstand die Taxische Postbestellung in seinem Lande angenommen habe?

b) Moser am a. O. S. 106.

IX. Nichts desto weniger wurde in ferneren kaiserlichen Ausfertigungen der folgenden Jahre doch noch von der Post als "einem dem Kaiser einzig und allein // in signum supremæ maiestatis im Reiche zu // ständigen Regale und Reservatrechte // gesprochen c), und zugleich ein neuer Versuch gemacht, durch einen an Ort und Stelle abzusendenden kaiserlichen Commissarien die reichsständischen Posten abzuschaffen, und Taxische dagegen einzuführen. Mit einem solchen Auftrage erschien wirklich ein Graf von Gronsfeld, der
auch

Ad IX. Daß auch des Kaisers Meinung gar nicht gewesen sey, den vom Kurfürsten von Brandenburg aufgestellten Grundsatz, als wenn die Reichsstände kraft ihrer Landeshoheit Posten in ihren Ländern anzulegen befugt seyen, anzuerkennen, veroffenbarte sich aus den im nämlichen Jahre 1659 am 20ten Dezember, wie auch am 28ten Mai 1660 an die Herzoge von Braunschweig erlassenen ernstlichen kaiserl. Reskripten g) so wohl, als auch aus dem von Hrn. Pütter angeführten unterm 20ten Jan. 1661 an den Kurfürsten von Mainz erlassenen Schreiben. Auch suchte der Kaiser durch eine im J.

auch schon unternahm, im Zildesheimischen und Braunschweigischen fürstliche Postmeister abzusetzen, und andere an ihre Stelle zu setzen. Darüber machte aber der ganze Niedersächsische Kreis auf einem Kreistage zu Lüneburg 1662. gemeine Sache. Unter andern gab Braunschweig-Zell zum Protocolle: "der Graf von Gronsfeld hätte sich unterstehen dürfen, einen von Ihrer fürstlichen Durchlaucht verordneten Postmeister abzusetzen, und einen andern einzusetzen; es wäre ihm aber darauf so begegnet, daß er endlich von solchen Gedanken abgestanden sey d). " Der Churfürst von Brandenburg ließ durch seinen Halberstädtischen Gesandten zu erkennen geben, "weil der Reichstag nunmehr herannahet, ob nicht bey so gestalten Dingen diese Sache *coniunctim* und insgesamt gegen den Grafen von Taxis mit Eifer vorzunehmen, und ob eben nöthig wäre, daß dieser Ausländer mit dem Postwesen im Reiche dergestalt umgehe, und so einen großen Vortheil ohne den geringsten Gegendienst aus demselben ziehe? e) Der Kreisenschluß und Kreisabschied gieng dahin: "daß Fürsten und Stände dieses Kreises bey ihrem wohlhergebrachten *iure postarum* wider alle unbefugte Anmaßlichkeiten sich billig zu conserviren, und hierunter einander zu secundiren hätten; deshalb auch ein Vorstellungsschreiben des Kreises an kaiserl. Majestät zu erlassen sey, und nicht undienlich seyn würde, dieses *negotium* bey dem Reichstage in Rath zu stellen, damit ein jeder Stand bey seinen

Rega

1661 in der Person des Grafen v. Gronsfeld aufgestellte Kommission im niedersächsischen Kreise sein allerhöchstes kaiserl. Postregal gegen Eingriffe zu schützen und handzuhaben. Dagegen machten nun zwar die Stände des niedersächsischen Kreises gemeinsame Sache, beschwerten sich in einem an den Kaiser unterm 17ten Jun. 1662 erlassenen Kreis Schreiben mit Berufung auf ihre Belehnung, Regalien, Landeshoheit, und die Reichsgrundgesetze, wegen Eingriffe, Störungen u. c., so ihnen von Seite des Grafen v. Taxis ihrem Vorgeben nach zugesügt würden, protestirten aber auch dabei feierlichst: daß sie „niemahls zu Sinn und Gemüthe gefasset, ihrer kais. Majestät habendes Postregale in einigen Zweifel zu ziehen, und darüber unnöthige *Disputationes* zu erwecken“ h). Freilich hatten sich bereits solche Thatsachen gezeigt, und zeigten sich auch in der Folge, welche sich mit dieser Erklärung unmöglich vereinbaren ließen. Allein eben darum hat auch sowohl der kaiserl. Hof, als das fürstlich taxische Haus diesen Vorgängen immer nachdrucksamst widersprochen. Selbst die Stände des niedersächsischen Kreises waren nicht alle mit diesen Postneuerungen zufrieden. Neufferst merkwürdig ist in dieser Rücksicht die Aeußerung des Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel eines unvergleichlichen Fürsten und Stammvaters des itzigen braunschweig-wolfenbüttelschen Hauses gegen den damaligen kais. Kommissarium Grafen v. Gronsfeld (Beil. Nro XXXIV.), daß ihm viele Sachen niemals gefallen, er auch seines Theils alle die Neuerungen im Postwesen contradicirt, und ein sonderbares Mißfallen da-

ran

Regalien desto sicherer *coniunctis consiliis* geschützt werde f). //

- c) Z. B. in einem kaiserlichen Schreiben an Churmainz vom 20. Jun. 1661. Moser am. a. O. S. 121.
- d) Moser am a. O. S. 125.
- e) Moser am a. O. S. 127.
- f) Moser am a. O. S. 130.

ran gehabt habe, aber von seinen Zerrn Vettern überstimmet worden sey; Er müßte dem Kaiser gleichwohl gebührenden Respekt zeigen, hätte auch niemal Ursache gehabt über die kaiserliche Post zu klagen, könne auch mit Wahrheit nicht sagen, daß ihm von den Postbedienten ein einzig Schreiben von allen seinen Korresponden-

zen zurückgehalten, oder nicht zu rechter Zeit geliefert worden sey. Wie wenig die übrigen Reichsstände diese im niedersächsischen Kreise mit dem Postwesen vorgenommenen Neuerungen, diese Eingriffe in das kaiserliche hochbefreite Postregal gebilliget haben; beweisen die diesermwegen im J. 1694 von dem kur- und fürstlichen Kollegium an den Kaiser erlassenen Schreiben, in welchen die Kurmainzischen, Kurtriererischen, Kurköllnischen, Kurbaierischen, und Kurpfälzischen, dann auch die Hoch- und Deutschmeisterischen, Bambergischen, Würzburgischen, Eichstädtischen, Konstanzischen, Augsburgischen, Hildesheimischen, Baderbornischen, Freisingischen, Regensburgischen, Passauischen, Trientischen, Brixenischen, Münsterischen, Churischen, Fuldischen, Johannitermeisterischen und Berchtesgadischen Komitialgesandtschaften, so wie auch jene von Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Baden-Durlach, Baden-Baden, Hessen-Darmstadt, Holstein-Glückstadt, Nassau, Hadamar und Siegen, mit Berufung auf die von dem kaiserl. Reichspostgeneralate diesermwegen angebrachten Beschwerden, auf Spezialbesehle ihrer höchst- und hohen Herren Prinzipalen, die dem kaiserl. hohen Postregali, und den hochbefreiten, mit verpöntem Mandaten privilegirten kaiserl. Posten durch die in den braunschweigischen Ländern eingedrungenen landesherrlichen Posten geschehenen sehr empfindlichen und schimpflichen Eingriffe seiner kaiserl. Majestät schleuniger, nachdrücklicher, und zulänglicher Vorkehr- und Abstellung besten Fleißes anempfehlen aus dem beigefügten Grunde, weil durch ein solch schädliches Beginnen nicht nur seiner kaiserl. Majestät allerhöchster Respekt, sondern auch Dero sowohl, als der sämtlichen Kurfürsten und Stände des Reichs, ja eines jeden Particularen, und insonderheit des *Commercii* Interesse empfindlich berührt, und die so höchst nöthige Sicherheit der Korrespondenzen gehemmet würde; mit dem fernern Beisatze, daß ihre höchst- und hohen Herren Prinzipalen sich nicht vorstellen könnten, daß Se. kais. Majest. Dero vermög der Reichsstatuten und Wahlkapitulationen *notorie* zukommenden Reichspost-Regali vor- und eingegriffen, ja gar in den braunschweigischen Ländern niedergelegt zu werden, verstaten könnten oder würden; indem seiner kaiserl. Majestät sowohl als sämtlichen Kurfürsten und Ständen des Reichs, aus vielen bedenklichen und höchstwichtigen Ursachen gar zu viel daran gelegen sey, daß die kaiserl. Posten, wie sie dem gemeinen Wesen zum Guten von Anfang wohl und mit besondern Kosten aufgerichtet, also auch durch das Reich ge-

handhabet, und in sicheren Lauf und Stand den von kaiserl. Majestät deswegen erlassenen verschiedenen Patenten und Mandaten gemäß der Gebühr erhalten werden etc. (Beil. No XXXV. und XXXVI.). Herr Pütter will zwar in der dem letzten S. seiner Abhandlung beigefügten Note v. diese Kollegialschreiben der beiden höhern Reichskollegien bloß für Interzessions schreiben angesehen haben. Allein, wenn sie auch nicht als förmliche Kollegialschlüsse zu betrachten seyn sollten, so sagen sie doch mehr, haben einen höhern Werth und eine größere Kraft, als irgend ein Interzessions schreiben, sind in der That auch mehr, da sie eigene Beschwerden der unterzeichneten Reichsstände enthalten: sie sind gleichfalls Ermahnungsschreiben der beiden höhern Reichskollegien an den Kaiser, daß er sich der Erhaltung des Postwesens mit Nachdruck, und zwar wegen des öffentlichen Bestens annehmen möge. Sie mögen als Interzessionalien dort angesehen werden, wo alle die Kur- und Fürsten vorher schon einzeln an kaiserl. Majestät geschrieben haben. Sie müssen aber mehr geworden seyn, als sie auf Gutfinden der Höfe von den Majoribus des kur- und fürstlichen Collegii beliebt und erlassen wurden. Sie sind, wo nicht förmliche Reichsgutachten an den Kaiser, doch gewiß förmliche Kollegialschlüsse und Kollegialschreiben, durch die Majora erwirkt und unterzeichnet.

Zum klaren Beweise dienet ihr Inhalt für die Regalität des Postwesens, und für die Wichtigkeit dessen allenthalbiger ungestörter Erhaltung, so daß *Salus publica* allemal dem Privatnutzen vorgezogen seyn müsse, den sich einzelne Stände durch Kränkung und Hemmung des kais. Postregals auf Rechnung der in- und ausländischen Kommerzien willkürlich, und ihren selbst eignen Grundsätzen entgegen, verschaffen wollen.

Die reine reichspatriotische unbefangene Denkensart und öffentliche Sprachführung des größten Theils der beiden höhern Reichskollegien in Regensburg muß für die Gerechtigkeit der Sache, welche darin vertheidiget ist, entscheidend angesehen werden, und Herr Pütter wird eine solche Gerechtigkeit nie aus der Widersetzlichkeit desjenigen Theils her demonstriren wollen, noch können, dessen Unternehmungen gegen das kaiserl. Reichspostregal als gesetz- und ordnungswidrig fast allgemein erklärt werden. Der Kaiser hat diesen Kollegialschreiben alle Wirkungen gegeben, die von ihm abhängen. Nur die damaligen Zeitumstände, Widersetzlichkeit und gewaltvolle Willkür hinderten den Erfolg.

Inzwischen blieb die Wirkung immer, daß die dortmalige einseitige Benachtheiligung des kaiserl. Reichspostregals als ungerecht öffentlich dargestellt ward, welches auch die nachher etwa errichteten Verträge nicht aufheben, wenn sie gleich einige Ordnung geschafft, und die Verwirrung in etwas beseitiget haben.

g) Mosers Staatsrecht Th. V. S. 114 und 115.

h) In Ad. Cortreji observatis hist. polit. de regali postar. jure S. 28. folg. auch in Mosers Staatsr. Th. V. S. 131. folg. ist dieses Schreiben zu finden. Die vorhergegangenen Verhandlungen auf dem Kreistage zu Elnenburg findet man ebenfalls beym Moser a. a. O. S. 122 - 130.

X. Am Reichstage kam hernach (1663.) die Sache zuerst bey den Berathschlagungen über die beständige Wahlcapitulation in Bewegung, wobey insonderheit im Werke war, die Sache so zu fassen: " daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren der Post halber gemachten und annoch machenden Landesordnungen zu lassen seyen, und darin von niemanden beeinträchtigt, gehindert noch beschwert, noch einige andere Postmeister wider ihren Willen ihnen aufgedrungen werden sollten g). " Es kam aber bald in Vorschlag, die deshalb abzufassende Verordnung nicht sowohl in die Wahlcapitulation einzurücken, als eine besondere Constitution darüber zu machen, die hernach dem Reichsabschiede zu inseriren wäre h). Wobey es hernach blieb i).

In der Wahlcapitulation Josephs des I. (1690.) wurde auf Churtrierische Veranlassung k) zuerst verordnet, daß nicht fremde Personen, deren Treue man nicht versichert seyn könne, zu den Posten gebraucht, noch von Realbeschwerden befreuet werden sollten; wie schon 1664. in dem damaligen Entwürfe der beständigen Wahlcapitulation vorgekommen war l). Dabey erinnerte Chursachsen: die Stelle so zu fassen, " damit in den Churfürstenthümern und Ländern, wo dergleichen Postämter nicht seyen, selbige daher nicht etwas für sich zu erzwingen suchen möchten m); " oder wie es sich noch weiter erklärte: " damit die kaiserl. Postämter in den Ländern, wo sie sonst nichts zu thun
 „ haben,

Ad X. Bei den Verhandlungen über die perpetuirliche Wahlcapitulation ward auf vorhergegangene Erinnerung zum 35ten Art. der Leopoldinischen, im Jahre 1664. der Entwurf zur perpetuirlichen in dem Artikel das Postwesen betreffend von den Kurfürsten folgender Gestalt abgefaßt: „ Der regierende röm. Kaiser „ soll und will auch keineswegs gestatten, daß „ Kurfürsten und Ständen in ihren Landen „ und Gebieten, von dem Erb-General-Reichs- „ Postamt, Ihnen als Landesherren und Obrig- „ keiten, solche Personen, welche keine Reichs- „ unterthanen, und deren Treue man nicht ver- „ sichert ist, aufgedrungen, oder dieselbe (auf- „ serhalb der Amts- Wohnung und Personal- „ wie auch Accis- und dergleichen auf die Le- „ bensmittel geschlagenen Imposten Freyheiten) „ von Beytragung gemeiner auf ihren bürger- „ lichen Gütern haftender Real-Beschwerden, „ erimirt und befreyet werden: nicht weniger „ soll und will der regierende röm. Kaiser den „ Erb- und General-Reichs-Postmeister kräf- „ tiglich dahin halten, daß er die Posten an „ denen Orten, da er es bishero gehabt und „ hergebracht, anordne, mit aller Nothdurft „ wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere „ und richtige Brief-Bestellung, gegen billiges „ und proportionirtes Postgeld unverweßlich „ befördere, und gegen sich keine befugte Klage „ verursache. Dagegen solle denen Stadt- und „ Landbothen-Wesen, die Sammel- und Bech- „ selung der Briefe zwischen denen Orten, wo „ aus und wohin ein Both seine Commission „ hat, nicht zugelassen, sondern dieses und alles dem kaiserl. Reichspostregal, Chur- „ maynzischen Erz-Cancellariat und dessen „ Post

„haben, auch künftigt nichts zu prä tendiren
 „Gelegenheit nehmen möchten n). „ Des
 gleichen erinnerte Churbrandenburg: „ der
 „Artikel sey so einzurichten, daß er den
 „Churfürsten, so das Postrecht in ihren
 „Landen hergebracht, nicht nachtheilig sey
 „o). „ So wurde mit Beyfall der übrigen
 Churfürsten die von Churtrier vorgeschla
 gene Verordnung so gefasset: daß den Stän
 den in ihren Landen und Gebieten, „ wo
 „ dergleichen kaiserliche Postämter vorhan
 „ den und hergebracht, „ keine fremde Pers
 sonen zu den Posten angesetzt, noch von
 Realbeschwerden befreyet werden sollten p).

Nach Josephs Tode (1711.) verglichen
 sich zwar beide höhere Reichscollegien: daß
 das Postwesen bey Abfassung der Capitu
 lation noch zur Zeit ausgesetzt, jedoch
 demnächst unter den ersten Materien vor
 genommen und ausgemacht werden solle q).
 Doch wurde von den Churfürsten in der
 Wahlcapitulation Carls des VI. vorerst der
 Artikel aus der Josephischen annoch beybe
 halten, wiewohl nur provisorisch r); daher
 am Ende noch die Clausel hinzutam: „ Jes
 „ doch sollen und wollen wir auf diesen Ar
 „ tikel das Postwesen belangend in so lange
 „ halten, auch halten lassen, bis von Reichs
 „ wegen ein anderes beliebt werden wird
 s). „

g) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 134. u. f. HEN
 NIGES ad instr. pac. Westph. art 9. §. 1. p.
 1334.

h) Moser am a. O. S. 140.

i) HENNIGES l. c. p. 1335. : — „ Sed illo tem
 pore tota haec actio elusa est; quibus artibus
 et consiliis? non adeo occultum; seposita in spe
 ciem

„ Post • Protection und dem gemeinen
 „ Reichspostlauf ohne Nachtheil seyn. In
 „ gleichen soll nach Inhalt des vom Chur
 „ fürstlichen Collegio Anno 1641. auf dem
 „ Reichstag zu Regensburg wegen des
 „ Reichspostwesens ertheilten Gutachtens
 „ und in demselben Reichs • Abschied, auch
 „ der jetzt regierenden kaiserl. Majestät Ca
 „ pitulation gethane Verordnung, das Erb
 „ General • Reichspostamt in seinem Esse
 „ verbleiben, und der damit belehnte Ge
 „ neral • Reichspostmeister wider alle Ein
 „ griffe und Verschliessungen absonderlicher
 „ Amts • Paqueten gehandhabet und aller
 „ Orten im Reich, sowohl in Beyseyn ei
 „ nes röm. Kaisers und dessen Commissa
 „ rien, oder dessen Hofstaat, als abwesende
 „ derselben, bey ruhiger Zinnehm • Bestell
 „ und Austheilung aller und jeder vermit
 „ telst der Reichsposten ankommender und
 „ abgehender Brief und Paqueten gelassen,
 „ und von keinem Land • Hof • Erb • und an
 „ dern Postamt, sie seyen des regierenden
 „ Kaisers selbst, oder wessen sie seyn
 „ Können oder mögen, beschwert, oder
 „ beeinträchtigt werden “ i).

Im Jahre 1680 den 13ten Febr. ließ Kai
 ser Leopold der 1te wiederum des Nebenbo
 thenwerks und der Messgerposten wegen ein
 Mandat ins Reich ergehen, worin dem Reichs
 generalerbpostmeister und seinen nachgeordneten
 Postmeistern und Berwaltern sogar Vollmacht
 und Gewalt gegeben ward, „ diejenige Messger
 „ posten und Nebenbothen, so sich etwas da
 „ wider unterfangen würden, auf öffentlichen
 „ Reichsstraßen ohne männigliches Ein • oder
 „ Wi

ciem re in aliud tempus locumue, ne ceteris conventis moram faceret; reuera ut a capitulatione relegaretur; posthaec numquam retractanda. „*Esc.* So wurde 1671. dieser Artikel, als zur Capitulation nicht gehörig, ausgestellt. Moser am a. O. S. 141.

k) Mosers Anmerk. über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 681.

l) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 135.

m) Moser über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 682.

n) Moser ebendaf. S. 684.

o) Moser ebendaf. S. 682.

p) Moser ebendaf. S. 688. Auch in dem Entwurfe der beständigen Wahlcap. 1664. war schon auf gleiche Art verordnet worden: daß der Generalreichspostmeister die Posten „an denen Orten, da ers bisher gehabt und „bergebracht, „ — wohl versehen solle *zc.* Mosers Staatsr. Th. 5. S. 135.

q) Gegenwärtige Verfassung der kaiserl. Regier. *zc.* (Lpz. 1713. 4.) S. 205. Not. a. und S. 228., wie auch Moser über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 689. S. 11.

r) Moser über die Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 690. S. 13.

s) Gegenw. Verfass. der kais. Regier. *zc.* S. 210.

„keiner Zeit die unziemliche Intention gewesen, oder noch ist, auch Euer kaiserl. Majestät „und deren hochgeehrtesten Vorfahren gloriwürdigster Gedächtnuß ausgegangenen Befehlen und „Mandatis, deren in unterschiedlichen Jahren selbst allergnädigst ertheilten Erläuterungen „und allergerechtest ausgesprochenen Erkännntnissen nach, die obliegende Solge zu leisten „niemalen ermangelt worden, und zu deren unausgesetzter Continuation das durchgehende bestän- „digste Absehen noch weiter geführet wird“ *m).*

Die Wahlcapitulation Josephs des Iten bekam auf kurtrierische Erinnerung in dem 34ten Artikel das Postwesen betreffend einen Zusatz: daß nämlich keine fremde, unbekante Personen, deren Treue man nicht versichert ist, den Ständen in ihren Ländern zu Postmeistern aufgedrungen, oder dieselben von Realbeschwerden eximirt, auch die Posten von dem Generalerbpostmeister mit aller Nothdurft wohl versehen seyn, auch gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern angeschlagen seyn sollte, die getreue und schleunige Briefbestellung geschehen soll *n).* Merkwürdig ist die dabei von Kurbrandenburg gemachte Erinnerung: „So viel die Einrichtung dieses

„Widerreden und Hinderniß, auf- und aus- „zuheben, in Fällen aber, wo sich die Uiber- „treter widersetzen, und derentwillen einige „Thätigkeiten vorgehen sollten“, befohlen ward, daß „auf des v. Taxis oder der Seis- „nigen Ansuchen, jeden Orts Obrigkeit, bey „Vermeidung kaiserlicher Ungnad und schwe- „rer Straff, ihnen nach Nothdurft, auch „manu forti an Hand gehen solle“ *h).*

Im nämlichen Jahre erging an die Reichsstadt Ulm wegen Abschaffung des Nebenbothenwerks, als einer dem kaiserlichen Postregal zu höchsten Schaden erreichenden Neuerung ein ernstliches kaiserl. Reskript *l).*

In dem für die Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Lindau von dem sämtlichen reichsstädtischen Kollegio an den Kaiser erlassenen Interzessionalschreiben vom 14ten Junii 1681. heißt es unter andern: „Wann es „nun an deme, daß Euer kaiserl. Majestät „hohem Postregal an Seiten deren gesamm- „ten Erbfrey- und Reichsstätt im geringsten „einigen Eingriff oder Eintrag zu thun zu

„Artikels betrifft, müßte man dabei ausdrücklich vorbehalten, daß solcher denen Churfürsten, so „das Postrecht in ihren Ländern hergebracht, nicht nachtheilig sey“ o), wodurch die kurfürstliche dahier von Hrn. Pütter angeführte Erinnerung ihren eigentlichen wahren Verstand erhielt.

Bei den neuen Verhandlungen über die beständige Wahlkapitulazion nach Josephs des Iten Tode 1711 ward abermal von den beiden höhern Reichskollegien beschlossen, daß der Artikel wegen des Postwesens noch zur Zeit ausgesetzt bleiben sollte. In der Wahlk. Karls des VIten ward jedoch der ganze Artikel des Postwesens betreffend, so wie er in der josephinischen war, beibehalten, nur noch die Klausel hinzugefügt: „jedoch sollen und wollen wir auf diesen Artikel „das Postwesen belagend in so lange halten, auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anders beliebt werden wird“.

Zwar machten die Reichsstädte im J. 1711. ad projectum perpetuae zu Gunsten ihres Bothenwerks eine Erinnerung p); Allein gerade gegen diese ward in Karls des VIIten Wahlkapitulazion Art. XXVIII. §. 3. die Verordnung gemacht, daß den Bothen das Brieffammeln, Wechseln der Pferde, Aufnehmen der Personen und Paqueter verbotnen, und sie verpflichtet seyn sollten, sich den 1616, 1620 und 1636 ergangenen Befehlen gemäß, welche die Städte obgezeigter Massen selbst als gerecht anerkannt hatten, zu verhalten und zu betragen.

i) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 135. und 136. Ist es per artes & consilia geschehen, daß dieser Artikel damals ausgesetzt ward, wie Henniges sagt, so sind diese artes & consilia gewiß nicht vom Reichsgenerallpostmeister gekommen, wie Hr. Pütter demselben das Kompliment machen zu wollen scheint. Die Reichsfürsten beschwerten sich ja sogar darüber, daß der Artikel das Postwesen betreffend nicht nach dem verglichenen projecto perpetuae ausgelassen worden wäre. S. Mosers Anmerk. über die Wahlk. Karls VII. Th. III. S. 298. daß aber gar keine besondere artes & consilia, sondern die Grundsätze der mehrern Reichsstände: daß das Postwesen ein kaiserliches Regal, folglich zur Wahlkapitulazion nicht gehörig sey, an der damals beliebten Aussetzung dieses Artikels Schuld gewesen seyen; beweiset der bei den Verhandlungen über die bei der Wahlkapitulazion Leopolds II. einzureichenden fürstl. Monita aus den ältern Reichstagsakten hergenommene, am 22ten Jul. 1790. erstattete Salzburgische Direktorialbericht, welcher in der unten angezogenen Beilage sub Nro. XXXVII. vorkömmt.

k) Mosers Staatsrecht Th. V. S. 142.

l) Ebendas. S. 143.

m) Ebendas. S. 144.

n) S. Mosers Ann. über die Wahlk. Karls VII. Th. II. S. 681. u. 688.

o) Ebendas. S. 682.

p) Ebendas. S. 689.

XI. Diese letztere Clausel ist seitdem in allen folgenden Wahlkapitulazionen bisher beybehalten worden, zum fortwährenden unverkennbaren Beweise, daß jene Hauptver-

Ad XI. Was die vorhin angezogene in der Wahlkapitulazion Karls des VIten hinzu gekommene Klausel, welche auch in allen darauf gefolgten Wahlkapitulazionen beibehalten wor-

verordnung über das Reichspostwesen und dessen Verhältniß zur Landeshoheit eines jeden Reichstandes allenfalls noch immer auf Erörterung der allgemeinen Reichsversammlung stehe. Bis dahin aber sind die landesherrlichen Rechte der Churfürsten, Fürsten und Stände sowohl vermöge der ursprünglichen Beschaffenheit des Tarischen Postwesens als vermöge alles dessen, was in dem bisher erzählten Verlaufe der Sache zur Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte bey allen Gelegenheiten vorgekommen ist, völlig hinlänglich gesichert.

ben auf die Beschwerden einiger Reichstände gegen das Reichsgeneralarbpostmeisteramt, welche auf dem westphäl. Friedenskongresse vorgekommen, in dem Frieden selbst aber nicht abgethan, sondern nach der von dem kurfürstlichen Kollegium bloß *in verbis enuntiativis* ^{q)} geäußerten Meinung an den Reichstag verwiesen worden waren, nämlich wegen Aufstellung unverbürgerter und fremder Postoffizianten, und deren Exemtion von der Ortsgerichtsbarkeit und sonstigen Lasten, wie dieses auch die bereits angeführten bey dem Wahlkonvente im J. 1658 abgelegten Stimmen hinreichend beweisen. Auch sagt die Wahlkapitulation selbst anders nichts, als daß die Beschwerden gegen die im Reiche angeordnete Post nach Anweisung des Instrumenti pacis auf den Reichstag verwiesen seyen, und in einem beim Wahlstage 1741 übergebenen Projekte, wie der Artikel wegen des Reichspostwesens abzufassen sey, war die angeregte Klausel zur Vermeidung aller Mißdeutung so abgefaßt: „jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel in so lange halten, auch halten, „lassen, bis der von denen Ständen des Reichs geführten Beschwerden halber von den Ständen des Reichs ein anderes beliebt werden wird“ ^{r)}. Nun hatten ja die Reichstände sich nicht gegen das kaiserl. Postregal, als welches sie bei allen Gelegenheiten anerkannt hatten, sondern bloß wegen einiger dabei eingerissen gewesen seyn sollenden Mißbräuche beschweret.

q) Daß die Distinktion inter verba enuntiativa und dispositiva dahier besser, als unten von Hrn. Pütter angebracht sey, erhellet aus den Worten der angeführten Stelle, wie auch aus der Natur der Sache selbst, welche als eine bloße Thatsache (*res facti*) gar nicht der Gegenstand von *verbis dispositivis* seyn kann.

r) S. Mosers Anmerk. über die Wahl. Karls VII. Th. III. S. 299.

XII. Der einzige Umstand, daß die folgenden Wahlkapitulationen 1742. 1745. und

Ad XII. Der Umstand, daß mehrere Reichstände eine Zeit her in das hochbefreyte kaiserl.

und 1764 nicht mehr solchen Zerrn vor-
gelegt wurden, die so, wie bis dahin der
Fall gewesen war, zugleich regierende Zer-
ren der Oesterreichischen Erbstaaten waren,
machte, wegen des dadurch veränderten Ver-
hältnisses zwischen den Kaisern Carl dem
VII. Franz dem I. und Joseph dem II. (so
lange, was letztern betrifft, Maria The-
resia als regierende Monarchinn der Oester-
reichischen Erbstaaten lebte,) in Ansehung
des Paarischen Oesterreichischen und zu-
gleich kaiserlichen Hofpostamts, es zur
Nothwendigkeit, daß einige Stellen und
Ausdrücke der vorherigen Wahlcapitula-
tionen, welche sich auf jenes Verhältniß
bezogen, geändert werden mußten. Der
Entwurf dazu ward gleich so gefasset,
wie die Stelle seitdem in den bisherigen
Wahlcapitulationen 1742. 1745. 1764. ge-
blieben ist t). Die neu gebrauchten Aus-
drücke: daß Reichsoberpostamt in seinem
Esse allenthalben zu erhalten, und so-
wohl in Beyseyn der kaiserlichen Person
und Hofstatt als sonst im Reiche je-
derzeit bey Bestellung der Briefe zu las-
sen, konnten wegen ihrer anscheinenden
Allgemeinheit einigermaßen für bedenklich
gehalten werden. Darum geschahen auch
deshalb von Churbrandenburg und Chur-
braunschweig ausdrückliche Verwahrungen
zum Protocolle, daß diese Worte nur in
Beziehung auf dasjenige, was das Reichs-
generalpostamt im Reiche hergebracht ha-
be, eingeschränkt zu verstehen seyen; wie
sich auch aus der Absicht und dem ganzen
Zusammenhange dieser Stelle wohl von
selbst

kaiserl. Postregal Eingriffe gewagt, und die
Pflicht des Kaisers, das Reichspostwesen in
seinem Esse zu erhalten, bloß gegen das öster-
reichische erbländische Postamt hatten ausdeu-
ten wollen, war Ursache, daß in der Wahlka-
pitulation Karls des VIIten die Verordnung
wegen Erhaltung des Reichspostwesens in sei-
nem Esse, nicht nur beibehalten, sondern auch
nunmehr in allgemeineren Ausdrücken abgefaßt
ward, nämlich: „Wir sollen und wollen
„auch die beständige Verfligung thun, daß
„unser General-Kayserlich und Reichs-Obrist-
„Postamt in seinem Esse allenthalben erhal-
„ten und zu dessen Schmälerung nichts vor-
„genommen, verwilliget, oder nachgesehen, mit-
„hin dasselbe sowohl bey unserer kaiserlichen
„Person und Hofstatt, als sonst im Reich,
„jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und
„Austheilung aller und jeder Brieffe und Pa-
„queter, gegen erhebendes billiges Postgeld ge-
„lassen werde“. Bei Karl dem VIIten war
ja diese Verordnung in Rücksicht auf die zwis-
schen dem Reichsgeneralerbpostamte und dem
Grafen von Paar entstanden gewesenen Strei-
tigkeiten nicht mehr anwendbar, weil sie sich
bloß auf die Fälle bezogen, wenn sich ein öster-
reichischer Kaiser ausser seinen Erbländern im
Reiche aufhielt, und wenn unter einem öster-
reichischen Kaiser bei der Reichsarmee Feldpos-
ten zu bestellen waren s). Aber eben jener
Umstand war auch Ursache, daß die angeführ-
te Stelle in den Wahlcapitulationen Franzens
des Iten, Josephs des IIten und des nunmehr
glorreichst regierenden Kaisers Leopolds des
IIten, davon die beiden erstern doch in dieser
Rücksicht, der letztere in allen möglichen Rück-
sichten

selbst verstand, und mit gutem Grunde behaupten ließ u).

6) Wahlcap. (1742.) Art. 29. S. 4. in meinen *instit. iuris. publ.* (edit. IV. 1787.) S. 354. c. p. 427.

u) Moser von den Kaiserl. Regierungsrechten Th. 2. (1773.) S. 671.

In seinem Esse nicht, wie Herr Pütter die Welt glauben machen will, bloß gegen das österreichische Hofpostamt gerichtet und gemeint gewesen sey.

5) Vergl. Mosers Anm. über die Wahlcap. Francisci I. Th. II. S. 338 und 39. Hätte Herr Moser die Sache in der dahier vorgestellten wahren Gestalt betrachtet; so würde ihm der ganze Hergang der Sache leicht begreiflich gewesen seyn.

XIII. Churbraunschweig erinnerte über dies beym Anfange des Artikels an statt der Worte: „wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht,“ zu setzen: „wo dergleichen kaiserliche Postämter rechtlicher Art nach, und nicht bittweise, oder auch mit der Stände Widerspruch hergebracht.“ Es ward auch darin von Chursachsen und Churbrandenburg unterstützt. Churtrier hielt es aber für überflüssig: „weil überall ein *legitimus status possessionis* in gegenwärtiger „Verordnung supponirt werde.“ Wor auf auch die übrigen mehreren Stimmen es beym Texte ließen, jedoch Churbraunschweig sich *quaevis competentia* vorbehielt, falls das Project, wie das Churmainzische Directorium diesen Artikel jetzt gefaßt hatte, etwa als eine Generalregel zum Vortheile des Generalreichspostamts angesehen werden sollte v).

7) Moser v. Kaiserl. Regierungsrechten Th. 2. S. 673.

sichten als ein österreichischer Kaiser betrachtet werden kann und muß, ohne einige Meldung des österreichischen Hofpostamtes in ihren allgemeinen Ausdrücken, wie bei Karl dem VIIten beibehalten und erneuert ward. Ein neuer Beweis, daß diese Verordnung der Wahlcapitulazion wegen Erhaltung des Postwesens

Ad XIII. Die Kurtrierische Aeußerung beim Wahlkonvente 1741 auf die von Kurachsen bei der Abfassung des 1ten §. des Postartikels gemachte Erinnerung, daß nämlich „überall ein *legitimus status possessionis* in „gegenwärtiger Verordnung supponirt“ werde, bestättiget vielmehr diese Sätze, als daß sie gegen dieselben für die Behauptungen des Hrn. Pütters angeführt werden könnte. Diese Kurtrierische Aeußerung konnte ja nach jenen, welche Kurtrier obgezeigter Maßen in den Jahren 1578, 1579 und 1694 bereits von sich gegeben hatte, keinen andern Sinn mehr haben, als diesen: daß man in gegenwärtiger Verordnung wegen des Postwesens supponire, voraussetze, oder als bekannt annehme, daß die kaiserlichen Posten überall im Reiche einen *legitimum statum possessionis* für sich haben.

XIV. Auf zwey andere Monita von Churbaiern und Chursachsen hielt Churtrier, wie es sich über das erste herausließ, für bedenklich, ohne Einwilligung des gesammten Reichs, woselbst diese Materie annoch hängt sey, allhier (beym Wahlconvente) in etwas neuerliches einzugehen; und bey dem andern erinnerte es auf gleiche Art: „bey der bekannten Beschaffenheit dieser Materie dürfte wohl am besten seyn, den Ausschlag der berührten Umstände bey der Reichsversammlung abzuwarten. „

„Insertion gleichwol belieben sollten; so glaube man, daß ider Schluß in verbis: wie auch „von den Ständen des Reichs hergebrachten: auszubleiben hätte“ 1). Doch wenn man auch die obige kurtrierische Aeußerung in dem Verstande, welchen ihr Herr Pütter gibt, nehmen wollte; so würde sie noch immer den allgemeinen rechtlichen Besitzstand der kaiserlichen Reichspost eben so wenig verneinen, als bejahen, folglich gegen denselben, da er ohnehin satfam durch das vorhergehende erprobet ist, nichts beweisen.

1) S. Mosern von den kaiserlichen Regierungsrechten Th. II. S. 671.

XV. Als endlich sowohl Chursachsen, als Churbrandenburg und Churbraunschweig wegen des von den Reichsständen hergebrachten Postregals sich nochmal alle Competenz zum Protocolle vorbehielten, und Churbrandenburg namentlich feierlichst protestirte, daß keinem Reichsstande sein hergebrachtes Recht durch *maiora* benommen noch restringirt werden möge; so gaben auch alle übrige Churstimmen (*reliqui electorales*) darauf zu erkennen; „daß es „die Meynung nicht habe, jemanden etwas, „so in dieser Materie hergebracht, zu entziehen, zumal ja auch der beybehaltene „Text des § 1. solches andeute, sodann „auch

Ad XIV. Daß dieses der eigentliche Sinn der kurtrierischen Aeußerung gewesen sey, veroffenbarte sich auch beim nämlichen Wahlconvente. Denn als Kursachsen bei Abfassung des 3ten §. des Postartikels erinnerte, bei diesem §. den Zusatz zu machen: „und solchergestalt dieses Bothenwesen sowohl der Churmainzischen Reichspostprotection, als dem General Reichserbpostamt, und dessen, wie auch dem von denen Ständen des Reichs hergebrachten Postlauf, ohne Theil seyn“; so erwiederte Kurtrier: „— — — „Wenn Majora dessen“ (sächsischen Moniti)

Ad XV. Die Erinnerungen und Reservationen, welche Kursachsen, Kurbrandenburg und Kurbraunschweig damals machten, bezogen sich ja nach Herrn Pütters eigenen Worten auf das, was ein Reichsstand in seinem Lande hergebracht hätte, welches einem Reichsstande zu entziehen oder abjudisputiren des fürstlich-tarischen Hauses Meinung nie gewesen, noch auch ist, sondern nichts verlangt, als sich in dem ungestörten Genusse desjenigen zu erhalten, was dasselbe auf die rechtmäßigste Art erworben und hergebracht hat, und daß man den von Kurbrandenburg aufgestellten Grundsatz: daß keinem sein Recht per *maiora* benommen, oder restringirt werden könne, auch für das Reichs-

„ auch die Sache *ad comitia* lediglich aus-
 „ gestellt sey w). „

w) Moser v. Kais. Reg. Rechten Th. 2. S. 673.

XVI. Vorgedachte Verwahrungen der
 drey Churhöfe Sachsen, Brandenburg und
 Braunschweig sind seitdem auch noch bey
 Wahlconvente 1764. von neuem zum Pro-
 tocolle wiederholet worden x). Also ist im
 Ganzen die Lage der Sache noch immer,
 wie ich sie bisher von ihrem ersten Ursprun-
 ge an historisch = dogmatisch beschrieben
 habe; und wie nun der systematisch = juri-
 stische Zusammenhang derselben bald zu
 übersehen seyn wird,

x) Moser v. Kais. Reg. Recht. Th. 2. S. 674,
 und Zusätze zu seinem neuen Staatsr. Th.
 I. (1781.) S. 302.

Reichsgeneralerbpostamt gelten lasse. Geschicht
 dieses, so sind dem fürstlich = taxischen Hause
 seine Gerechtsame auf immer hinreichend gesi-
 chert; aber dann ist auch nicht abzusehen, wie
 sich Herr Pütter, oder wer sonst immer ge-
 gen das Reichsgeneralerbpostamt auf der Er-
 klärung eines oder andern Reichsstandes so
 viel zu Gute thun mag.

Ad XVI. Es wird dieses noch um so mehr
 unbegreiflich, da ohnehin bekannt ist, daß Er-
 innerungen, Protestationen, Reservationen zc.
 weder einem Reichsstande ein Recht, welches
 ihm nicht schon zusteht, geben, noch auch den
 allerhöchsten kaiserl. Negalien oder den Rechten
 eines Dritten etwas entziehen können. Daher
 ist unerachtet dieser einigen wenigen erst in neu-
 ern Zeiten gegen das kaiserl. Postregal gesche-
 henen Erklärungen und Reservationen die Lage
 der Sache noch immer die nämliche, wie sie
 seit der Entstehung des Postwesens in Deutsch-
 land von jeher gewesen zu seyn in dem vorher-
 gehenden bis zur völligen Überzeugung darge-
 than worden ist.